2.

Grundriß

des

baÿerischen Landrechts.

Ausschließlich zum Gebrauche der Zuhörer des Verfassers bestimmt.

München, 1837.
Gedruckt in der Dr. Wolf'schen Buchdruckereÿ.

Bayerisches Landrecht.

Einleitung.

I.

Begriff und Umfang des bayer. Landrechts.

§. 1.

Die erste Sonderung des Begriffes von Recht, welcher sich die teutsche Nation bewußt wurde, war die nach den beyden Gewalten, die als die höchsten auf Erden angesehen wurden, in das geistliche und weltliche Recht, in das, welches von der Hoheit des Pabstes, und in das, welches von der Hoheit des Kaysers geschützt wurde. Letzteres heißt kayserliches Recht, Kayserrecht, als in den Gerichten geltend, die ihre Gewalt vom Kayser hatten; und Landrecht hieß es im Gegensatz des Lehenrechtes, da die Beurtheilung der Lehenrechts-Verhältnisse der Lehens-Gewalt überlassen war, welche aber als solche auch nur auf Lehensverhältnisse sich erstreckte; daher enthalten die Bearbeitungen des weltlichen Rechts gleich anfangs eine eigene, von der des Landrechtes gesonderte Darstellung des Lehenrechtes.

§. 2.

Das Landrecht umfaßt ursprünglich nicht nur Privatrecht; aber allmählig wurde von dem Begriffe des Landrechts ausgesondert, was auf öffentlichen Beziehungen der Einzelnen zum Ganzen beruhte, namentlich die sich allmählig als eigene Rechtstheile ausbildenden Disciplinen, des Processes, des Criminalrechts, und Staatsrechts. Es bleibt dem Stoffe nach für den

Umfang des Landrechtes jetzt nur noch das Privatrecht mit der herkömmlichen Ausscheidung des Lehenrechtes, das als von jeher in eigenen, nur für die Lehenssachen bestimmten Gerichten geltend, auch seine ganz eigene, von der des Landrechts ganz gesonderte Ausbildung hat. —

§. 3.

Das Landrecht aber kann entweder

a) gemeines Landrecht seyn, und als solches diejenigen Rechtssätze aussprechen, welche in der gemeinsamen und folglich übereinstimmenden Rechtsbildung des ganzen teutschen Volkes ihren Grund haben. Das gemeine teutsche Landrecht ist früher allerdings eine vollständige Reihe von ursprünglich teutschen Regeln für alle Haupt-Rechtsverhältnisse. Dieses hat sich seit der Aufnahme der fremden Rechte des Röm. und Canon. Rechtes, welche nun in den meisten Lehren des Landrechtes die Grundlage bilden, geändert, während nun in dem gemeinen teutschen Privatrecht nur eine Reihe von solchen Sätzen vorhanden ist, welche allzugenau mit dem teutschen Volkscharakter und der teutschen Verfassung zusammenhängen, als daß eine römische Lehre an ihre Stelle treten konnte, oder aus Gründen, die in besondern Veranlassungen liegen, von dem Röm. Rechte nicht verdrängt werden konnten.

b) Dem Landrechte in der Bedeutung, in welcher es als ein, für ganz Teutschland gemeines Recht anzusehen ist, gegenüber, bildeten sich zuerst als Gegensatz:

α. die Stadtrechte; später, mit der Ausbildung der besondern Landesverfassungen,

β. besondere Landrechte, worin die einem einzelnen teutschen Lande eigenthümlichen Rechtssätze enthalten sind, diese mögen nun

1) nähere Bestimmungen ursprünglich allgemeiner teutscher Rechtssätze nach den besondern Ver-

hältnissen dieses einzelnen Landes, und eigene Rechtsinstitute, die aber dennoch auf dem Grunde einer allgemeinen teutschen Rechts-Ansicht beruhen, (z. B. in München das Ewiggeld-Institut, die eigene Art von ehelicher Gütergemeinschaft, die man in Nürnberg kennt, die Form der Gütergemeinschaft, die in Altbayern besteht, ꝛc. ꝛc.) enthalten.

2) Oder eine eigenthümliche Entwicklung von Instituten die aus dem fremden Rechte hergenommen ist, (z. B. die Emphyteuse, in der Form wie sie jetzt in Bayern gilt; unser Hypothekenrecht ꝛc.) durch Verbindung mit ursprünglich teutschen Rechtssätzen, oder auch wohl durch bloße nähere Bestimmung dessen, was das fremde recipirte Recht unentschieden läßt.

§. 4.

Der zu unserer gegenwärtigen Beschäftigung vorliegende Stoff, ist ein besonderes Landrecht, nemlich das bayerische. Bayerisches Landrecht ist daher der Inbegriff der Lehren, welche, zufolge §. 2 dem Landrecht angehören, nach den Grundsätzen weche im Umfange des Königreichs Bayern darüber gelten. — Bayern ist seit zu kurzer Zeit erst aus einer Vereinigung einer Mehrzahl von Territorien zu seiner jetzigen Größe gelangt, als daß schon eine Einheit in den Character der Ausbildung des Privatrechtes gekommen wäre. Wir haben es daher hier mit einer Mehrheit von Landrechten und Rechten einzelner Städte zu thun, ohne daß sich in dem Verhältniß dieser Rechte zu einander eine andere innere Verbindung derselben ausspräche, als die, welche der gemeinsamen teutschen oder etwa der südteutschen Nationaleigenthümlichkeit zuzuschreiben wäre; — und dieser Umstand muß die bey der Behandlung unsers Stoffes anzuwendende Methode bestimmen. —

II.

Methode des bayerischen Landrechts.

§. 5.

In der Darstellung des Stoffes eines Landrechts kann nicht gefodert werden, daß dasjenige wiederholt wird, was das Landrecht nur darum enthält um den Inhalt des gemeinen Rechtes nach seinem vollen Sinne zu bestättigen; sonst würde allerdings eine Weitläufigkeit herbeigeführt, welche die Pandekten und das ganze teutsche Privatrecht wieder mit zum Vorschein brächte; dagegen ist es anerkannt das zweckmäßigste, in der Darstellung eines Landrechtes, gerade nur dasjenige, was die Eigenthümlichkeit der Rechtssätze eines Landes ausmacht, im Gegensatz des gemeinen Rechtes und den bestimmtern Ausdruck des Landrechtes im Gegensatz des unbestimmtern und zweifelhaftern des gemeinen Rechts erkennbar zu machen.

Eine eigene Schwierigkeit ergiebt sich für uns dadurch, daß in dem bayerischen Landrecht eine Manigfaltigkeit solcher Besonderheiten existirt, die noch durchaus nicht zur Einheit des rechtlichen Charakters unserer Nation gediehen ist. Also kann sich die Doctrin des bayerischen Landrechtes auch nicht an gewisse, den in Bayern geltenden Landrechten gemeinsame oberste Grundsätze anschließen. Vielmehr geht die Darstellung der verschiedenen in Bayern geltenden partikularen Privatrechte ohne innern Zusammenhang des Princips nebeneinander fort. Gäbe es einen solchen Zusammenhang, vermöge einer gemeinsamen Rechtsbildung, so würde sich hieraus die Anordnung des, vor uns liegenden Stoffes ergeben; da es aber daran fehlt, so scheint es am zweckmäßigsten der Anordnung zu folgen, welche die Gesetzgebung des Stammlandes an die Hand giebt, namentlich den Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756 zum Leitfaden zu nehmen, weil dieser nicht nur eine möglichst vollständige Revision des ganzen Privatrechtes enthält, sondern auch unter den in Bayern geltenden Partikularrechten bei weitem die ausgebreitetste Gültigkeit hat.

§. 6.

Von diesen Vorlesungen bleibt ausgeschlossen: das »französische Civil-Recht«; denn obgleich dasselbe, als in die Reihe der, in Bayern geltenden Particular-Rechte gehörend, abgehandelt werden könnte, so ist doch schon der Umstand, daß dasselbe einen von allen andern in Bayern vorhandenen Particular-Rechten wesentlich verschiedenen Ursprung und Character hat, dafür bestimmend, daß eigene Vorlesungen darüber gehalten werden. Eben so übergehen wir in diesen Vorlesungen das bayerische Lehen-Recht, welches der bayerische Codex civilis, der auch den Namen bayerisches Landrecht führt, mitenthält; obgleich dieses gegen den eigentlichen Begriff von Landrecht ist. —

Diese Ungenauigkeit des Ausdruckes wird indeß dadurch gut gemacht, daß allgemein angenommen ist, das Lehenrecht aus Vorlesungen über bayerisches Landrecht wegzulassen.

§. 7.

Als dritten und letzten Theil der Einleitung ist es nothwendig, eine Uebersicht von den Quellen zu geben, aus welchen das im Umfange des Königreichs Bayern geltende Privatrecht geschöpft wird. —

III.

Quellen des in Bayern diesseits des Rheins geltenden Landrechts, bürgerlichen Rechtes oder Privatrechtes.

(Mit Ausschluß des Lehenrechtes.)

A. Vorbereitende geschichtliche Lehren über die Zeit vor dem ersten Anfang der Entstehung eines eigentlichen Territorial-Rechts oder teutscher Partikular-Rechte bis etwa zum Anfang des 14ten Jahrhunderts.

I. Periode

bis zu der Zeit, wo nach dem Zerfalle der fränkischen Monarchie ein für sich bestehendes Reich teutsher Nation anfängt (bis J. J. 888).

§. 8.

Diese, wie die folgende Periode ist nur einleitend für die Geschichte des bayer. Landrechtes, in soferne aber die Rechtsgeschichte jener ersten Perioden uns deutlich macht, wie ein gemeines Landrecht wurde, das nachher mit der Gestaltung der einzelnen Landesverfassungen in verschiedenartigen Bildungen besonderer Landesrechte sich entwickelte, gehört sie hieher. In der ältesten Zeit geschichtlicher Nachrichten finden wir die Teutschen durch kein Band einer öffentlichen Gewalt untereinander verbunden; sondern sie sind, wenn auch durch Einheit der Abstammung und des Rechts Ein Volk, doch politisch in verschiedene unter sich durch Abstammung näher verbundene Völker getheilt. Diese hatten, was der Einheit des germanischen Volkes entsprechend war, alle, eine der andern sehr ähnliche Volksverfassungen, und alle ein, eines dem andern sehr ähnliches Stammrecht, worin jedoch auch eine Manigfaltigkeit lag, wie sie aus der Verschiedenheit des Characters der einzelnen Stämme hervorgehen mußte; dieses Recht war ein Recht das für einen jeden durch seine Abstammung bestimmt wurde, und nicht wie jetzt durch den Wohnsitz. Es war ein Volksrecht, kein Landrecht.

Die innere stärkere Vermischung der Stämme machte eine schriftliche Aufzeichnung dieser Volksrechte zur Erhaltung eines sichern Rechtes nothwendig.

Um dieselbe Zeit ging die Unabhängigkeit dieser Völker unter, durch das schnelle Aufblühen der Macht der fränkischen Könige.

Diese hielten aber das Recht der einzelnen Volksstämme aufrecht, und veranlaßten größtentheils selbst schriftliche Aufzeichnung. Unter den teutschen Völkern jener Zeiten stehen durch Abkunft, Wohnsitze und Namen den heutigen Bewohnern Bayerns am nächsten, die Bojer, Bajuvarier oder Bojoarii, und daher ist uns das Volksrecht derselben, die lex Bajuvariorum das Interessanteste unter den, uns aufbehaltenen Rechten der teutschen Volksstämm. Indessen ist es nur ein geschichtliches Denkmal, ohne daß es irgend möglich wäre, die Darstellung der Ausbildung unsers Landrechtes an dasselbe anzuknüpfen.

§. 9.

Von der Herkunft und Ableitung des Namens der Bayern, zu sprechen, gehört der Geschichte an. Seit die Ostgothen über die Gegenden im Süden der Donau herrschten, finden wir die Bayern dort im alten Noricum wohnend. Aus der ostgothischen Bothmäßigkeit gingen sie um die Mitte des 6ten Jahrhunderts in die Fränkische über. Indessen traten sie zu den Franken in ein milderes Verhältniß der Unterwürfigkeit, als die übrigen von den Franken unterworfenen Völker. Sie behielten ihren eigenen Herzog, und diesem blieb die altgermanische Fürstengewalt über sein Volk, welche Gewalt in der obersten Dienstherrschaft über alle Kriegsgefolge und in dem obersten Richteramte im ganzen Volk bestand. Dieser Herzog stand aber gegen den König der Franken in Dienstpflicht, in einem Vasallenverhältniß.

Dieser Zustand dauerte fort, bis Karl der Große die herzogliche Familie der Agilolfinger ihrer Würde entsetzte, und für die Verwaltung von Bayern wie für die übrigen Theile des

fränkischen Reiches Gaugrafen einsetzte. Unter der Herrschaft der fränkischen Könige wurde auch das bayerische Volksrecht, die lex Bajuvariorum aufzeichnet, es ist ungewiß, zu welcher Zeit, nach der Meinung der meisten aber unter Dagobert I. der im Jahre 638 starb. Sehr viel Aehnlichkeit mit dem bayer. Volksrecht hat das der Alemannen, welches auch insofern uns angeht als es in dem jetzigen Bayern sehr häufig gebraucht wurde. Auch die Alemannen, waren unter fränkischer Herrschaft von eigenen Fürsten regiert, die in demselben Verhältniß zum König standen, wie die bayerischen Herzoge aus dem Hause der Agilolfinger. Die Abfassung des Volksrechts der Alemannen geschah wahrscheinlich im Anfange des 7ten Jahrhunderts unter Chloter II.

§. 10.

Neben diesen Volksrechten entstand im fränkischen Reich eine gesetzgebende Gewalt der Könige, und diese war thätig durch das Erlassen sogenannter Capitularien d. h. Verordnungen, die der König mit dem Beyrathe seiner Reichsversammlung gab; Carl der Große erließ eigene Capitularien die als Zusätze zur lex Bajuvariorum gelten sollten in den Jahren 788 und 806. Die Capitularien überhaupt hatten aber die Kraft eines gemeinen geschriebenen Rechtes, und waren daher auch für das Gebieth des heutigen Bayern geltend, unbeschadet jedoch der Autonomie, welche nach der altgermanischen Volksverfassung jeder Volksgemeinde zustand.

II. Periode

bis zum ersten Anfange einer besondern Landes-Gesetzgebung.

§. 11.

So lange das Reich Karl des Großen bestand, waren diese Rechtsquellen in Uebung; als dieses Reich zerfallen war und ein für sich bestehendes teutsches Reich entstand, kann, so lange nicht eine eigene Territorial-Hoheit der Herzoge von Bayern erscheint, von dem Schicksale des in Bayern geltenden Rechtes im Allgemeinen nur gesagt werden, daß Bayern in dieser Zeit Antheil an dem allgemeinen Rechtszustand in Teutschland nahm.

Schon im Anfange dieses Zeitraumes hörten nach und nach zuerst die Capitularien der fränkischen Könige, dann die Volks-Rechte in Teutschland auf in Uebung zu seyn, d. h. man bediente sich ihrer der Form nach nicht mehr; denn die alten Volksgemeinden waren allmählig erloschen, indem die politische Form, welche sie zusammengehalten hatte, verschwand, und damit kamen auch ihre Rechtssammlungen außer Uebung; demungeachtet bleibt das in den Volksrechten und Capitularien enthaltene Privatrecht die Basis des geltenden Rechtes. Dieses bildete sich durch die eigenthümliche Verfassung der teutschen Gerichte als ungeschriebenes Recht, in der Form von Gewohnheiten fort, und zwar kam es durch die Vereinigung aller in Teutschland wohnenden Völker unter einer obersten Richter-Gewalt, während zugleich die Einrichtungen, welche diese Völker getrennt erhalten hatten, zerfallen waren, dahin, daß das in Teutschland geltende Recht immer übereinstimmender wurde, wie sich denn auch diese Einheit des teutschen Rechtes in einem gemeinen Landrecht, das auch den Namen Kaiserrecht oder gemeines kaiserl. Recht führt, aussprach.

Das Bedürfniß erzeugte allmählig schriftliche Bearbeitung dieses Landrechtes. Diese Bearbeitungen waren nur Privat-Arbeiten rechtsverständiger Personen, aber ihre Brauchbarkeit und das Bedürfniß nach denselben sicherte ihnen die vollste Autorität. Die wichtigsten sind davon: Der Sachsenspiegel, verfaßt von Eicke von Repgow, einem sächsischen Ritter zwischen 1215—1218, und der sogenannte Schwabenspiegel. Der Zeitpunkt der Abfassung des letztern kann nicht genauer angegeben werden, als daß er in die letzte Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt. Beyde Rechtsbücher sind nur bestimmt, gemeines Recht zu lehren, wenn auch im Namen der noch dazu beim Schwabenspiegel auf einem Irrthum beruht, es zu liegen scheint, daß sie für die Gerichte eines einzelnen teutschen Landes bestimmt seyen; beide waren daher auch in den Gerichten von Bayern gebräuchlich. Eine weit weniger wichtige Bearbeitung dieses gemeinen Landrechtes, aber für Bayern besonders interessant,

weil sie in Bayern entstand, und daher in Bayern vorzüglich gebraucht wurde, ist das Rechtsbuch Ruprechts von Freysing.

Zu diesem gemeinen Recht kam nun auch das römische und canonische Recht hinzu, welche gleichfalls nach und nach durch ganz Teutschland als ein gemeines Recht geltende Kraft erhielten. Die Geschichte der Reception dieser Rechte gehört jedoch nicht hieher, so wie auch nicht das Verhältniß, in welches sie allmählig zu dem gemeinen Landrecht getreten sind.

Neben diesen Quellen des gemeinen Rechts gab es aber allerdings auch Rechtssätze, die in einem engern Kreise geltend waren, theils durch die Fortbildung von solchen Rechts-Ansichten, welche ehemals die Rechte der einzelnen Volksstämme unterschieden hatten, theils durch die Entstehung der Städteverfassung. Es war natürlich, daß, nachdem schriftliche Bearbeitungen des gemeinen teutschen Rechts mit Glück und Nutzen versucht worden waren, ähnliche Bemühungen auch auf das besondere Recht gerichtet waren.

B oder III. Periode.

Entstehung von Stadt- und besondern Landesrechten, und gegenwärtiger Zustand der Quellen des baierischen Privatrechtes.

§. 12.

Seit zehn Jahrhunderten bildete sich für einzelne Gemeinden von bedeutenderm Umfang eine eigene Gemeinde- und Gerichtsverfassung, welche ihnen Vorzüge gab, die man unter dem Namen Stadtrecht begriff. Durch die, in diesen Stadt-Rechten enthaltenen Vorrechte bildete sich in diesen Gemeinden auch eine Menge von neuen Verhältnissen, welche außerhalb der Städte gar nicht vorkommen konnten. Theils um sich ihre Vorrechte zu sichern, theils auch um für die Rechts-Verhältnisse, welche sich nur in Städten finden konnten, ein aufgezeichnetes Recht zu haben, sehr oft aber auch, um das für eine Stadt geltende Recht kennen zu lernen, weil man auf

einen andern Ort dasselbe Recht übertragen, und ihn dadurch zur Stadt erheben wollte, es auch, um für ihr Recht eine kaiserl. Confirmation zu erhalten, wurden die Stadtrechte bald in geschriebenes Recht verwandelt. Vorzüglich merkwürdig sind uns hier geschichtlich als erstes Stadtrecht im jetzigen Bayern das Augsburgische Stadtrecht, das 1276 aufgeschrieben, und von Kaiser Rudolph von Habsburg bestätigt wurde; ferner das Münchner Stadtrecht, das Kaiser Ludwig sammeln ließ, und nach einer von den Meisten angenommenen, aber nicht erwiesenen Ansicht i. J. 1346 bekannt gemacht wurde. München hatte aber schon vor dem Jahre 1289 und Landshut schon vor 1279 eine städtische Verfassung. Das Münchner Stadtrecht wurde auf ihr Bitten nun auch andern bayer. Städten, namentlich Ingolstadt, Wasserburg, Landsberg, Aichach, Neustadt, Rain und noch andern mitgetheilt, und man erkennt hierin das Münchner Stadtrecht an den Worten: »Wie denen von München«, oder »wie die von München haben.«

Das Münchner Stadtrecht ist abgedruckt in Heumann's Opusculis. Norimbergae 1747

Der Stoff der Stadtrechte wurde immer mehr erweitert, und seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts finden wir Stadt-Rechte, verbunden mit den römischen Grundsätzen über die Hauptlehren des Privatrechts, und solche Umarbeitungen pflegten den Namen Reformationen zu führen. Eine hat Nürnberg. Sie ist 1479 verfaßt, und wurde in der nächstfolgenden Zeit mehrern Revisionen unterworfen; seit 1564 aber unverändert gelassen. Dann verdient Erwähnung das Stadtrecht von Bamberg von 1478; ferner giebt es eine Reformation der Stadt Würzburg von 1527.

Manche ältere Stadtrechte kleinerer Städte zu erwähnen wäre überflüßig, da gerade die ältern Stadtrechte und so auch das Augsburger und Münchner nicht mehr anwendbare Rechts-Quellen sind; sondern in diesen, wie in den übrigen Städten Bayerns finden wir seit dem 16ten Jahrhundert beynahe überall nur einzelne Statuten und mehr oder weniger voll-

ständige Sammlungen von Statuten, nicht aber Redactionen des ganzen Stadtrechtes, namentlich in Regensburg, Augsburg, Memmingen u. s. w.

§. 13.

Einen spätern, aber noch wichtigern Einfluß, als die Entstehung von Stadtrechten, hatte auf die Bildung von Partikular-Rechten, die Entstehung der Landeshoheit, d. h. derjenigen öffentlichen Gewalt, welche die Landesherren in ihren Territorien hatten. Anfangs erstreckte sich die Ausübung dieser Gewalt nicht auf Gesetzgebung, vielmehr war die landesherrliche Gewalt im Allgemeinen erst seit dem 16ten Jahrhundert thätig für das Privatrecht. In Bayern ist aber hierin ein sehr früher Schritt geschehen; nemlich Kayser Ludwig ließ, außer dem Münchner Stadtrecht, und noch früher als dasselbe, ein Landrecht ausarbeiten, welches mit Benützung anderer Rechtsbücher verfaßt wurde, und welches der Kayser zu einem allgemeinen Rechtsbuch für Bayern bestimmte. Dieses Rechtsbuch, gewöhnlich des Kaysers Buch genannt, ist nachher von den Söhnen Ludwigs in den Jahren 1347—1349 förmlich publicirt und folglich mit Gesetzes Autorität bekleidet worden. Nur Herzog Albert, dem der Straubingische Antheil zugefallen war, nahm es für sein Territorium nicht an. Es ist in Heumanns opusculis abgedruckt; aber ein besserer Abdruck zu wünschen, da Heumann die bessern Handschriften nicht benutzt hat. Das Rechtsbuch Ludwigs ist indeß immer noch nur eine Sammlung. Eine eigentliche Territorial-Gesetzgebung in Bezug auf das Privatrecht, fängt aber erst gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts an, durch Abfassung von »Landes-Ordnungen«, »Polizey-Ordnungen«, »Gerichts-Ordnungen«, welche alle auch mitunter Gegenstände des Privatrechts umfassen, und von »Landrechten«, welche vorzugsweise sich mit dem Privatrechte beschäftigen.

§. 14.

Uebersicht der Erscheinungen im Gebiethe der Territorial-Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert, so weit sie zur Geschichte des bayer. Landrechts gehören.

Eine Anordnung ist hier nothwendig zu wählen, die mit der Gestaltung des jetzigen bayerischen Gebiethes aus mehreren früher für sich bestehenden Territorien im Zusammenhang steht, und zugleich die Aufzählung dieser Territorien unter einige Hauptgesichtspunkte zu bringen; hiezu aber scheint die Eintheilung nach den teutschen Hauptnationen, so viele sich deren in Bayern finden, welche Eintheilung auch die Kreiseintheilung des vormaligen teutschen Reiches bestimmte, am angemessensten.

I. Bayern (mit der obern Pfalz.)

In der Entwicklung aller Staaten ist die Ausbildung der öffentlichen Verhältnisse früher, als eine für das Privatrecht thätige gesetzgebende Gewalt; so auch in Bayern. Hier war es das Vorbereitende, daß die Staatsgewalt der Herzoge sich in sich begründete und dieses geschah vorzüglich durch die Mitwirkung der Landstände, deren vorzüglichstes Recht neben der Steuerbewilligung es war, daß neue Gesetze oder Aenderungen in bestehenden Gesetzen nur mit ihrer Zustimmung erlassen werden konnten. So bildete sich die Landeshoheit in Bayern von Seite der gesetzgebenden Gewalt dahin aus, daß die ganze Gesetzgebung als eine Autonomie, die die Herzoge im Verein mit den Ständen ausübten, ihnen von Kaiser und Reich überlassen war. Zuerst war aber, wie es die Sache mit sich bringt, die Thätigkeit der noch unentwickelten öffentlichen Gewalt mehr auf die Erfüllung öffentlicher Bedürfnisse, und auf Feststellung des Verhältnisses der Theile, welche die öffentliche Gewalt constituirten, gerichtet, besonders auf die Errichtung von Freyheitsbriefen, welche die Rechte der Stände begründeten. — Dann richtete sich die Gesetzgebung zuerst auf die Gerichtsverfassung, auf die Anordnung des gerichtlichen Verfahrens, auf die Herstellung einer guten Polizey und Abstellung

von Mißbräuchen; und dieses Inhaltes war die Landes-Ordnung, welche auf viele Beschwerden der Stände und mit Zugrundelegung dieser Beschwerden, Herzog Georg der Reiche von Landshut i. J. 1474 erließ.

Nachdem durch die pragmatische Sanction von 1506 ganz Bayern durch Einführung einer Succession nach dem Rechte der Primogenitur unter Ein Haupt gekommen war, wurde im Jahre 1516 das Resultat einer Berathung, welche zwischen Abgeordneten der Landstände und fürstlichen Räthen gepflogen worden war, eine neue Landes-Ordnung für ganz Bayern erlassen, unter dem Titel: Buch der gemeinen Landpot, Landes Ordnung, Satzung und Gebrauch des Fürstenthums Ober- und Nieder-Bayern. Sie bezieht sich weniger auf das bürgerliche Recht, als auf Erhaltung des Landfriedens, die Sittenpolilizey und das gerichtliche Verfahren.

Diese Landes-Ordnung kam im Laufe des 16ten Jahrhunderts noch mehrmals erneuert und verbessert heraus. Besonders in dem Jahre 1553 unter Albert V. eine völlige Revision, wozu in einer Ausgabe von 1578 noch Zusätze, besonders über das Gant-Verfahren, kamen. Diese Ausgabe heißt: der fürstl. bayer. Landes-Ordnung weitere Erklärung. Eine Revision des Landrechts, da das Rechtsbuch Ludwigs, welches hiefür galt, nicht mehr der Zeit und den Verhältnissen gemäß war, hatte sich auch als dringendes Bedürfniß angezeigt, und auch hierzu wurde mit Beyrath der Stände geschritten, so daß 1518 eine »Reformation des bayer. Landrechts« erschien. Endlich, um allen Theilen der Gesetzgebung gleiche Sorgfalt zu widmen, erschien 1520 eine allgemeine Gerichts-Ordnung für Ober- und Niederbayern; sie besteht aus 13 Titeln und handelt vom Proceß; dieses waren die geschriebenen Quellen des besondern Rechts in Bayern während des 16ten Jahrhunderts. —

In das 17te Jahrhunderts trat Bayern unter dem vortrefflichsten Fürsten Maximilian I. Dieser ordnete eine neue Durchsicht und Bearbeitung aller dieser Rechtsquellen an, und so entstand aus einer gemeinsamen Berathung der fürstlichen

Räthe und der Landstände das Landrecht von 1616, welches den Inhalt aller der verschiedenen früher geltenden partikulären Rechtsquellen umfaßte, und 9 Theile enthält:

1) den summarischen Proceß,
2) den Gantproceß,
3) die Gerichts-Ordnung,
4) das Landrecht,
5) die erklärte Landesfreyheit,
6) die Landes- und Polizey-Ordnung,
7) die Forst-Ordnung,
8) die Gejaid-Ordnung,
9) die Malefiz-Ordnung.

Dieser umfassenden Gesetzgebung diente auch noch das Rechtsbuch Ludwigs zur letzten Grundlage, und gegen Ende des 17ten Jahrhunderts arbeitete über diese Gesetzgebung einen ausführlichen Commentar aus der geheime Rath und Kanzler Baron Schmid, nicht gerade mit hinreichender Einsicht in die Natur von ursprünglich teutschen Rechtsverhältnissen, aber dennoch mit vielem Geist und reicher Kenntniß. Das Werk erschien im Jahre 1695.

Seit Maximilian I. sehen wir die Verwaltung aller öffentlichen Gewalt immer mehr nur in die Macht des Fürsten gelegt, während die Mitwirkung der Landstände kraftloser wurde, und sie sich endlich nicht mehr versammelten; daher ging die nächste umfassende Gesetzgebung in Bayern allein aus der Anordnung des Landes-Fürsten, Maximilian Joseph III. hervor.

Diese war die Reihe von Gesetzbüchern, welche er durch den geistvollen und tiefgelehrten Staatskanzler Freyherrn von Kreittmayr verfassen ließ; und hierzu gehört der Codex Maximilianeus bavaricus civilis, oder das bayerische Landrecht von 1756. Dieses umfaßt das ganze Privatrecht in 4 Büchern, welche nur wenig abweichend von der Ordnung der Justinianeischen Institutionen angeordnet sind, und nach deren Anordnung sich diese Vorlesungen richten sollen.

Diese Gesetzgebung ist auch überhaupt als eine Epoche in der Geschichte teutscher Gesetzgebung bildend, anzusehen, und als der Uebergang zu der Stellung, welche die neuesten Gesetzgebungen angenommen haben; nemlich bis dahin kommt keine Gesetzgebung vor, welche das ganze Privatrecht umfaßt; alle frühern Gesetzgebungen beziehen sich nur auf einzelne Materien ohne eine Vollständigkeit zu bezwecken; denn für das, was darin fehlt, soll das gemeine Recht eintreten. Der Cod. civ. will allerdings, daß neben ihm, worin er nicht zureichen sollte das gemeine Recht angewendet werden soll; er will aber das gemeine, und namentlich das Röm. Recht, wegen der vielen Mängel, die er ihm zuschreibt, soviel als möglich entbehrlich machen, und strebt daher nach einer möglichst großen Vollständigkeit des Inhalts. Diese wollte der Bearbeiter der Codex noch fruchtbarer machen, durch seine höchst gelehrte und ausführliche Beleuchtung desselben, in den 5 Bänden Anmerkungen, die er zu dem Codex schrieb, und welche daher auch in den Gerichten, weil sie sowohl die Motive, als die Quellen der meisten, im Codex enthaltenen Rechtssätze nachweisen, eines wohlverdienten und gegründeten Ansehens genießen.

Diese Gesetzgebung gilt noch immer für das Gebieth, für welches sie damals erlassen wurde, nur in einzelnen Stücken geändert und vermehrt durch neuere Verordnungen, welche in den Generaliensammlungen von Kreittmayr, herausgegeben anno 1771, und dann von Hübner, (Ingolstadt 1783) und Mayer, (München 1784—95), und in der Folge in den Regierungs- und Gesetzblättern zu finden. —

Anmerkungen, den Cod. Max. betreffend.

1) durch eine Generalverordnung wurde unter dem 2. Dec. 1778 von Carl Theodor, welcher nach dem Abgange der Descendenz Ludwigs des Bayern, als ein Nachkomme von dessen Bruder Rudolph, Bayern mit seinen Stammländern vereinigte, wozu Pfalz Neuburg und Sulzbach gehörten, in diesen beyden Ländern der Cod. Max. ein-

geführt, jedoch ohne den »besondern Gewohnheiten und Freyheiten, eines jeden Ortes, Standes und Unterthans etwas zu benehmen«; desgleichen geschah eine solche Einführung unter dem 21. October 1795 in der Herrschaft Parsberg, und unterm 7. Mai 1798 in der Herrschaft Breitenegg, und eben so in den Distrikten Neustadt am Kulm und Osternohe, welche nach dem Tilsiter Frieden von dem Fürstenthume Bayreuth, das erst im Jahre 1810 bayerisch wurde, abgetrennt, und Bayern einverleibt wurden.

2) Ein Kapitel des Cod civ. nemlich das 7te im 1ten Thl., welches von der Vormundschaft handelt, ist für den bayerischen Antheil von Schwaben eingeführt, in der Art daß es gelten soll, wo keine eigene Vormundschafts-Ordnung vorhanden ist, durch Verordnung vom 4. Mai 1807.

3) Eine Verordnung vom 11. Juni 1816 macht den Cod. civilis Max. zum Standes-Recht für alle Oberoffiziere und solche Personen, die mit dem Range eines Oberoffiziers bey dem Kriegsdienst angestellt sind, so zwar daß für dingliche und possessorische Klagen die Gesetze des fori rei sitae für Klagen aus einem Vertrage die Gesetze des fori contractus, für Civil-Klagen aus unerlaubten Handlungen die Gesetze fori delicti commissi anzuwenden sind, und in Hinsicht auf Form und Solennität einer Handlung, die Gesetze des Ortes, wo sie vorgenommen wird, gelten. In Ansehung der übrigen persönlichen Klagen gegen solche Militärpersonen und für deren Rechtsgeschäfte, welche nach den Gesetzen des Wohnorts zu entscheiden sind, ist der bayer. Civil-Codex in Anwendung zu bringen. Also wird z. B. ein bayer. Offizier, wo er auch immer zuletzt gewohnt hat, nach dem Cod. civ. beerbt; die Güterverhältnisse in die er mit seiner Ehefrau tritt, sind stets nach dem Cod. civilis zu entscheiden.

4) Anmerkung von der obern Pfalz.

Diese gehörte bis zum Vertrag von Pavia 1329 zum Herzogthum Bayern, und theilte bis dahin seine Rechts-Schicksale. In dem genannten Jahre wurde der Landesstrich, woraus sie besteht, den Söhnen des Bruders Ludwig des Bayern, Rudolphs I., sammt der rheinischen Pfalzgrafschaft überlassen, und wurde seitdem mit dem Namen der obern Pfalz belegt. Diese hatte daher auch ihren eigenen Gang der Gesetzgebung, namentlich erhielt sie eine Landes-Ordnung im Jahre 1599 und ein Landrecht 1606. Durch den westphälischen Frieden wurde die obere Pfalz wieder von Bayern acquirirt, behielt jedoch ihr eigenes Landrecht, welches im Jahr 1657 neu heraus kam. Die Legislation von 1756 war aber zugleich für die obere Pfalz bestimmt, und hob daher das oberpfälzische Landrecht auf, außer in den einzelnen Fällen für welche der Cod. Max. verordnet, daß es ferner bestehen solle; wie z. B. in Ansehung der Einkindschaft verordnet ist. Cod. civ. I. Thl. 5. Cap. §. 12.

5) Anmerkung von Regensburg.

Das Fürstenthum Regensburg wurde von Bayern acquirirt durch den Tractat, welcher am 28. Februar 1810 nach dem Wiener Frieden abgeschlossen worden. Eine Redaction des Stadtrechts von Regensburg finden wir dort nicht vor; nur Sammlungen einzelner Ordnungen und Privilegien, wozu besonders das im Manuscript vorhandene Friedens-Gerichtsbuch von 1390 zu gehören scheint. Die geltenden particulären Rechtsquellen der Stadt bestehen in Raths-Decreten, welche zuerst im Jahre 1554 und zuletzt 1802 gesammelt herausgegeben sind. —

II. Schwaben.

Fast durchgängig gilt hier wenig partikuläres, sondern meistens nur gemeines Recht. Die Städte Augsburg, Memmingen,

Nördlingen, Dinkelsbühl, Kaufbeuren und Lindau haben Rechtssätze, die sich nur auf sie beziehen in ihren einzelnen Statuten, keine aber ein, jetzt noch geltendes vollständiges Stadtrecht. Kempten hat in der Landes-Ordnung des Fürsten Johann Erhard eine ziemlich umfassende Partikular-Gesetzgebung. Am vollständigsten findet man das für das Kemptische Gebieth geltende besondere Recht, in der Sammlung aller noch jetzt brauchbaren: »die Kemptische Gerichtsverfassung und das Kemptische Privatrecht betreffenden Verordnungen«, die zu Kempten 1793 herausgekommen ist. In einigen Theilen des bayerischen Schwaben, namentlich in der 1805 erworbenen Markgrafschaft Burgau gelten die dazumal für Oesterreich bestehenden Gesetze. Besonderer Erwähnung verdienen die Verordnungen des vormaligen Hochstifts Augsburg. Endlich gilt noch der Cod. Max. in den von jeher zu Bayern gehörenden, in Schwaben gelegenen Herrschaften.

II. Franken.

A. Fürstenthum Würzburg und Herzogthum Franken.

Die Bischöfe von Würzburg gelangten in der Zeit nach dem Erlöschen der Karolinger dahin, daß ihnen auch das weltliche Regiment über ihren geistlichen Sprengel verliehen wurde; d. h. außer dem, daß sie Bischöfe waren, wurde ihnen das höchste weltliche Amt in der Provinz Franken verliehen, nemlich, sie wurden zu missis regiis ernannt, (Sendgrafen) und im 11ten Jahrhundert wurde ihnen, als sich aus dem Amt der missi die Herzogs-Würde gebildet hatte, die Würde eines Herzogs in Ostfranken ertheilt, welche seit dem Jahre 1120 für immer mit dem Bischofs-Stabe von Würzburg vereinigt blieb. — Ihre Gerichtsbarkeit übten die Bischöfe durch das sogenannte »Landgericht des Herzogthums Franken« aus; dem sie anfangs selbst präsidirten, wozu sie aber später Landrichter ernannten. Dies Landgericht, das anfangs einen sehr ausgedehnten Bezirk gehabt hatte, wurde allmählig durch Errichtung anderer Gerichte neben ihm, und durch das Unabhängigwerden vieler ritterlicher Familien fast allein auf das Fürstenthum Würzburg beschränkt.

In diesen Landgerichten bildete sich nun durch Gerichtsgebrauch ein auf Gewohnheit beruhendes besonderes Recht. Mit dem Eindringen des römischen Rechtes wurde man immer besorgter um dieses ungeschriebene Recht, und machte mannigfaltige Versuche es in ein geschriebenes zu verwandeln, worauf zuerst die Sammlung gerichtet war, welche der Rath Friesen aus fürstlichem Auftrag im Jahre 1528 machte, und welche den Namen führt: Etliche Landesgebräuche des Kayserlichen Landgerichts des Herzogthums Franken. Diese Sammlung wurde mehrmals neu durchgesehen, bis der Bischof zu Julius daraus eine Kayserl. Landgerichts-Ordnung des Herzogthums Franken entwerfen ließ, die er dem Kayser Rudoplph II. zur Bestättigung vorlegte, welche Bestättigung am 20. May 1580 zu Prag wirklich erfolgt. Diese im Jahre 1618 zuerst gedruckte, und, obgleich das fränkische Kayserliche Landgericht im Jahre 1803 aufgehoben wurde, noch geltende Landgerichts-Ordnung handelt in ihren 2 ersten Theilen vom Proceß, im 3ten folgt aber das Landrecht, welches über Vormundschaft, Erbschaft und eheliches Güterrecht Bestimmungen enthält, aber wie es damals überhaupt bei der Landesgesetzgebung gewöhnlich war, auf keine Vollständigkeit gerichtet ist, sondern ausdrücklich verordnet, »was in dieser Ordnung nicht sonderlich »versehen sey, nach Inhalt und Besag gemeiner geschriebener »Rechte zu halten, also auch zu urtheilen und entscheiden.« Dazu kommen noch die Verordnungen der spätern Würzburgischen Regenten, wovon es 2 Sammlungen giebt, nemlich die unter öffentlicher Autorität ergangene sogenannte Mandaten-Sammlung, welche im Jahre 1776 unter Fürst Adam Friederich herauskam, und die Verordnungen seit 1546 enthält; dann eine Privat-Sammlung von Heffner, Würzb. 1801 Fol., mit einem kleinen Nachtrag der 1810 erschien. Das Fürstenthum und nachmalige Großherzogthum Würzburg war bayerisch vom 22. November 1802 bis zum 1. Februar 1806; und ist es jetzt wieder seit dem 21. Juni 1814. Daher gelten nun auch die innerhalb dieser Zeiten für ganz Bayern erlassenen Gesetze auch für das würzburgische Gebieth. —

Sehr brauchbar zur Kenntniß des würzburgischen Landrechtes sind:

Schneidt elementa Juris Franconici seu Wirceburgensis privati hodierni 1790.

Von ihm ist auch der schätzbare Thesaurus Juris franconici 1787 — 89.

B. Bamberg.

Auch im Hochstift und Fürstenthum Bamberg waren ursprünglich Gewohnheiten die Quelle des geltenden Particur-Rechts, wozu denn mit weiterer Ausbildung der landesherrlichen gesetzgebenden Gewalt, viele Mandaten und Generalien kamen. Die sehr interessanten Bambergischen Gewohnheiten, insbesondere in Bezug auf eheliche Gütergemeinschaft und Einkindschaft (unio prolium) sind von einem Unbekannten unter dem angenommenen Namen Justus Veracius unter dem Titel: Libellus consuetudinum principatus Bambergensis 1681 herausgegeben worden. Erst in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts wurde eine Abfassung des Bambergischen Landrechtes angeordnet, welche jedoch nicht vollendet wurde, und sich daher nicht über alle Materien erstreckt. Es erschien nämlich im Jahr 1769 in 2 Theilen, wovon der erste von dem ehelichen Güterstand, dann von Erbschaften und Vormundschaften handelt. Der 2te Theil beschäftigt sich mit den Rechtsverhältnissen, welche durch Eingang einer zweyten Ehe begründet werden. Angehängt sind einzelne Verordnungen, besonders über das Hypotheken- und das dem Fürstenthum Bamberg ganz eigenen Lehens-Consens-Wesen, dann von Concursen.

Das Landrecht ist verfaßt von dem damaligen Hofrath und Lehenprobst Melchior Hanauer, der auch in dem nemlichen Jahre einen Commentar darüber herausgegeben hat, welchem in der Verordnung, die die Sanction des Landrechts enthält, zugleich gesetzliche Kraft ertheilt ist. Von diesem Landrecht giebt es ein vortreffliches Handbuch von Georg Michael Weber unter dem Titel: Grundsätze des Bambergischen Landrechts, Bamberg und Würzburg 1802 8. 2 Bände.

C. Die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.

In diesen findet sich kein Landrecht, sondern nur einzelne Verordnungen früherer Regenten, wovon es für Bayreuth eine Sammlung giebt: Corpus constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium, Bayr. 1706 — 1751. Für Ansbach existirt keine Sammlung. Wo diese Verordnungen nichts bestimmen, gilt nicht gemeines Recht in subsidium, sondern das unter der frühern Regierung eingeführte preußische Landrecht v. 1794, welches den Character hat, zwar nicht den Provinzialrechten, aber dem gemeinen Rechte zu derogiren, und dasselbe ganz außer Kraft zu setzen. Außerdem gilt in jenen Ländern, die Bayern von Preußen erworben hat, die preußische Deposital-Ordnung von 1783 mit den Novellen dazu, sowie auch die neuern preußischen Verordnungen, die zum Landrecht ergangen sind, so lange diese Fürstenthümer noch Theile des preußischen Gebiethes waren.

D. Von den fränkischen Städten.

In Nürnberg gilt die Reformation von 1564 mit den seitdem ergangenen Novellen und Additional-Decreten; das Recht von Schweinfurth hatte in den ältern Zeiten eine große Bedeutung, da es ein Oberhof war; ein Ort, von dem andere Rechtsbelehrung annehmen mußten. Jetzt findet sich dort eine Statutensammlung von 1724, die nach der Ordnung der fränkischen Landgerichts-Ordnung eingerichtet ist. Außerdem sind zu bemerken die Statuten von Weissenburg und Windsheim, und die Polizeyordnung von Rothenburg an der Tauber von 1695.

§. 15.

Außer diesen wichtigsten partikularen Rechten, welche für das Privatrecht in Bayern gelten, bestehen noch manche andere, die von einer weniger selbstständigen Ausbildung sind, nur Einzelnes, und nicht einmal für einzelne Institute eine vollständige Legislation darbieten, und welche vollständig nicht aufgezählt werden können, namentlich die Verordnugen, welche die jetzigen Standesherren zu der Zeit, als sie noch unmittelbar waren,

für ihre Gebiethe erlassen haben. Dahin gehören die Oettingen-Wallersteinischen, Oettingen-Spielbergischen, Hohenlohischen, Löwenstein-Wertheimischen, Leiningischen, Fuggerischen, Castellischen, Pappenheimischen, Limburgischen, Erbachischen, Schwarzenbergischen und andere Verordnungen. — Ferner die Verordnungen einiger säcularisirter Stifter und Hochstifter namentlich, außer denen des Hochstifts Augsburg und des Hochstifts von Eichstädt, die der Stifter Irrsee und Wettenhausen. In einigen Parzellen gilt das Mainzer Landrecht, das Fulda'sche, das Gotha'sche, das Solms'sche Land-Recht, so wie auch fürstlich Salzburgische Coburgische, Meiningische, großherzoglich Hessische und Badische Verordnungen und die würtembergische Gantordnung. In den früher österreichischen Gebiethstheilen gilt, wie schon bemerkt wurde, das österr. Civilrecht, aber nicht das neue österreichische Gesetzbuch von 1811. Diese Striche sind nemlich alle vor 1811 von Oesterreich abgetreten worden, also ist das neue Gesetzbuch dort nie geltend geworden, sondern es gilt noch das ältere österr. Recht, welches in einer großen Anzahl von einzelnen Sammlungen und Verordnungen besteht, und dann aus dem ersten Theil eines Civil-Gesetzbuches, das i. J. 1786 erschien, aber nicht weiter gedieh. Ganz allein in dem kleinen Amte Redwitz, das i. J. 1816 von Oesterreich an Bayern abgetreten wurde, gilt das österr. Gesetzb. v. 1811.

§. 16.

Neben allen diesen Partikular-Rechten, die in Bayern gelten, hat in subsidium Anwendbarkeit das gemeine Recht, nemlich das römische, canonische und teutsche Privatrecht; ausgenommen die Gegenden, wo preußisches Landrecht gilt. Dieses hat den Charakter, daß es in die Stelle des gemeinen Rechts eintritt, und wie das gemeine Recht in subsidium anwendbar ist, wenn das Provinzial-Recht keine Bestimmungen darbiethet, läßt hingegen neben sich eine subsidiäre Anwendung des gemeinen Rechts nicht bestehen. In allen Gebieths-Theilen Bayerns gilt dasjenige Privatrecht, welches zu der Zeit, als sie von Bayern acquirirt wurden, bestand; aber auch mit den Abänderungen und Zusätzen, welche seitdem in Bayern als

gesetzliche Bestimmungen für das ganze Königreich ergangen sind, so daß bis jetzt schon eine ziemlich bedeutende und so manche Gegenstände des Civilrechts berührende Anzahl von Verordnungen und Gesetzen besteht, welche für den ganzen jetzigen Umfang des Königreichs anwendbar sind. Sehr wichtige Erscheinungen dieser Art sind unter andern folgende:

1. Die Aufhebung der Leibeigenschaft für alle Theile des Königreichs durch Verfassung von 1808 und wiederholt durch die Constitution von 1818 T. IV. §. 6.
2. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über Familien-Fideicommisse und die
3. Erneuerung der Siegelmäßigkeit für ganz Bayern. Vergl. die 7te u. 8te Beil. zur Verf.-Urk.
4. Das neue Hypotheken-Gesetz und die damit verbundene neue Prioritäts-Ordnung v. 1. Juni 1822.
5. Die Einführung des bayerischen Wechsel-Rechtes von 1785 in den Theilen Bayerns, die bisher noch kein Wechselrecht hatten, durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 u. a. m.

Durch die Constitution von 1818 T. VIII. §. 7 ist eine vollständige Civilgesetzgebung für ganz Bayern zugesichert, nemlich verordnet, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche Gesetzbuch bestehen solle. Außer den für ganz Bayern erlassenen Civilgesetzen, sollen diese Vorlesungen vorzüglich das Recht des Stammlandes, das churbayerische Land-Recht von 1756 enthalten. Daneben aber auch das Hauptsächlichste aus den bedeutendsten der, neben diesem Landrechte in Bayern geltenden Partikular-Rechte. Ganz vollständig den Inhalt dieser Privatrechte hier mitzunehmen, wie es der wahre Begriff eines bayer. Landrechtes foderte, gestattet weder der Umfang dieser Vorlesungen, noch auch die bis jetzt vorhandenen Hülfsmittel. Sehr wichtig ist es aber demungeachtet, den wahren Begriff eines vollständigen bayer. Landrechtes festzuhalten, damit derjenige, der einst, in welchem Theile unsers Vaterlandes es immer sey, zur Anwendung berufen wird, Anleitung erhält, alle Zeit das Material richtig zu finden, das hier nicht vollständig gegeben werden kann.

Theorie
des
bayerischen Landrechtes
nach der Anordnung des Codex Maximilianeus bavaricus civilis.

Erster Theil.
Personen = Recht.

Die beyden ersten Kapitel.
§. 17.

Sie beschäftigen sich mit dem Begriff von Recht und Rechtsgelehrsamkeit, so wie mit Aufzählung ihrer Zweige und deren Verhältniß zu einander; alles auf eine höchst anschauliche, den Ansichten des gemeinen Rechts nur mit einigen nähern Bestimmungen sich anschließende, und eine weitere Erörterung überflüßig machende Weise.

Es darf uns dabey auf keine Weise in Erstaunen setzen, daß der Codex in Bezug auf die Lehre von der Auslegung der Gesetze, vom Gewohnheitsrecht und von der Collision der Gesetze und Statuten, die Theorie nach dem damaligen Stande der Wissenschaft auffaßt, und daher durchaus die damals gewöhnliche Ansicht befolgt. So nimmt er auch in Ansehung der Retorsion die Sätze des gem. Rechtes im 2. Kap. §. 18 an, zu welchem § noch die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Mai 1817 (Regg. = Blatt p. 449) und das Constitutions-Edict über das Indigenat §. 16—19 lediglich als Bestättigung jenes § und Ausdehnung desselben auf ganz Bayern hinzukommen.

Drittes Kapitel.
Vom persönlichen Zustand.

§. 18.

Auch im bayer. Recht werden natürliche Zustände, status vel conditiones naturales und status vel conditiones adventitiae, eingeführte Zustände, unterschieden.

Der natürliche Zustand beruht auf:

1) dem Geschlecht, welches im Allgemeinen keine Rechtsverschiedenheit begründet; aber wegen einzelner Privatrechtsverhältnisse z. B. Succession in Fideicommisse, so wie wegen vieler öffentlicher Rechtsverhältnisse, ist es bey Zwittern nöthig, daß sie zu einem von beyden Geschlechtern gezählt werden, und zwar gehören sie nach dem Cod. civ. zu dem in ihnen prävalirenden; wofern aber keines prävalirt, zu dem, welches sie selbst erwählen, von dem sie aber alsdann nicht mehr abweichen dürfen. — Nach dem preußischen Landrechte haben jederzeit vor dem 18ten Jahre die Aeltern, und nach demselben die Zwitter selbst die Wahl. Wenn Rechte Dritter davon abhängen kommt es auf den Befund von Sachverständigen an.

2) Geburt. Embryonen gelten zu ihrem Vortheil für geboren. Der, dessen Geburt einmal erwiesen ist, wird für lebend gehalten, bis gewisse Nachricht von seinem Tode erfolgt. Das preußische Landrecht nimmt an, daß der Tod erfolgt sey, wenn der, über dessen Leben man zweifelhaft ist, 70 Jahre alt seyn würde. Das bayerische Recht setzt hierin keinen Termin, ohne die Zulässigkeit einer Todeserklärung auszuschließen. Ist es ungewiß ob ein gebornes Kind gelebt habe, so ist zu sehen, ob die Geburt vollkommen und zu rechter Zeit geschehen ist; nach dem preuß. Landrecht muß die Stimme des Kin-

des durch unverdächtige Zeugen vernommen worden seyn. —

3) Rechtmäßige Geburt; diese findet nur in rechtmäßiger Ehe statt. Unrechtmäßige Kinder sind:

a. solche, deren Aeltern sich zu der Zeit der Erzeugung hätten ehelichen können, und zwar werden sie

aa. wenn die Mutter in offener und gemeiner Unzucht lebte, spurii und vulgo quaesiti genannt,

bb. im entgegengesetzten Falle naturales illegitimi;

b. deren Aeltern sich zur Zeit der Erzeugung nicht hätten ehelichen können, ex damnato coitu procreati. Diese und spurii können per subsequens matrimonium nicht legitimirt werden, und bey ex damnato coitu procreatis kann die rechtliche Annahme nicht eintrrten, daß die Aeltern zur Zeit der Erzeugung schon verheurathet waren.

Findelkinder gelten in dubio für eheliche Kinder, und die aus einer Ehe, welche beyde Aeltern, oder wenigstens Ein Theil der Aeltern für rechtmäßig hielt, Erzeugten, sind den ehelich gebornen gleich zu achten. —

4) Vollkommene Leibes- und Geisteskraft. Das preußische Landrecht nennt Rasende und Wahnsinnige diejenigen, welche des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt sind, Blödsinnige diejenigen, welchen das Vermögen abgeht, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, und Verschwender diejenigen, welche muthwillig oder auch unbesonnen eine Verminderung ihres Vermögens durch Schulden oder Ausgaben herbeyführen. Rasende und Wahnsinnige setzt dasselbe Kindern, Blödsinnige den Unmündigen, Verschwender den Minderjährigen gleich. —

Das bayerische Landrecht unterscheidet Blödsinnige ihrem rechtlichen Zustande nach gar nicht, sondern läßt die Handlungen sowohl der Wahn- als Blödsinnigen sobald sie nicht in dilicidis intervallis oder mit einem Curator handeln, ohne die geringste Kraft. —

§. 19.

Der eingeführte Stand, status adventitius, ist eigentlich so vielfach, als die aus menschlichen Anordnungen entspringenden Eigenschaften, worauf ein Unterschied der Rechtsfähigkeit beruht.

Die hauptsächlichsten Arten aber sind:

I. Der Stand der Freyheit, welcher darin besteht, daß Jemand das volle Recht an seiner eigenen Person hat, begründet keinen Unterschied der Person mehr, weil die Leibeigenschaft schon durch die Constitution von 1808 und wiederholt durch die von 1818 das ganze Königreich aufgehoben ist; hiemit cessirt auch für immer

a. jeder Zwang zu Diensten und jedes Recht der Züchtigung;

b. jede Abgabe von der Person, oder Leibzins, insbesondere

c) das Recht von einer bestimmten Person vermöge eines Jus in re auf gewisse Jahre Dienstbotendienste zu verlangen (Gesindezwang);

d) die Abgabe, welche früher für Heurathsbewilligungen gegeben werden mußte, Bedemund, Heurathsgeld;

e) das mortuarium oder Todfalls-Recht als ein Recht gegen die Erben des verstorbenen Leibeigenen kraft dessen die Verlassenschaft desselben aus den Händen des Herren durch eine Abgabe gelöst werden mußte;

f) das Recht der Veräußerung und Vindication;

g) alle Abzugsgebühren, als Privatlasten (onera auf einer Person).

II. Der Stand des Einheimischen oder das Indigenat (status civitatis) sowohl das Staats= als das Gemeinde=Bürgerrecht; hievon handelt das Staats=Recht.

Vergl. die Beylage zur Constitution über das Indigenat.

Unter den Einheimischen sind nach ihrer bürgerlichen und politischen Berechtigung folgende Standeskategorien oder Unterschiede zu bemerken:

1) Adelstand,
2) Bürgerstand,
3) Bauernstand.

Die Begriffe von diesen Ständen kommen im teutschen Privatrecht vor. Das bayerische Recht hat nur noch den für manche Rechtsverhältnisse interessanten unterscheidenden Begriff von gemeinen Bürgern, worunter die ersten verstanden sind, welche nicht Raths=Glieder, Handelsleute oder Advokaten sind, vielmehr überhaupt diejenigen, von welchen sich vermuthen läßt, daß sie leicht zu hintergehen sind. Vergl. Cod. civ. IV. Thl. 10. Kap. §. 5.

Auch das preußische Landrecht unterscheidet einen höhern Bürgerstand, welcher die öffentlichen Beamten, Gelehrten, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und alle diejenigen, welche mit ihnen in gleicher Achtung stehen, umfaßt.

4) der Stand der Siegelmäßigkeit;
5) der Stand der Staatsdiener;
6) der Militärstand;
7) der geistliche Stand.

III. Der Stand des Religionsbekenntnisses.

Die Mitglieder der 3 christlichen Confessionen genießen völlig gleiche bürgerliche Rechte. Die Juden haben allerdings eine geringere Rechtsfähigkeit als die Christen. Die Aufnahme in den Unterthanen=Verband giebt den

Juden, so wie in keinem andern teutschen Staat, so auch in Bayern kein volles Staatsbürgerrecht. Indeß können sie nach den in neuern Zeiten angenommenen Grundsätzen, Gemeinde-Bürgerrechte erwerben, und dürfen alle Gewerbe, mit Ausnahme von Brauereyen, Schenk- und Gastwirthschaften treiben, statt daß sie früher von allen Zünften ausgeschlossen und auf gewisse bestimmte Gewerbe beschränkt waren. Auch ist ihnen jetzt unter Einschränkungen der Erwerb von Grundeigenthum gestattet, der ihnen früher außerhalb der Städte ganz untersagt war. Sie können nemlich zur eigenen Bewirthschaftung nicht aber auf Speculation (zum Wiederverkauf oder zur Verpachtung) Grundstücke erwerben, Obereigenthum aber auf keinen Fall.

Eben so können sie überhaupt Gutsherrliche Rechte nicht erwerben. Ausführlicher sind diese Sätze zu finden in der Verordnung vom 10. Juni 1813. Nach dem Antrag der Stände und dem Landtags-Abschied vom 22. Juli 1819 haben wir eine neue umfassende Gesetzgebung für die Verhältnisse der Juden zu erwarten.

Gesetzblatt 1819 S. 42. Zur Zeit ist aber jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche schlechterdings verboten, und soll auch der Regel nach keine Ansäßigmachung von Juden an solchen Orten, wo sich dermalen keine befinden, sowie überhaupt Vermehrung der Judenfamilien über die bestehende Zahl nur dann gestattet werden kann, wenn

a) die Ansäßigmachung zum Zweck der Errichtung von Fabriken oder großen Handels-Unternehmungen geschieht,

b) wenn der sich ansäßigmachende Jude ein ordentliches Handwerk ergriffen, und das Meisterrecht erlangt hat.

c) wenn er sich auf selbst zu betreibenden Ackerbau ansäßig macht.

IV. Der Status existimationis der Stand der vollen und der verminderten bürgerlichen Ehre. Der Codex enthält hierüber keine eigenen Bestimmungen.

Von der Ehrlosigkeit als einer öffentlichen Strafe handelt das Strafgesetzbuch. Die Anmerkungen zum Cod. civ. V. Thl. 29. Kap. haben keinen Gesetzestext zur Grundlage und tragen daher nur eine Theorie des gemeinen Rechts vor.

Viertes Kapitel.

Von dem Haus- oder Familien-Stand.

§. 20.

Familie im weiteren Sinne ist ein Verein von Personen die durch Einheit des Blutes verbunden sind, mit Innbegriff der übrigen sich unter der Herrschaft desselben Hausvaters, (oder in Ermanglung desselben, derselben Hausmutter) befindenden Personen. Diese Familiengewalt ist teutschen Ursprungs, und noch bey uns teutscher Natur, da sie nicht auf dem Begriff eines Imperii, das nur der Vater hat, sondern auf dem Begriff eines Schutzrechtes des Vaters, und eines Erziehungsrechtes, das beyde Aeltern haben, beruht. Der Codex civilis bavaricus ordnet diese Gewalt, so wie überhaupt gewisse Familienverhältnisse ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit der Abstammung an. Erst vom nächsten Kapitel an werden die Familien-Rechtsverhältnisse im engeren Sinne behandelt, nemlich die, welche auf einer rechtmäßigen Abstammung beruhen, oder an deren Stelle treten; ganz nach der Ordnung des römischen Rechts, wird nemlich zuerst von der väterlichen Gewalt, dann von der Ehe, Legitimation und Adoption, als den Mitteln die väterliche Gewalt zu erwerben gehandelt.

§. 21.

Der Codex geht bei der Bestimmung der Verhältnisse der Aeltern und Kinder im Allgemeinen von der Ansicht aus, daß die in diesem Kapitel behandelten Verhältnisse, wobey es auf Rechtmäßigkeit

der Abstammung nicht ankommt, nur naturrechtlich seyen; dahin wird die, beyden Aeltern zugeschriebene Pflicht einer ehrbaren und christlichen Erziehung, und das Recht einer mäßigen Züchtigung und der Zurückfoderung der entlaufenen, oder in fremder Gewalt widerrechtlich zurückgehaltenen Kinder gerechnet, Rechte, die auch das preußische Landrecht und die fränkische Landgerichts-Ordnung beyden Aeltern zuerkennt. Wofern sich beyde nicht vereinigen können steht dem Vater der Vorzug zu, jedoch kann er nach preußischem Landrechte vor zurückgelegtem 4ten Jahre das Kind wider den Willen der Mutter ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen. Kinder sind dagegen den Aeltern nicht blos Ehrerbiethung und Gehorsam, sondern auch anständige Dienstleistungen schuldig; was unter anständig hier zu verstehen sey, ist theils nach dem Stande der Aeltern, theils nach der Observanz eines jeden Ortes zu entscheiden.

Daß eine obrigkeitliche Erlaubniß dazu gehöre, wenn Kinder die Aeltern von Gericht belangen wollen, ist eine römische, bey uns nicht geltende Ansicht. Wie es in Ansehung der Religion bey Kindern aus gemischten Ehen, dann bey Pfleg-, Findel- natürlichen- und durch Heurath legitimirten natürlichen Kindern zu halten sey, bestimmt die Constitution 2te Beylage §. 12 ff.

§. 22.

Solche, die durch Abstammung von einander, oder durch gemeinschaftliche Abstammung von einem Dritten verbunden sind, heißen in ihrem Verhältniß zu einander Verwandte, die Abstammung mag eine rechtmäßige oder eine außereheliche seyn.

Als von einer Verbindlichkeit, die nur auf den natürlichen Banden des Bluts beruht, spricht das bayerische Landrecht hier von der Alimentations-Pflicht der Aeltern und Kinder.

Diese Pflicht gegen Einen, der sich durch eigene Arbeit und Mittel nicht zu ernähren vermag, haben:

1) dessen leibliche Aeltern, und zwar zuerst der Vater und dann die Mutter,

2) in deren Ermangelung die weitern Ascendenten, zuerst von väterlicher, dann von mütterlicher Seite; und wofern keine Ascendenten da sind

3) dessen Descendenten nach der Ordnung, in der sie zur Intestatsuccession berufen sind. Seitenverwandte, selbst Brüder und Schwestern (was im gemeinen Recht bestritten ist) sind zur Alimentation nicht verbunden. In der geraden Linie reicht aber nicht nur uneheliche Verwandtschaft, sondern selbst die ex damnato coitu herrührende hin, eine solche Pflicht zu begründen. Der Umfang dieser Verbindlichkeit erstreckt sich auf Kost, Wohnung und Kleidung, wie sie dem Stande der Familie angemessen sind, doch ohne den Verpflichteten über seine Kräfte, oder etwa so, daß er gar selbst Nothleiden müßte, anzustrengen. Der Proceß in Alimentationssachen soll summariissime geführt werden, soferne es sich nicht um Alimente vergangener Zeit, (da die rückständigen allerdings auch gefodert werden können) handelt.

§. 23.

Wer auf Alimentation dringt, hat, wenn der Grund der Alimentations-Pflicht, d. h. die dazu erfoderliche Verwandtschaft in Abrede gestellt wird, dieser Vorfrage zu genügen. Es ist dieses im Allgemeinen nichts als eine Quaestio status, und richtet sich daher auch nach den im Allgemeinen von Präjudizial-Klagen geltenden Regeln. Insbesondere aber ist hier die Lehre von der Paternitäts-Frage wichtig; diese wird

1) bey Kindern, die von einer Ehefrau geboren werden, dadurch beantwortet, daß man, wenn die Geburt zur rechten Zeit geschieht, d. h. nicht erst nach dem Anfang des 11ten Monates, oder nach dem 302ten Tage nach dem Tode des Mannes, jederzeit das Kind vermöge einer praesumtio violenta, die nur durch augenscheinlichen Gegenbeweis entkräftet werden kann, annimmt sie seyen eheliche Kinder. Ein solcher augenscheinlicher Gegenbe-

weis wäre z. B. vorhanden, wenn man darthun könnte, daß der Ehemann zu lange abwesend gewesen sey, als daß er der Vater eines bestimmten Kindes seyn könnte. Einen solchen augenscheinlichen Gegenbeweis, macht aber das eigene Geständniß der Mutter nicht, weil demselben nicht zum Schaden des Kindes, sondern nur insoferne eine Wirksamkeit gegeben wird, als es die Thatsache begründet, worauf eine Bestrafung der Mutter verhängt werden kann.

2) Bey Kindern die von einer ledigen Frauensperson geboren werden, reicht

a. nicht blos Anzeige der Mutter zum Beweis der Vaterschaft hin, sondern falls die Schwängerung selbst nicht erwiesen werden kann, müssen wenigstens starke unterstützende Anzeigen vorhanden seyn, von welchen sich der Beklagte, wenn es das richterliche Ermessen gerathen findet, durch ein juramentum purgatorium zu reinigen hat. Sind die Indicien so stark, daß man Bedenken tragen muß, einen solchen Eyd zuzulassen, so wird der Beklagte, ohne daß noch über die Paternität ein Urtheil ergeht, interimistisch zur Entrichtung der Alimente verurtheilt, bis er durch andere Beweismittel sich von dem Verdachte der Vaterschaft befreyen kann.

b. Allerdings wird aber die geschehene Anerkennung von Seite des natürlichen Vaters als voller Beweis angesehen, und diese wird selbst gesetzlich dann als geschehen angenommen, wenn er den Akt des außerehelichen Coitus eingesteht, ohne daß (wie nach dem gemeinen Recht gefodert wird) die Zeit dieses Akts genau mit der Zeit der Niederkunft in Uebereinstimmung zu stehen hätte, es sey denn, daß der des Beyschlafs Geständige nachweisen könnte, daß ein Anderer der Vater sey. Kann von Mehreren nur der außer-

eheliche Coitus, aber von Keinem die Paternität nachgewiesen werden, so haben alle pro parte virili die Alimentation zu bestreiten, eine Ansicht des Codex die nicht im römischen Recht gegründet ist.

§. 24.

Von dem Beweis des Familienstandes, also nicht blos von der Filiation und Paternität, gilt überhaupt, daß nicht nur alle ordentlichen Beweismittel zu dessen Herstellung geeignet sind, sondern, weil ein directer Beweis fast für unmöglich gehalten wird, auch die Zusammensetzung eines vollen Beweises aus mehrern unvollkommenen Proben zuläßig ist. Auch die öffentliche Meynung, Privat-Aufzeichnungen der Aeltern, ferner nicht nur Zeugen welche zur Familie selbst gehören, sondern auch Zeugen vom Hörensagen und solche die nur ihre subjective Meynung beschwören können, (de credulitate) werden dabey beachtet.

§. 25.

Das preußische Landrecht erkennt zugleich der außerehelich Geschwängerten nach einer dreyfachen Gradation eine Abfindung zu, wovon die höchste diejenige ist, welche eine unbescholtene ledige oder verheurathet gewesene Frauensperson erhält, die unter dem Versprechen der Ehe geschwängert wurde. Eine solche erhält, wenn sich der Stuprator beharrlich weigert, sie zu ehelichen durch richterliches Erkenntniß dessen Stand und Namen nebst allen Rechten einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau; die mittlere Stufe der Entschädigung ist die, welche eine nicht unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerte erhält: die niedrigste erhält die, welche schon einmal ein uneheliches Kind gebar. Gar keine Entschädigung bekommt diejenige, welche sich bezahlen ließ.

Fünftes Kapitel.

Von der väterlichen Gewalt.

§. 26.

Man kann mit Grund behaupten, daß die römische väterliche Gewalt bey uns nie Aufnahme gefunden hat, denn der Codex spricht nur davon um uns zu zeigen, daß die einzelnen Bestandtheile der römischen väterlichen Gewalt bey uns nicht zu finden sind, vielmehr nur solche Rechte, welche in dem ursprünglichen Familienschutzrecht des teutschen Hausvaters (mundium) liegen; daher hat der Vater bey uns nur ein Züchtigungs-Recht, und kein Recht öffentliche Strafen vollziehen zu lassen, noch viel weniger ein Eigenthum an der Person der Kinder; und deshalb ist auch bey uns nicht eine Einheit der Personen zwischen Vater und Sohn angenommen, welche bey den Römern daraus hervorging, daß man den Sohn selbst als Eigenthum des Vaters ansah. Die väterliche Gewalt beschränkt sich daher auf die Rechte, welche dem Vater vorzugsweise vor der Mutter über der Person der Kinder zustehen. Diese Rechte beschränken sich aber auf die Handlungen, welche dem Vater seine Pflicht die Kinder zu schützen und zur Selbstständigkeit heranzubilden gebietet.

Die Rechte welche die Aeltern in Ansehung der Einwilligung in die Verheurathung der Kinder haben, beruhen auf Grundsätzen des Kirchenrechtes.

§. 27.

Was hingegen den Einfluß der väterlichen Gewalt auf die Vermögens-Rechte der Kinder betrifft, so gilt zwar die Lehre von den Peculien, wie sie das Römische Recht enthält, aber da dieselbe fast nur da, wo die Kinder schon zur Ausübung eines selbstständigen Berufs gelangt sind, zur Anwendung kommt, und hiemit in der Regel die Absonderung aus dem väterlichen Haushalt, welche die väterliche Gewalt aufhebt, verbunden ist, so ist sie wenig mehr praktisch, wenn wir die Lehre von dem Pecu-

lium adventitium ausnehmen. Dieses ist wie im Römischen Rechte entweder

1) regulare, hiezu gehört, was ein Kind durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, sowie auch durch seinen eigenen Fleiß und seine Geschicklichkeit, ohne daß es deshalb als ein peculium castrense oder quasi castrense angesehen werden könnte, erwirbt; vorzüglich gehört hieher was die Kinder von der Mutter erben.

Alles dieses gehört den Kindern auch schon während der väterlichen Gewalt eigenthümlich, aber der Vater hat daran die Rechte der Administration und Nutznießung, die jedoch mit der väterlichen Gewalt aufhören. Gerade in Ansehung des wichtigsten Theils des peculii adventitii ist jedoch in unserm bayerischen Landrecht eine Ausnahme, nemlich:

a. in den Gegenden wo der Codex Maximilianeus gilt, mit Ausnahme der obern Pfalz, wird hiebey ein Unterschied zwischen siegelmäßigen und nicht siegelmäßigen Vätern gemacht, und zwar haben Erstere das Vorrecht, daß sie unabhängig davon, ob ihre väterliche Gewalt noch besteht, oder schon beendet ist, einen lebenslänglichen Ususfructus in dem Mutter-Gut ihrer Kinder haben, nach einer Bestimmung, die schon das Landrecht von 1616 enthält. In jedem Falle muß aber binnen Jahresfrist das Muttergut von Siegelmäßigen in Beyseyn der Verwandten, von Unsiegelmäßigen aber vor ihrer, oder der Kinder ordentlichen Obrigkeit ausgezeigt werden, und im Falle einer Nachläßigkeit hat der Richter ex officio einzuschreiten.

Edict über Siegelmäßigkeit §. 12.

b. Insbesondere aber hat in der obern Pfalz nicht nur jeder Vater den lebenslänglichen Nießbrauch an dem Muttergut, sondern auch jede Mutter den le-

benslänglichen Nießbrauch an dem Vatergut der Kinder.

Man bezeichnet dieses Recht beyder Aeltern mit mit dem Ausdruck: Beysitz. Dieses Recht muß aber von dem überlebenden Ehegatten binnen 30 Tagen bey Strafe des Verlustes geltend gemacht werden. Durch schlechte Haushaltung und schlechten Lebenswandel, so wie durch Vernachlässigung der Kinder geht es verloren, nicht aber durch eine zweyte Ehe, wofern diese nicht dem ersten Ehegatten oder dessen Kindern zur Schande gereicht.

In allen diesen Fällen (sowohl sub a als sub b) haben die Kinder ein Recht eine Hypothek für ihr Mutter- oder Vatergut im Vermögen des überlebenden Theils der Aeltern zu fordern. (Bayer. Hypothekengesetz vom Jahre 1822 §. 12 n. 7.) Haben sie keine solche erworben, so stehen sie in der 4ten Klasse und kommen hier vor, oder nach Umständen mit den übrigen, in dieser Klasse stehenden Gläubigern nach den Bestimmungen der Prioritäts-Ordnung von 1822 §. 23 zum Zug.

2) Peculium adventitium irregulare. Dieses richtet sich ganz nach den Bestimmungen über das Peculium castrense. Es sind im bayer. Landrecht 5 Fälle angenommen, wo ein solches Peculium adventitium irregulare vorhanden ist. S. Cod. civ. §. 6. h. c.

Das preußische Landrecht theilt das Vermögen der Kinder unter väterlicher Gewalt in:

a. freyes, woran der Vater gar kein Recht hat, als, so lange die Kinder minderjährig sind, die vormundschaftliche Verwaltung und dahin gehört alles, durch eigene Fähigkeit und eigenen Fleiß Erworbene,

b. nicht freyes, woran der Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, den Nießbrauch hat; dahin

gehört alles durch Nachlaß, Schenkung oder Glücksfälle erworbene Vermögen.

§. 28.

Auffallend ist, und auch gegen das römische System, daß der Codex nun von der Aufhebung der väterlichen Gewalt spricht; und erst auf diese Lehre, die übrigens im Sinne des gemeinen Rechts vorgetragen ist, folgt die Erörterung von den Entstehungs-Gründen der väterlichen Gewalt. Als eine partikuläre Bestimmung kann hiebey allenfalls bemerkt werden, daß ein Heraustreten aus der väterlichen Gewalt durch ein abgesondertes Hauswesen (per separatam oeconomiam) nach bayer. Recht, von dem Vater nicht verhindert werden kann, sobald das sich separirende Kind bereits 25 Jahre alt ist. Alle natürlichen Wirkungen des Familienstandes, wie sie im vorigen Kapitel beschrieben sind, dauern auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt noch fort.

§. 29.

Die Erwerbung der väterlichen Gewalt geschieht

I. durch Legitimation, und diese wird bewirkt

a) durch nachfolgende Ehe des natürlichen Vaters mit der Mutter des partus naturalis illegitimus; bey einem spurio oder ex damnato coitu Erzeugten hat die nachfolgende Ehe nicht die Wirkung der Legitimation. Der zu Legitimirende muß eingewilligt haben und seine Einwilligung wird so lange vermuthet als das Gegentheil nicht erwiesen ist. Die Legitimation begründet sowohl väterliche Gewalt, als auch volles Successions-Recht der legitimirten Kinder, so wie überhaupt alle Rechte der ehelichen Geburt. Adels-Edikt, 5. Beylage zur Verfassungs-Urkunde von 1818 §. 2. Ob der durch subsequens matrimon. Legitimirte auch das Recht der Primogenitur und überhaupt die Rechte habe, welche nach teutschem Recht von der ehelichen Geburt aus einer bestimm-

ten Familie abhängen ist zweifelhaft. Die Jura Familiae (d. h. die Rechte, welche aus der rechtmäßigen Herkunft von der Familie des Vaters fließen, und nicht auf allgemeinen Grundsätzen, sondern auf den besondern Verhältnissen dieser Familie beruhen also z. B. Titel und Wappen) spricht das genannte Edikt nur den per rescriptum Legitimirten und Adoptirten, nicht aber den per subsequens matrimonium Legitimirten ab.

Hievon läßt sich jedoch auf die bey einer bestimmten Familie hergebrachte Succession noch kein Schluß machen; denn wenn auch das Edict den durch nachfolgende Ehe Legitimirten in Beziehung auf den Adel die Rechte ehelich Geborner zugesteht, so ist doch die teutschrechtliche Succession wieder ein anderes, vom Adel verschiedenes Institut, auf welches die ursprünglich römischen Ansichten von der Legitimatio per subsequens matrimonium nicht ohne ausdrückliche Bestimmung ausgedehnt werden dürfen. Das bayerische Edict über die Familien-Fideicommisse, giebt ihnen zwar auch in Bezug auf die Succession in diese, ein, den ehelich gebornen völlig gleiches Recht (in §. 77 dieses Edicts). Doch läßt sich dieses weder

α. auf Stammgüter überhaupt ausdehnen, ohne daß ein besonderer Familienvertrag vorliegt, noch gibt

β. die legit. per subsequens matrimonium überhaupt die Rechte des alten Adels.

Mittermaier t. P. R. (3te Ausg.) §. 320.
Kreitmayr annott. 5 Thl. p. 727.
Preuß. Landr. II. Thl. 2. tit. §. 603—605.

b) Per rescriptum principis. (Bey uns nur durch den König und nicht mehr durch Pfalzgrafen nach den Verordnungen vom 29. May 1807 und 15. April 1817). Die römischen Erfordernisse dieser Legitimation sind

hier auch erforderlich, wofern durch dieselbe eine väterliche Gewalt und nicht nur die Tilgung des Fleckens der unehelichen Geburt hervorgebracht werden soll. Nach preußischem Landrecht besteht außerdem

c) eine Legitimation durch Declaration der ordentlichen Obrigkeit, welche von dieser auf Antrag des Vaters nach vorgängiger Prüfung ertheilt wird.

II. Durch Adoption. Diese ist Annahme einer Person an Kindesstatt, die von Natur kein unmittelbarer Descendent des Adoptirenden ist.

Sie ist entweder

a) Arrogatio, wenn Jemand adoptirt wird der nicht mehr unter väterlicher Gewalt ist.

b) Adoptio in specie, Adoption einer Person die noch unter väterlicher Gewalt steht; und diese ist entweder

α. plena wenn sie von Ascendenten geschieht, oder

β. minus plena. Diese letztere bewirkt keine Erwerbung der väterlichen Gewalt, sondern nur ein Intestat-Erbrecht, und kann daher auch von Weibern vorgenommen werden. Zu beyden wird Confirmation der Obrigkeit erfordert. Im Uebrigen richten sie sich nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen. Jura sanguinis werden indeß durch Adoption nicht erlangt, und so auch der Adel des Adoptiv-Vaters nur mittelst ausdrücklicher königl. Bewilligung, welche dann als neue Verleihung gilt. Soll zugleich der Adoptirte Titel und Wappen derjenigen adelichen Familie erlangen zu welcher der Vater gehört, so müssen noch dazu die Agnaten consentirt haben. — Adels-Edict l. c. —

Nach preuß. Landrecht kann die Adoption nur durch einen schriftlichen, von dem Obergericht der Provinz in welcher der Adoptant seinen Wohnsitz hat, bestättigten

Vertrag geschehen. Diesen Satz bestättigt für die Appellationsgerichte, bey welchen die preußischen Civil-Gesetze in Anwendung kommen, eine bayerische Verordnung vom 25. Januar 1813.

§. 30.

III. Durch Einkindschaft. Der Codex Maximilianeus bezeugt, daß diese in Bayern mit Ausnahme der obern Pfalz nicht üblich sey, und verordnet, daß dieselbe, weil daraus häufig verwirrte und streitige Verhältnisse entstehen, auch in Zukunft nicht eingeführt werden soll. In der obern Pfalz soll es hingegen bey dem dortigen Landes-Gebrauch sein Verbleiben haben. — Oberpfälzisches Landrecht P. I. tit. 26.

Seitdem sind aber von Bayern viele Territorien acquirirt worden, in welchen die Einkindschaft ein sehr übliches Institut ist, namentlich die Gegenden wo das preußische Landrecht gilt. (In Ansehung dieser vergl. preuß. Landrecht Thl. II. tit. 2. §. 717 — 752 und die Bayreuther Landes-Constitution vom 16. Septbr. 1722) dann das vormals Bambergische (Bamberg. Landrecht Th. II. tit. 3.) und Würzburgische Gebiet (Fränk. Landgerichts-Ordnung Thl. III. tit. 108 ff.)

Außerdem enthalten in einzelnen Theilen von Bayern anwendbare Bestimmungen: das Maynzer Landrecht 2. tit., das Solmsische Landrecht II. Thl. 20. tit., die Schweinfurter Stat. 4te Sect. 46. tit., die Dinkelsbühler Stat. 3. tit.

Da es weder thunlich ist, alle diese Statuten nacheinander zu betrachten, noch auf der andern Seite es den Foderungen, welche man an die Darstellung eines Partikularrechts zu machen hat, entspricht, und mehr der Methode des gemeinen teutschen Privatrechts sich nähern würde, nur das gemeinsame an den Provinzial-Rechten zusammenfassen, so soll in den Lehren, in welchen der Codex Maximilianeus keinen Leitfaden darbietet, jederzeit zunächst

ein bestimmtes anderes bayerisches Provinzial-Recht dargestellt worden, welches für die Lehre, wovon die Rede ist, besonders reichhaltige Bestimmungen darbietet, und hiefür ist aus mehrern Gründen hier die fränkische Landgerichts-Ordnung geeignet.

§. 31.

Einkindschaft, (Einsetzung zum rechten Vater, oder zur rechten Mutter) ist nach der fränkischen Landgerichts-Ordnung ein Vertrag, wodurch Stiefkinder in dem Verhältniß zum Stiefvater oder zur Stiefmutter in Beziehung auf älterliche Rechte und gegenseitiges Erbrecht, den leiblichen Kindern gleichgestellt werden. — (Vereinte, unirte, vereinkindschaftete, gleichgemachte Kinder.)

Denselben Begriff stellt das preußische Landrecht auf; hingegen das Bamberger Landrecht l. c. beschränkt die Begriffe der Einkindschaft dahin, daß daraus

a) nur ein Erbrecht, und

b) nicht einmal ein gegenseitiges, sondern nur ein Erbrecht der Kinder entsteht.

Der Grund der Eingehung einer Einkindschaft ist in der Regel die Absicht, die Abfindung der Kinder die aus früherer Ehe eines sich neu verpflichtenden Ehegatten vorhanden sind, zu vermeiden. Indeß kann im Würzburgischen nach einer Verordnung vom 9. April 1791 in der Mandaten-Sammlung III. Bd. S. 473 auch eine Einkindschaft bey der ersten Ehe eingegangen werden, wenn die Frau schon außereheliche Kinder von einem Andern hat, denen sie mit den künftigen ehelichen gleiche Rechte verschaffen will. Die meisten übrigen Provinzial-Rechte, namentlich das Oberpfälzische und Bambergische Landrecht fordern hingegen ausdrücklich, daß bey der Eingehung der Einkindschaft ein Theil der Ehegatten schon eheliche Kinder habe. Allenthalben setzt dagegen die Einkindschaft voraus, daß sie unter Verlobten, oder bereits verheu-

ratheten Personen eingegangen werde. Die Subjecte der Einkindschaft sind daher

1) die Eltern und zwar nicht immer nur Vater und Mutter, sondern es können auch die Großältern der Einkindschaft beitreten, und den in die Ehe gebrachten Kindern im Verhältniß zu sich die Rechte leiblicher Enkel einräumen.

2) Die Kinder, welche Ein Theil, oder beyde schon aus früherer Ehe haben, oder welche die Frau vorher außer der Ehe von einem andern Manne geboren hat, und die in der jetzt einzugehenden oder schon bestehenden Ehe erwarteten Kinder. Indeß fodert das Bestehen der Einkindschaft nicht daß in dieser Ehe wirklich Kinder erfolgen.

Hievon weicht indeß das Oberpfälzische Landrecht ab, das alsdann, wenn keine Nachkinder geboren werden, die Einkindschaft für zerbrochen und gefallen erklärt. Deßgleichen ist es nicht nothwendig, daß alle bereits vorhandenen Kinder in die Einkindschaft aufgenommen werden, indem sie auch zum Theil abgefunden werden können. Das Bamberger Landrecht verbietet selbst die sonst nach dem gemeinen Recht vermuthete Bedingung, daß Nachkinder erfolgen. Auch finden wir im Bamberger Landrecht eine sogenannte unvollkommene Einkindschaft, welche nur dahin wirkt, die Abtheilung mit den Kindern erster Ehe unnöthig zu machen, wodurch daher diese Kinder nicht ein Erbrecht in das Vermögen des Stiefvaters oder der Stiefmutter erhalten, sondern nur in das Vermögen ihres rechten Vaters oder rechten Mutter mit den Kindern der frühern Ehe nach gleichem Recht succediren. Eine solche unvollkommene Einkindschaft setzt voraus, daß in der frühern Ehe, woraus Kinder vorhanden sind, eine Gütergemeinschaft bestanden habe, die bisher mit diesen Kindern fortgesetzt wurde, und daß die jetzige Ehe mit Ausschließung der nach Bamberger Recht gesetzlichen Gütergemeinschaft eingegangen wurde.

§. 32.

Die Erforderniſſe zur Errichtuug einer Einkindſchaft ſind

1) freye Einwilligung der Ehegatten und der Kinder, welche in die Einkindſchaft aufgenommen werden ſollen; ſind dieſe minderjährig, ſo muß deren Einwilligung

   a. wenn ſie noch unmündig ſind, erſetzt werden, wenn ſie jedoch

   b. ſchon mündig ſind, braucht dieſelbe nur ergänzt zu werden.

Dieſe Erſetzung und Ergänzung geſchieht durch Adcitation der nächſten Verwandten dieſer Kinder und zwar wo möglich ſolcher die mit ihrem verſtorbenen Vater oder Mutter verwandt waren, und wofern keine Verwandte da ſind, oder ſie nicht zur Stelle geſchafft werden können, ſollen ſtatt ihrer 2 ehrbare verſtändige und unverdächtige Männer aufgeſtellt werden, die durch Handgelübde an Eydesſtatt verpflichtet werden, für die Kinder nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu ſorgen; und ihnen zu rathen.

2) Dazu kommt jedenfalls, die Kinder mögen minderjährig ſeyn oder nicht, das, ſelbſt Siegelmäßigen nicht erlaſſene Erfoderniß einer gerichtlichen Beſtätigung des Einkindſchaft-Vertrages nach vorgängiger Cognitio causae und zwar bey Strafe der Nichtigkeit. Dieſe Beſtättigung erklärt jedoch das Bamberger Landrecht bey großjährigen Kindern als überflüßig, und bey minderjährigen erſetzt nach dieſem Landrecht die richterliche Cognitio causae die Adcitation von Verwandten oder Rathgebern. Daſſelbe erkennt ſogar eine ſtillſchweigend geſchloſſene Einkindſchaft an, wenn die Eltern unterlaſſen haben mit ihren Kindern aus der frühern Ehe ſich abzutheilen, und ſchon Jahr und Tag wieder verheurathet ſind, wobey indeſſen den Kindern die noch minderjährig ſind, die restitutio in integrum vorbehalten wird.

Das oberpfälzische Landrecht fordert, daß Tutoren ernannt und zugezogen werden, und zugleich mit ihnen die nächsten Blutsverwandten. Die Bestättigung muß vom competenten Gerichte kommen; dies ist dasjenige unter welchem die Aeltern in erster Instanz ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Die dem Gerichte überlassene Prüfung bezweckt, dem Vertrage die möglichste Bestimmtheit zu geben, und die Kinder vor allenfallsigen Nachtheilen zu wahren:

1) in Ansehung ihrer innern Ausbildung, dadurch daß sie in die Hände übelgesitteter Stiefältern kämen;
2) Bezüglich ihres Vermögens, wenn viel reichere Kinder mit viel ärmern unirt würden. In diesem Falle kann dem viel vermöglichern Kind ein Voraus ausgesetzt werden, der übrigens auch den Aeltern zur Verwaltung und Benützung überlassen bleibt, bis die Kinder, denen er gehört, heurathen, oder einen eigenen Nahrungszweig ergreifen.

Eben so kann sich der viel reichere Ehegatte, der keine Vorkinder mitbringt, ein Reservat ausmachen, auch Vorbehalt, Ausnahme genannt, und es ist eine irrige Ansicht, daß das Bamberger Landrecht abweichend von allen andern Statuten dies untersage.

Bamberg. Landr. Thl. II. cap. I. tit. 5. §. 2. p. 249.
Ringelmann von der Einkindschaft §. 18.

§. 33.

Wirkungen der Einkindschaft.

I. Die Stiefältern erhalten die älterlichen Rechte in Bezug auf die Person der Kinder. Diese Ansicht erkennen die meisten Provinzial-Rechte an, namentlich außer dem fränkischen, das preußische Landrecht, das Maynzische Landrecht, das Schweinfurter und das Dinkelsbühler Stadtrecht.

II. Das Vermögen der unirten Kinder, und zwar regelmäßig alles Hab und Gut, das sie bereits besitzen und künftig, ehe eine Abtheilung erfolgt durch Nachlaß sowie

Schenkung und sonstige Handlungen unter Lebenden erwerben, geht in das Eigenthum der Aeltern über, die dafür sie als leibliche Kinder erziehen und erhalten müssen. Niemals können jedoch die recht gemachten Aeltern erhalten, was selbst die rechten nicht haben würden. (Und deßwegen wird auch die Erbschaft, die den Kindern von Seite eines Blutsverwandten des verstorbenen rechten Vaters oder der verstorbenen rechten Mutter ab intestato zufällt, nicht in die Vermögensmasse der Einkindschaft eingeworfen.)

III. Kinder und Aeltern erwerben ein gegenseitiges Erbrecht. In Bamberg und der obern Pfalz haben nur Erstere dieses Erbrecht. Ein eigenes Verhältniß tritt überdieß bey der sogenannten unvollkommenen Einkindschaft des bambergischen Landrechts ein, bey welcher die Vorkinder den Stiefparens nicht beerben.

IV. Ein Erbrecht der unirten Stiefgeschwister unter sich erkennt, nur die fränkische Landgerichts-Ordnung, aber keines der übrigen Provinz-Rechte an.

§ 34.

Endigungs- und Aufhebungs-Gründe

der Einkindschaft sind:

1) der Tod aller unirten Kinder,

2) der Tod beyder Aeltern,

3) die Fälle, die nach dem Tode des einen Theiles der Aeltern zur Aufhebung einer fortgesetzten Gemeinschaft berechtigen würden, d. h. Wiederverhelichung und Concubinat.

4) Schlechte Wirthschaft,

5) Scheidung der Aeltern,

6) Verletzung der Kinder über die Hälfte.

Sechstes Kapitel.

Von dem Ehestande.

§. 35.

I. Begriff von Ehe und Eheverlöbniß.

Das bayer. Landrecht bestimmt den nach gemeinem Recht schwankenden Begriff von Ehe dahin, daß sie die Verbindung zwischen Mann und Weib sey, welche zum Zweck der Erzeugung rechtmäßiger Kinder und der engsten Lebensgemeinschaft auf Lebenszeit eingegangen wird. Hievon weicht das preussische Landrecht in so weit ab, daß nach ihm eine Ehe auch nur zur gegenseitigen Hülfleistung eingegangen werden kann, folglich die Zeugungsunfähigkeit kein Ehehinderniß ausmacht, und selbst Castraten eine Ehe eingehen können. Eine Verabredung, künftig eine Ehe einzugehen, ist ein verbindlicher Vertrag, und wird Verlöbniß oder Sponsalien genannt.

§. 36.

II. Erfordernisse

A. Sowohl zur Ehe als zur Eheverlöbniß.

Zu beyden ist erforderlich:

1) die beyderseitige Einwilligung der in die Ehe tretenden Personen, und folglich können Solche eine Ehe oder ein Verlöbniß nicht eingehen, die nicht rechtsgültig ihre Einwilligung zu geben vermögen, mit der Ausnahme, daß Kinder in ihrer persönlichen Gegenwart von ihren Aeltern gültig an Andere verlobt werden können.

2) Der Consens der Aeltern und Vormünder ist nach dem Codex, wie es auch das Concilium von Trident verordnet, nicht nothwendig, aber es ist eine Pflicht der Ehrbarkeit, denselben zu erholen, und deßhalb ist zwar eine Ehe ohne diese Einwilligung nicht ungültig, hingegen setzt der Codex Strafen fest für solche Kinder, die sich ohne Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder verehelichen. Landrecht h. c. § 4.

Das preussische Landrecht hingegen fodert zur Gültigkeit einer Ehe immer Consens des leiblichen Vaters, so wie auch des Adoptiv- und Pfleg-Vaters. (Verpflegung ist ein dem preußischen Rechte eigener Weg zur Erlangung einer väterlichen Gewalt und besteht darin, daß man ein, von seinen Aeltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt), bey solchen Kindern aber, die keinen Vater mehr haben, jedoch noch minderjährig sind, die Einwilligung der Mutter, oder in deren Ermanglung, der Großältern und des Vormundes. Ebenso bey gerichtlich erklärten Verschwendern.

Sind auch die Großältern nicht mehr am Leben, so muß nur die Einwilligung des Vormundes beygebracht werden. Der Consens aller dieser Personen kann jedoch nur aus einigen bestimmten Gründen verweigert werden, und kann, wo keiner dieser Gründe vorliegt, vom Richter supplirt werden.

3) Die Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit ist ein gesetzliches Erforderniß der Verehelichung, obgleich eine, ohne solche Erlaubniß eingegangene Ehe darum nicht ungültig wird. Nämlich Jedermann, der in die Ehe zu treten gedenkt, hat seine Verehelichung bey seiner ordentlichen Polizeybehörde anzuzeigen und diese hat darauf zu achten, daß keine Ehen geschlossen werden, die die dem Staate oder der Gemeinde schädlich oder nachtheilig sind, deßhalb soll auch kein Geistlicher irgend Jemand er sey von Civil- oder Militärstand, ohne daß derselbe den Erlaubnißschein von seiner ordentlichen Obrigkeit beybringt, copuliren. Die Ehen, welche von bayerischen Unterthanen ohne eine solche Erlaubniß ausser Landes geschlossen werden, sind ungültig, und wer sich demungeachtet außer Landes trauen läßt, wird überdieß nach seiner Rückkehr mit einer einmonatlichen Areststrafe belegt. Verord. v. 12. Juli 1806.

Wenn Pfarrer, Benefiziaten oder Vicaren eigenmächtig ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Trauung vornehmen, so werden sie ihrer Pfründen entsetzt, und Geistliche, die nicht präbendirt sind, werden auf andere Weise gestraft. Verord. vom 21. Juli 1806. Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834.

Die Staatsdiener haben ausnahmsweise ihre Heurathsbewilligung von der Behörde zu erholen, unter welches sie vermöge des Staatsdienstes unmittelbar stehen, und diese Stelle hat pflichtmäßig zu untersuchen, ob der angezeigten Verbindung kein Anstand in Beziehung auf Dienstes- und Nahrungsverhältnisse im Wege ist. Durch die Verordnung vom 16. December 1806 waren die Heurathsbewilligungen für das Personal der Ministerial-Departements, für die Generalcommissäre, Präsidenten, Directoren, Räthe (welches aber nicht auf Stadtgerichts- und Magistratsräthe geht, nach einer Verordnung vom 25. Jänner 1807), Landrichter, Rentbeamte, und andere in dieser Kategorie stehende höhere Beamte, dem König selbst vorbehalten, während Quiescenten ihre Heurathsgesuche von den Kreis-Polizeybehörden zu erholen haben, und Advokaten als Nicht-Staatsdiener in Ansehung der Heuraths-Gesuche unter die Local-Polizey-Behörden gestellt sind.

Den Standesherren ist dagegen überlassen, ihren Beamten die Heurathsbewilligung zu ertheilen, dagegen ruht auch auf ihnen die Verbindlichkeit für den Unterhalt der von diesen Beamten hinterlassenen Wittwen und Waisen ordnungsmäßig zu sorgen, und hierüber der Landesstelle (Kreisregierung) Anzeige zu erstatten. Verordnung vom 11. Mai 1807, Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren § 64.

Die Herrschaftsgerichts- und Patrimonialgerichts-Beamten haben die Heurathsbewilligungen bey den Gutsherren nachzusuchen. Edict über die gutsherrlichen Rechte § 57. — Die Verordnung vom 17. Dezember 1825 Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, hat aber diese

Bestimmungen dahin verändert, daß für sämmtliche öffentliche Beamte mit Einschluß der Räthe abwärts die Bezirks-Polizey-Behörde zur Ertheilung der Heurathsbewilligung competent ist, so daß jedoch bey mittelbaren Dienern der Standes- und Gutsherren die Einwilligung dieser Bedingung ist.

§ 37.

B. Erforderniſſe, die nur auf das Eheverlöbniß gehen.

Wenn ein Eheverlöbniß klagbar seyn soll, und folglich sowohl die Klage auf Eingehung der Ehe, als auch die Entschädigungsklage hervorbringen solle, muß es in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingegangen seyn, nämlich:

a) von Unsiegelmäßigen gerichtlich, d. h. vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, vor welcher beyde, sich Verlobende, oder wenigstens Eines davon seinen ordentlichen Gerichtsstand hat;

b) von Siegelmäßigen zwar außergerichtlich, jedoch nur schriftlich und mit ihrer eigenen und zweyer beygezogenen Zeugen Unterschrift und Siegel. Verordnung vom 24. Juli 1769, neu eingeschärft und auf alle Theile des Königreichs ausgedehnt durch Verordnung vom 12. März 1804 und 2. März 1806.

§ 38.

C. Erforderniſſe, die sich nur auf die Ehe beziehen.

Hieher gehört die Copulation, d. h. die Eingehung vor einem Pfarrer und 2 Zeugen, und zwar muß es der Parochus competens et ordinarius beyder Theile oder wenigstens des Einen seyn. Das preussische Landrecht bestimmt als zur Trauung befugt den Pfarrer der Braut. Bey gemischten Ehen hängt dieses nach einer bayerischen Verordnung vom 25. September 1814 lediglich von der Wahl der Verlobten ab, und das nicht trauende Pfarramt hat die Entlaßscheine niemals zu verweigern.

§ 39.

Die Lehre von den Ehehindernissen, sowohl denjenigen, welche eine Ehe ganz kraftlos und ungültig machen (impedimenta dirimentia) als denjenigen, wegen deren der Vollzug der Ehe als unerlaubt anzusehen ist, (impedimenta impedientia) bleibt, als in dem Landrecht durchaus nicht abweichend, dem canonischen Rechte überlassen.

§ 40.

III. Wirkungen der Ehe.

A. In Beziehung auf das persönliche Verhältniß der Ehegatten.

Dieses richtet sich auch bey uns schlechthin nach den Ansichten des gemeinen Rechtes, wie man aus den einfachen Bestimmungen des Cod. in diesem Cap. § 12 ersieht.

§ 41.

B. Einfluß der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten.

a. Geschichtliche Grundlage.

Das Vermögensrecht, das aus der ehelichen Verbindung für die Ehegatten hervorgeht, beruht ursprünglich nicht darauf, daß eine Gemeinschaft des Gutes unter den Eheleuten entsteht, sondern darauf, daß das gesammte Vermögen der Frau nur der Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes übergeben war. Dieser hatte dagegen von jeher kein Veräusserungsrecht außer mit Zustimmung der Frau, Ausnahmsweise war jedoch seiner freyen Veräusserung überlassen:

1) Was die Frau ihm als Aussteuer oder Heimsteuer zubrachte. Diese bestand in beweglichen Sachen zur Bestellung des Hauswesens.

2) Was in der Ehe durch Betriebsamkeit erworben wurde, die Errungenschaft, Collaboratio. Die Töchter erbten nach dem teutschen Recht kein Grundeigenthum, und da das Hauptvermögen in unbeweglichen Gütern bestand, so pflegten sie nichts als eine Aussteuer in die Ehe zu bringen; deßhalb wurde der Ehefrau auf den Fall, daß

die Ehe durch den Tod getrennt wurde, zu ihrer Ernährung ein Leibgeding, Witthum oder Vidualitium von dem Vermögen des Ehemannes ausgesetzt, und regelmäßig durch Einkünfte aus Grundstücken begründet; Nach der Lex Bajuwariorum erhielt die Frau eine pars quota des männlichen Nachlasses zu Leibgedingsrecht. Dagegen pflegte ihr der Ehemann außerdem das Eigenthum an bestimmten Stücken seines Vermögens zuzuweisen, als Morgengabe, und nebst dieser bekam die Frau alles von ihr Eingebrachte außer der Aussteuer, nach dem Tode ihres Mannes zurück. Wenn Kinder vorhanden waren, so blieb allezeit der überlebende Ehegatte im Besitz (in der Gewere) des gesammten gemeinschaftlichen Gutes bis zur Großjährigkeit der Kinder (Recht des Beysitzes), und dann war er verpflichtet, sich mit ihnen auseinander zu setzen.

In Städten, wo nicht Grundstücke den Haupttheil des Vermögens ausmachten, konnte ein Witthum, das auf Grundstücke fundirt war, so wie auch der Grund, warum es bestellt zu werden pflegt, in der Regel nicht vorkommen. Da vielmehr der Nahrungsstand in den Städten auf dem Austausche des beweglichen Vermögens beruht, so wäre es dem Verkehr sehr nachtheilig gewesen, der Frau auf den Todesfall des Mannes das Eigenthum oder die Nutznießung gewisser bestimmter Sachen zuzusichern.

Nicht minder störend griff es in die bürgerlichen Geschäfte ein, wenn überhaupt das Vermögen nach dem Tode des einen Theils wieder in seine Bestandtheile aufgelöst wurde; daraus entstand die Einrichtung statt nach der Trennung der Ehe, eine Sonderung vorzunehmen, dem überlebenden Ehegatten einen arithmetischen Theil der ganzen vorhandenen Vermögensmasse zuzusprechen, und da in den Ehepakten häufig bestimmt wurde, daß dem Ueberlebenden, wenn die Ehe kinderlos bliebe, das gesammte Vermögen des Verstorbenen zufallen solle, so wurde

dies an vielen Orten Gewohnheit, oder selbst statutenmäßig, z. B. in Ingolstadt und in Landshut.

s. Zeitschrift für gesch. Rechts-Wissenschaft. II. Thl.

Wenn es so gehalten wurde, so wurde das, was die Frau nach dem Tode des Mannes erhielt, auch durch den Betrag seiner Schulden bestimmt, und vorzüglich dieses entschied dafür, daß seit dem 14ten Jahrhundert ein solches Güterverhältniß der Ehegatten, als eine Gemeinschaft an dem beyderseitigen Vermögen angesehen wurde, weil bereits alle Folgen einer solchen Gemeinschaft sich als vorhanden darstellten.

Die Ansicht, daß eine solche Gemeinschaft bestehe, gieng, sobald die Successions-Rechte in das Grundvermögen anfiengen nach römischen Rechte beurtheilt zu werden, auch in das auf dem Lande geltende Gewohnheits- und Statutar-Recht über. Denn nun cessirt

1) der Grund, warum früher ein Witthum bestellt werden mußte, weil die Töchter eben so gut Grundeigenthum erbten als die Söhne, folglich die Frau ihre Versorgung im Wittwenstand in der Regel nicht vom Manne zu erhalten brauchte, und

2) brachten von nun an die Frauen der Regel nach so viel in die Ehe, als die Männer. In manchen Gegenden bildete sich jedoch die eheliche Gütergemeinschaft auch nur als eine particuläre aus; nemlich zu einer Gemeinschaft des in der Ehe durch Fleiß erworbenen Vermögens, welche man unter dem Namen besondere eheliche Gütergemeinschaft oder Gemeinschaft der Errungenschaft begreift, communio aequaestus, oder auch nur zu einer Gemeinschaft des Gewinnstes und Verlustes, der, aus einem bestimmten Gewerbe herrührt. (Gewerbs-Gemeinschaft.)

Wo sich nun die Gütergemeinschaft nur so weit, oder gar nicht entwickelte, sondern das ursprüngliche Recht bestehen blieb, nach welchem auch, wie nach Römischem Recht, das Vermögen

worunter man außerdem auch noch besonders versteht, was den bereits versorgten Kindern von Zeit zu Zeit zur Bestreitung ihres Hauswesens gegeben wird. §. 13. C. h. c.

§. 44.

II. Widerlage.

Die Widerlage ist dasjenige, was der Ehemann seiner Frau zur Vergeltung für ihre Dos bestellt; sie erlangt jedoch an derselben, so lange die Ehe dauert, weder Eigenthums = noch Nutzungs= oder Verwaltungs=Rechte, sondern nur auf den Fall der Trennung der Ehe hat sie

a) ein Recht, die Widerlage zu vindiciren, so weit das Heurathgut in Gefahr ist,

b) steht ihr an der Widerlage nach dem Tode des Mannes der lebenslängliche Nießbrauch zu,

c) die Widerlage setzt das Bestehen einer Dos voraus; daher ist, wenn nicht die Ehepakten etwas anderes verordnen, der Mann eine der Dos gleiche Widerlage zu bestellen schuldig,

d) so weit vertragsmäßig der Ehemann ein Recht hat, die die Dos ganz oder zum Theil zurückzubehalten (pactum de lucranda dote) so weit wird dasselbe Recht als von der Ehefrau in Ansehung der Widerlage stillschweigend ausbedungen angesehen.

§. 45.

III. Von dem Wittibsitz.

Wittibsitz, Wittibstuhl, Witthum, Leibgeding, Leibzucht oder Verweis, Vidualitium oder Vitalitium ist, was die Frau von des Ehemanns hinterlassenem Vermögen, so lange sie Wittwe ist, zu genießen hat. Das Witthum ist von der Widerlage völlig verschieden, und daher gilt auch von demselben nicht was von der letztern gilt, folglich setzt auch das Bestehen eines Witthums eine Dos nicht voraus; ein Witthum kann nach dem jetzt geltenden Rechte in Bayern

nur dann von einer Frau, welcher nicht adelicher Geburt ist, gefodert werden, wenn sie sich dieselbe ausdrücklich bedungen hat. Adelich geborne Frauen haben dasselbe hingegen gesetzlich anzusprechen. Die Größe des Witthums wird

1) nach den darüber vorhandenen Verträgen,
2) in deren Ermanglung nach dem Gebrauch und den Statuten einer jeden Familie; und wo auch diese keine Auskunft geben,
3) nach dem Ermessen des Richters bestimmt, das sich hauptsächlich nach dem Vermögen des Ehemannes zu richten hat.

Das höchste was einer adelichen Wittwe mit Ausschluß der Wohnung jährlich gegeben zu werden pflegt, sind nach bayer. Landes-Gebrauch 1500 fl., ein mittelmäßiges Witthum beträgt 600 fl., und ein geringes 300 fl. oder noch weniger.

Wo vertragsmäßig oder gesetzlich ein Witthum besteht, fällt dadurch die Widerlage weg, wenn nicht ausdrücklich durch Vertrag bestimmt ist, daß dieselbe demungeachtet bestellt werden soll, oder eine adelich geborne Frau, wofern sie ein Heurathgut eingebracht hat, es vorzieht, eine Widerlage von ihrem Manne zu fodern. In diesem Falle fällt dessen Verpflichtung zur Bestellung eines Witthums hinweg.

§. 46.

IV. Von der Morgengabe.

Diese ist das Geschenk, welches die Braut zu Ehren ihres jungfräulichen Standes erhält, daher gebührt sie auch nur Jungfrauen, folglich solchen nicht, die schon einmal verehelicht waren. Die Morgengabe kann eine jede neue Verehelichte, die aus dem jungfräulichen Stand tritt, fodern, und wenn kein Vertrag darüber vorhanden ist, so ist das Maaß der Morgengabe nach hiesigem Landesbrauch auf den 3ten Pfenning des Heurathguts zu setzen; und insofern kein Heurathgut bestellt ist, auf ein Drittheil dessen, was der Richter als angemessenen Betrag des Heurathgutes für diesen Fall erkennt.

Die Frau erlangt an der Morgengabe, die in allen Sachen beſtehen kann, die in Commercio ſind, aber regelmäßig in einer Geldſumme beſteht, das Eigenthum, welches ſie jedoch, ſo lange die Ehe dauert, nicht weiter geltend machen kann, als an dem Paraphernal-Vermögen überhaupt; ſondern ſie muß die Verwaltung und Nutznießung dem Ehemanne überlaſſen. Im Falle daß der Letztere in Concurs geräth, hat ſie das Jus separationis zum Schutz der Morgengabe, und wenn die Ehe getrennt wird, kann die Ehefrau, oder wenn es durch ihren Tod geſchieht, ihre Erben, die Herausgabe der Morgengabe fordern.

§. 47.

Grundsätze welche überhaupt vom Vermögen der Ehefrau gelten.

An allem Vermögen welches die Ehefrau außer dem Heurathgut hat, ihrem Paraphernal-Vermögen, behält ſie das alleinige Eigenthum, hat jedoch ihrem Ehemann nach bayeriſchem Landrecht gegen die Anſichten des gemeinen Rechts die Verwaltung ſowohl, als die Nutznießung daran zu überlaſſen. Hingegen ſcheidet das bayeriſche Recht von dem Paraphernal-Gut dasjenige aus, wovon ſich die Frau die Verwaltung und den Genuß allein vorbehalten hat, nemlich die bona receptitia, Spiel-, Spill- oder Spindelgelder, welche nach Römiſchen Rechte ein und dasſelbe mit den Paraphernal-Gütern ſind, l. 8. C. de pactis conventis super dote. l. 9. §. 3. D. de jure dotium.

Wenn die Frage iſt, ob ein Vermögensſtück dem Manne oder der Frau gehöre, dann ſtreitet die Vermuthung dafür, daß es dem Manne gehöre, bis erwieſen wird, was davon der Frau gehört; wenn dagegen bey den Vermögenstheilen der Frau ein Zweifel iſt, ob ſie Dotal-, Paraphernal- oder Receptiz-Gut ſeyen, jedoch muß ſowohl die Dotal- als die Receptiz-Eigenſchaft erwieſen werden; die Einbringung ihres Heurathgutes und andern Vermögens hat die Ehefrau, wenn eine Frage darüber entſteht, durch die ordentlichen Beweismittel darzuthun, mit Ausnahme des eigenen Geſtändniſſes des Ehemannes, wel-

cher, so wie seine Erben, gegen dieses Geständniß, die Exceptio non numeratae dotis hat. Zur Sicherheit des Vermögens, welches die Dos einer Ehefrau ausmacht, und die Foderungsrechte, welche sie in Ansehung der Vermögensstücke erhält, die in natura nicht mehr vorhanden sind, hat sie das in der Prioritäts-Ordnung §. 3 und 23 ihr gegebene Separations- und Pfandrecht. Wenn jedoch der Ehemann, sey es durch schlechte Hauswirthschaft oder auf sonstige Weise in Vermögensverfall geräth, so hat der ordentliche Richter, unter welchem sie steht, die Verbindlichkeit, einen oder zwey Curatoren aufzustellen, wozu vorzugsweise die nächsten Verwandten der Ehefrau zu erwählen sind, um das Vermögen der letztern so lange zu verwalten, bis der Ehemann für hinreichende Sicherheit desselben gesorgt hat. Ohne Vorwissen und Willen des Mannes hat hingegen die Ehefrau kein Recht, etwas von ihren Gütern zu veräußern, die Receptiz-Güter ausgenommen. Aber es hat auch der Mann kein Recht, irgend etwas vom Vermögen der Frau ohne ihre Einwilligung zu veräußern, es geschehe denn aus Nothwendigkeit, oder zum besondern erweislichen Nutzen der Ehefrau, oder von fungibeln Sachen, oder von solchen Sachen die ihm als Eigenthum überlassen worden sind, während er sich zum Debitor der Werthsumme bekannt hat. (Dos venditionis grat. aestimata.)

§. 48.

Von Gütern, die beyden Ehegatten gemeinschaftlich sind.

Bald an dem gesammten Vermögen, bald an gewissen Theilen desselben steht nach der Uebersicht im §. 42 den beyden Ehegatten ein gemeinschaftliches Eigenthum zu. Dieses kann nun ein römisches Miteigenthum seyn, ist aber in der Regel und im Zweifel ein teutsches Gesammteigenthum. Das bayerische Landrecht erklärt im Allgemeinen die Societäts-Verhältnisse als entscheidend für jede eheliche Gütergemeinschaft. Ob dadurch ein römisches Mit- oder ein teutsches Gesammteigenthum ent-

steht, bleibt dabey freylich unentschieden. — Wenn nun auch feststeht, daß während der Ehe die Disposition über das gemeinschaftliche Gut allein dem Ehemann zusteht, nach der Ehe aber es auf die positive, gesetzliche, oder vertragsmäßige Bestimmung ankommt, welcher Antheil jedem Ehegatten zufällt, und welche Haftung jeder Theil, sowohl in, als nach der Ehe für die gemeinschaftlichen Schulden hat, so dürfte eine nähere Untersuchung dieser Fragen, insbesondere für die Fälle wo kein besonderes Statut und kein Vertrag nähere Auskunft giebt, vorzüglich in Bezug auf die, nach dem Codex gesetzlich eintretende particuläre eheliche Gütergemeinschaft, eine verdienstliche Arbeit seyn.

§ 49.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Unter den bayerischen Gebietstheilen, wo eine allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten gesetzlich besteht, ist das Bambergische diejenige Provinz, wo dieses Institut am reinsten, consequentesten und vollständigsten ausgebildet ist. Das Bamberger Recht soll uns daher in dieser Lehre die leitenden Sätze darbieten. Gütergemeinschaft wird hier als derjenige Güterstand unter Ehegatten bezeichnet, wo die beyden Eheleute ihr wechselseitiges Vermögen als gemeinschaftliches Eigenthum mit einander vermischen, so daß Alles das, was dem einen Theil gehört, dem andern mit denselben Rechten und Verbindlichkeiten zuständig ist; woraus nicht nur, daß hier ein teutsches Gesammteigenthum statt findet, sondern auch zugleich die Verschiedenheit dieser Gütergemeinschaft von einer Gemeinschaft nach römischem Recht, und von einer blossen Gemeinschaft der Errungenschaft zu erkennen ist.

Die allgemeine Gütergemeinschaft wird nach dem Bambergischen Landrecht entweder

A. ausdrücklich eingegangen, und tritt dann vermöge eines Vertrages, entweder

1) unbedingt ein, oder

2) bedingt, d. h. namentlich unter der Beschränkung, daß sie
   a. erst nach Jahr und Tag, oder
   b. erst auf den Fall, daß Kinder erfolgen, eintreten soll; worunter im Zweifel auch der Fall zu verstehen ist, wenn durch Einkindschaft die Kinder des einen Theils zu gemeinschaftlichen gemacht werden.

B. oder stillschweigend vermöge des Gesetzes.

Nach dem Bamberger Landrecht Thl. I. Cap. 2. tit. 2 §. 1 tritt diese ein, wenn die Eheleute Jahr und Tag nach geschehener Trauung verstreichen lassen, ohne die Gütergemeinschaft ausdrücklich auszuschließen oder ausdrücklich einzugehen.

Nach der fränkischen Landgerichts-Ordnung tritt allgemeine Gütergemeinschaft vermöge des Gesetzes ein

1) wenn die Ehegatten sich wechselseitig die Erbfolge in ihr ganzes Vermögen zugesichert haben, (eine Condonation unter sich errichteten);

2) wenn aus der Ehe Kinder erfolgt oder durch Einkindschaft Kinder des einen Theils gemeinschaftliche Kinder geworden sind.

Der Eintritt der gesetzlichen Gütergemeinschaft kann jedoch allenthalben durch entgegengesetzten ausdrücklichen Vertrag verhindert werden, und deßgleichen kann jeder Theil durch ausdrückliche Bestimmung einen beliebigen Theil seines Vermögens von der Gemeinschaft ausschließen und zu seiner eigenen besondern Disposition bestimmen, welcher Antheil »Vorbehalt« genannt wird. Der Vorbehalt darf aber nicht unbestimmt auf eine Pars quota des Vermögens gesetzt seyn; auch darf nichts ohne des andern Theils Einwilligung vorbehalten werden. Die Nutznießung des Vorbehaltes bleibt jedoch gemeinschaftlich, wenn nicht auch sie ausdrücklich von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist; nie kann aber in die Gütergemeinschaft hineingezogen werden, wovon Einem Theil zwar ein Eigen-

thum, jedoch kein solches, worüber er frey verfügen dürfte, zufällt, als da sind Fideicommisse und Lehen.

Hingegen alles, der freyen Verfügung der Ehegatten Unterworfene, und nicht ausdrücklich Ausgenommene, wird von dem Augenblicke an, in welchem die Gütergemeinschaft entsteht, gemeinschaftliches Eigenthum, und auch der Besitz davon von beyden Theilen erworben. Ganz gleichgültig ist dabey ob ein Theil verhältnißmäßig sehr wenig oder gar nichts einbringt; dem Manne steht jedoch allein die Verwaltung zu, und er hat das Recht alle beliebigen Verträge einzugehen, ohne die Frau um ihre Einwilligung zu befragen, welches jedoch

A. nach dem Bambergischen Landrecht auf gewisse Handlungen nicht anzuwenden ist; namentlich nicht auf

1) Gutsübergaben an Kinder,
2) Uebermäßige Schenkungen,
3) Wegweisung eines ansehnlichen Vortheils,
4) Gefährliche Unternehmungen,
5) Veräußerung und } unbeweglicher Sachen,
6) Verpfändung }
7) Bürgschaften, während

B. nach der fränkischen Landgerichtsordnung die Frau eine Handlung, wodurch erweislich ein bedeutender Nachtheil für sie entsteht, innerhalb 6 Wochen a tempore scientiae als ungültig anfechten kann.

Durch die Gütergemeinschaft werden ferner alle Schulden und Verbindlichkeiten der Ehegatten gemeinschaftlich; und zwar nicht nur die, welche während der Ehe und nach der Eingehung der Gütergemeinschaft entstehen, sondern auch diejenigen, welche Ein Theil der Eheleute schon vorher hatte; der Grund dieser Schulden sey, welcher er immer wolle. Hingegen kann allerdings ein Ehegatte so wie er sich einen Theil seines Vermögens vorbehalten kann, auch vertragsmäßig dagegen verwahren für alle, oder für gewisse Schulden des Andern nicht mithaften zu wollen. In jedem andern Falle kann sich aber jeder Gläubiger an jedes gemeinschaftliche Vermögensstück hal-

ten, ohne daß es darauf ankäme, von welchem Theile es eingebracht ist. Diese Grundsätze finden sich nicht nur in dem Bambergischen Landrechte und in der fränkischen Landgerichtsordnung, sondern auch die übrigen Partikularrechte Bayerns, welche allgemeine eheliche Gütergemeinschaft zur gesetzlichen Regel machen, sind damit übereinstimmend.

Nur das Nürnbergische Recht weicht schon im Princip bedeutend von den übrigen Provinzial-Rechten, welche eine gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft enthalten, ab, indem es den Eheleuten kein Gesammteigenthum, an allen beyderseitigen Vermögen, sondern ein römisches Miteigenthum daran zuschreibt, kraft dessen jedem Theil die Hälfte des gemeinschaftlichen Gutes zukommt. Es ergiebt sich daraus als Consequenz, daß das Nürnberger Recht auch in Hinsicht auf die Haftung wegen Schulden, Grundsätze haben müsse, welche von den andern in Bayern geltenden Partikularrechten abweichen, namentlich haftet hier

1) ein Ehegatte für voreheliche Schulden des Andern nicht, indem nur das gemeinschaftlich wird, was nach Abzug der Schulden bleibt;
2) werden auch nur die gemeinsamen Schulden aus dem gemeinsamen Gute bezahlt, und dahin werden nur solche Schulden gerechnet, welche mit Wissen und Willen des andern Theils gemacht sind; für die besondern Schulden Eines der Ehegatten haftet nur die ihm gebührende Hälfte des gemeinsamen Vermögens, wenn dem andern Theil keine versio in rem nachgewiesen werden kann. So muß namentlich der Mann die wider den Willen der Frau contrahirten Zech-Schulden aus seinem eigenen Vermögen bezahlen.

Beendigt wird die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft

1) entweder durch vertragsmäßige freywillige Aufhebung, oder
2) aus gesetzlicher Nothwendigkeit
   a. durch den Tod des einen Ehegatten, wenn keine Kinder da sind,

b. durch Ehescheidung quoad thorum et mensam,

c. wenn der überlebende Ehegatte sich mit den Kindern auseinandersetzt, was die fränkischen Rechtsquellen die Grundtheilung nennen, welche entweder freywillig geschehen kann, oder vermöge gesetzlicher Vorschrift geschehen muß. Nemlich nach dem Bambergischen Landrecht ist nur die weitere Verehelichung ein Grund für die Kinder aus früherer Ehe die Abtheilung zu fodern, und zwar nur dann, wenn der Richter nach Prüfung aller Umstände das Unterlassen einer solchen Abtheilung und die Eingehung einer Einkindschaft offenbar als nachtheilig erkannt hat.

Die fränkische Landgerichts-Ordnung nöthiget schlechthin gesetzlich die Aeltern zur Abtheilung, wenn sie zu einer fernern Heurath schreiten, so wie auch, wenn der überlebende Theil schlecht wirthschaftet, sich eine bedeutende Geldstrafe zuzieht, oder die Kinder besonders lieblos behandelt. Die Theilung geschieht nach Bambergischen Landrecht, so, daß einem jeden Kinde ein Theil zufällt, und dem überlebenden Theil der Aeltern, welcher mit den Kindern sich abtheilt, auch ein Kindstheil, jedoch kann dieser Kindstheil vertragsmäßig auf ein Drittheil erhöht werden.

Nach dem Würzburgischen Recht kann gesetzlich der überlebende Ehegatte immer ein Drittheil fodern, daher diese Theilung dort auch Dritt-Theilung genannt wird.

Nach dem Nürnberger Recht erhält der überlebende Ehegatte dem Princip dieses Rechtes gemäß

1) die Hälfte des gesammten Vermögens, während die andere Hälfte den Kindern zufällt, jedoch so, daß der überlebende parens die Nutznießung davon lebenslebenslänglich behält;

2) von der andern Hälfte aber die Hälfte oder zwey Drittheile, je nachdem er mit Aeltern und Geschwistern des ver-

storbenen Theiles oder mit entferntern Verwandten desselben concurrirt.

Die Schweinfurter Statuten, tit. IV. §. 1—2, geben folgende Bestimmung: wofern die Ehegatten Kinder miteinander zeugen, oder vereinkindschaften, bleibt der überlebende Theil im gemeinsamen Gut lebenslänglich sitzen, außerdem bekommt nach dem Tode eines Theils der andere Theil, was er eingebracht hat, zurück, und die Hälfte der Errungenschaft und von den Illaten des andern Theils und dessen Antheile am Acquästus ¼tel.

Nach der Bayreuther Landes-Constitution erhält der überlebende Theil, wenn Kinder vorhanden sind, ein Kindstheil alles hinterlassenen Vermögens, und schließt alle Seitenverwandte des Verstorbenen aus; muß hingegen an dessen Ascendenten ⅛ des Vermögens überlassen. — Die Frau darf aber zum Voraus ihr Eingebrachtes wegnehmen, und der Mann, wofern er eine Wittwe mit Kindern geheurathet hat, dasjenige, was er von dem Seinigen erweislich auf das Hauswesen verwendet hat

§ 50.

Besondere eheliche Gütergemeinschaft.

Unter diesem Namen versteht man dasjenige eheliche Güterverhältniß, wodurch ein bestimmter Theil des beyderseitigen Vermögens gemeinschaftlich wird, während in Ansehung des übrigen Vermögens diejenigen Verhältnisse entstehen, welche statt finden, wo keine Gütergemeinschaft eintritt. Eine solche besondere eheliche Gütergemeinschaft ist gesetzlich angeordnet:

1) Nach dem Cod. Max.

a) Unter Eheleuten jeden Standes in Ansehung der Errungenschaft, der gemeinen vermischten Hausfahrniß und der Hochzeitgeschenke.

b) Unter Eheleuten, die ein gemeinsames Gewerbe treiben, in Ansehung des Gewinnstes und des Verlustes aus diesem Gewerbe.

Cod. jud. Cap. XX. § 6.

Reingruber Abhandlungen über dunkle Civil-Gesetzstellen p. 82.

Anmerkung. Der Codex setzt fest, daß die eheliche Gütergemeinschaft, sowohl die allgemeine, als particuläre stets nach den Regeln der Societät zu beurtheilen seyn soll. Dadurch wird aber weder

a) für das gemeinschaftliche Eigenthum, noch

b) für die gemeinschaftlichen Obligationen hinreichend das Wesen dieser Gütergemeinschaft festgestellt; denn wenn auch die communio bonorum particularis des bayerischen Rechtes eine Societät ist, so ist sie doch eine Societät eigenthümlicher Art, und durch das Wesen der Ehe, so wie durch die übrigen neben ihr bestehenden ehelichen Vermögens-Verhältnisse modificirt; sie bedarf also einer eigenen Theorie, welche die Doctrin noch herzustellen hat;

2) nach dem Würzburgischen Recht in den Fällen, wo keine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eintritt, eine eben solche Gewerbsgemeinschaft.

3) Nach einem Augsburger Senats-Beschluß vom 10. Juli 1681 gilt unter Wein- und Bierwirthen, Bäckern, Metzgern und Huckern (Melbern) Gemeinschaft des Vermögens solange sie das Gewerbe betreiben, weßhalb sie auch die 4 Handwerker von der offenen Tasche genannt werden. Nach Auflösung der Ehe erhält aber ein jeder Theil sein Eingebrachtes zurück und von dem Gewinn aus dem Gewerbe die Hälfte.

4) Nach den Memminger Statuten, und

5) nach dem Maynzer Landrecht besteht eine gesetzliche partikuläre eheliche Gütergemeinschaft, welche das gesammte Gut, mit alleiniger Ausnahme der Immobilien in sich begreift.

Das allgemeine preußische und das Bambergische Landrecht geben Bestimmungen über die Gemeinschaft der Errungenschaft, auf den Fall, daß eine solche vertragsmäßig unter den Ehegatten eingegangen worden ist.

§ 51.

Modificationen des Obligationen-Rechtes der Ehegatten durch die Ehe.

Zu dem Vermögensrechte der Ehegatten gehören außer den dinglichen Rechten, die einem jeden an dem beyderseitigen Gut zustehen, auch die Modificationen, welche für die Obligations-Verhältnisse der Ehegatten durch die Ehe entstehen, nämlich:

1) Unter sich können Eheleute der Regel nach alle Rechts-Geschäfte eingehen, jedoch sind ausgenommen die einfachen Schenkungen, d. h. diejenigen, welche nicht als arrha sponsalitia, Mahlschatz, sponsalitia largitas, donatio propter nuptias, oder als Morgengabe angesehen werden können; es sey denn, daß der schenkende Theil kein Kind, sowohl aus dieser, als aus einer frühern Ehe habe, oder daß er vor dem beschenkten Theil stirbt; jedesmal gehört aber außerdem zur Gültigkeit einer solchen Schenkung

   a) Tradition,

   b) daß sie nicht vor dem Tode noch widerrufen werde,

   c) daß sie, wenn sie über 1000 fl. beträgt, dem ordentlichen Richter insinuirt worden ist, und

   d) daß nicht nach geschehener Schenkung noch ein Kind aus dieser Ehe geboren wurde.

2) Im Verhältniß zu dritten Personen sind die Obligations-Verhältnisse der Ehegatten getrennt, und sie haben weder principaliter mit, noch accessorisch für einander zu haften, wenn sie nicht in Gütergemeinschaft leben, oder die causa debendi unter ihnen gemeinschaftlich ist. Dazu kommt noch der dritte Ausnahmsfall, wenn sie sich ausdrücklich zu einer solchen Haftung verpflichtet haben. Eine solche ausdrückliche Verpflichtung ist jedoch von Seite der Ehefrau nur unter gewissen Voraussetzungen gültig, nemlich es stehen ihr die Privilegien zu:

a) daß keine Verbindlichkeit, die die Frau mit dem Ehemann eingeht, oder für ihn auf sich nimmt, verbindende Kraft hat;

b) daß sie in Ansehung der Güter, die sie in die Ehe gebracht hat, im Concurs der Gläubiger gewisse Vorzugsrechte (s. oben § 47) genießt.

Soll nun eine Coobligation mit dem Ehemanne oder eine Intercession für denselben gültig seyn, so muß die Ehefrau von diesen Privilegien, sie mag nun dem letztern allein, oder zugleich dem erstern entsagen wollen, genau unterrichtet werden, und zwar in Abwesenheit des Ehemannes von Seite des ordentlichen Richters, wofern sie aber siegelmäßig ist, durch einen dazu bestellten verständigen sogenannten Anweiser, worauf von ihr die ausdrückliche Erklärung gefordert wird, welchen Freyheiten und in wie weit sie auf dieselben verzichte; und dieser Verzicht muß, wenn die Summe, welche er betrifft, 50 fl. übersteigt, gerichtlich verbrieft, von Siegelmäßigen aber wenigstens schriftlich errichtet werden, und sowohl von dem sogenannten Anweiser, als noch von einer andern siegelmäßigen Person mitunterschrieben und untersiegelt seyn.

§. 52.

Successions-Rechte der Ehegatten.

Die Frage, was dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des früher Verstorbenden zu Theil wird? hängt zu genau mit den Vermögensverhältnissen, welche während ihrer Lebensdauer unter ihnen statt finden, zusammen, als daß es nicht für ganz zweckmäßig gehalten werden dürfte, wenn diese Successions-Ansprüche gleich hier besprochen werden. So weit dieselben mit zu den Rechtsverhältnissen gehören, welche aus einer während der Ehe bestehenden Gütergemeinschaft hervorgehen, war es erforderlich dieselben schon oben anzuführen.

Nach den Schweinfurter Statuten bleibt, wofern die Ehegatten Kinder miteinander zeugen oder vereinkindschaften, der überlebende Theil in dem gemeinschaftlichen Gute lebenslänglich

sitzen; außerdem bekommt nach dem Tode eines Theiles der andere Theil, was er eingebracht hat, zurück, und die Hälfte der Errungenschaft und von den Illaten des andern Theils und dessen Antheil an Acquästus den vierten Theil.

Der Cod. hat auch die wechselseitigen Successions-Rechte der Ehegatten hier dargestellt. Es beziehen sich hierauf die §§ 35 — 38 h. c.

Das preußische Landrecht überläßt es den Provinzialrechten zu bestimmen, was dem überlebenden Ehegatten gebührt, wenn nahe Verwandte, d. h. Verwandte, welche nicht mehr als 6 Grade vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind, mit ihm concurriren. Sind keine nahen Verwandten vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.

In München existirt ein Statut vom Jahre 1500, welches dem überlebenden Ehegatten für den Fall, daß der andere Theil ohne eheliche Kinder zu hinterlassen verstorben ist, das Recht der Succession in das ganze Vermögen derselben giebt.

§ 53.

Von den Ehepakten.

Alle diese gesetzlichen Anordnungen in Beziehung auf die Vermögensrechte, sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, sowie auch die Verhältnisse, welche rücksichtlich der Erziehung der Kinder eintreten, können jedoch nach der Willkühr der Ehegatten durch Heurathspakten, Beredungen und Bedingungen, pacta dotalia anders und näher bestimmt werden.

Solche Verträge sollen aber bey Vermeidung der Ungültigkeit nach dem Codex gerichtlich, und zwar vor dem Judex ordinarius, welchem beyde, oder wenigstens Ein Theil untergeben ist, errichtet werden.

Bey Siegelmäßigen reicht schriftliche Aufzeichnung mit Hinzufügung der beyderseitigen Unterschrift und Fertigung hin. Sobald diese Erfordernisse fehlen, kann das laut der Ehepakten eingebrachte Gut der Ehefrau nie auf die Vorzüge Anspruch

machen, welche der Dos eingeräumt sind, sondern gilt immer nur für paraphernal.

Siebentes Kapitel.

Von der Vormundschaft.

§. 54.

Wer Alters halber oder ausnahmsweise eines sonstigen Mangels wegen (Verschwendung, Blödsinn, Naserey, Abwesenheit) sich selbst oder seinem Vermögen nicht vorzustehen vermag, tritt, wenn er nicht unter väterlicher Gewalt steht, unter die Leitung, die man Vormundschaft nennt. Es bestehen fast in allen Statutar-Rechten Bestimmungen über die Vormundschaft. Die Legislationen, welche, was diese Lehre betrifft, sich beynahe über das ganze bayerische Gebiet erstrecken, sind

1) der Cod. Max., dessen Bestimmungen hierin nach einer Verordnung vom 4. May 1807, auch in Schwaben gelten,

2) das preußische, das Bambergische Landrecht und die fränkische Landgerichts-Ordnung.

3) Von Stadtrechten sind in dieser Beziehung merkwürdig, das Dinkelsbühler, Schweinfurter, und vorzüglich die als vortrefflich bekannte Augsburger Vormundschafts-Ordnung von 1779. In Augsburg findet sich auch die in Bayern sonst fast nirgend vorkommende Geschlechts-Vormundschaft.

Die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen der Partikular-Rechte ist im Vormundschafts-Rechte besonders gering, und daher werden wir uns hier vorzugsweise darauf beschränken, den partikularrechtlichen Bestimmungen des Vormundschaftsrechtes, wie es der Cod. Max. enthält, zu folgen.

Vormund, Gerhaber, Treusträger, Pflegvater, Vogt, ist derjenige, dem die Obsorge über Solche, die noch nicht zur Volljährigkeit gelangt sind, auf rechtsbeständige Weise übertragen ist. Man versteht darunter sowohl den Tutor als den Cura-

tor des römischen Rechts. Vormund kann Jeder seyn, der die Fähigkeit und Geschicklichkeit dazu hat, also auf keinem Fall diejenigen, welche sich selbst nicht vorzustehen vermögen.

Gesetzlich ausgenommen sind jedoch außerdem aus verschiedenen Gründen:

die Ordensgeistlichen, die Frauenzimmer, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, und die Ehrlosen.

Was der Codex von Ketzern und Ungläubigen sagt, kann auf keinen Fall auf die im Königreiche an Rechten völlig gleichgestellten Religionspartheyen gehen. In Ansehung der Stiefältern überläßt der Codex die Entscheidung dem arbitrio judicis.

Durch eine Verordnung vom 31. August 1812 ist allen reinen Justizbeamten untersagt, ohne besondere königliche Bewilligung (welche bey hinlänglichen Beweggründen erfolgen wird, z. B. bey naher Verwandtschaft) eine Vormundschaft zu übernehmen, bey Strafe der Ausschließung vom Staatsdienste. Uebrigens haben nach § 3 h. c. alle königl. Beamte die königliche Bewilligung zur Annahme einer Vormundschaft nachzusuchen.

§ 55.

Den ersten Anspruch auf Uebertragung einer Vormundschaft hat derjenige, welcher von dem, der die zu bevormundende Person bis zu seinem Tode in seiner väterlichen Gewalt hatte, dazu berufen ist. (Tutor testamentarius).

Zunächst nach diesem wird zur Vormundschaft der berufen, welchen das Gesetz dazu bestimmt, und zwar zuerst der Vater, dann die Mutter, dann die Großältern, zuerst väterlicher Seits, und dann, nach der Ordnung der Intestat-Succession, die nächsten Blutsverwandten.

Die Mutter erhält indeß allezeit 2 Mitvormünder, außer es wäre ihr durch eine letztwillige Disposition des Vaters die Vormundschaft übertragen, dann bedarf sie nur 2 unverpflich-

teter Beystände. Giebt die gesetzliche Anordnung keine Richtschnur, so erhält die Vormundschaft derjenige, dem sie von der Obrigkeit übertragen wird, nach § 7 h. c. Es können aber auch für Eine Person mehrere Mitvormünder ernannt seyn, so wie auch neben dem Vormund, der die Verwaltung führt, ein Ehrenvormund zur bloßen Aufsicht. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen. Keine Vormundschaft aber kann ohne richterliche Bestellung angetreten werden. Diese Bestellung sind die Personen, welche der § 8 h. c. bezeichnet, zu veranlassen schuldig, so wie auch die Obrigkeit selbst von Amtswegen namentlich nach einer Verordnung vom 2. November 1813 über uneheliche Kinder, sobald sie von deren Geburt in Kenntniß gesetzt ist.

Zur Antretung der Vormundschaft gehören aber folgende 4 Stücke:

1) daß der Vormund nach § 10 h. c. verpflichtet werde,
2) daß der Vormund Caution leiste, wovon die Art nach bayerischem Landrechte der Obrigkeit zu bestimmen überlassen ist,
3) die obrigkeitliche Confirmation,
4) die Errichtung eines Inventars über das sämmtliche Vermögen der Person, welche bevormundet wird; der Vater ist jedoch als Vormund nur zu einer summarischen Specification verpflichtet. Vergl. auch Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 § 12 Nr. 5 § 20.

§. 56.

Pflichten des Vormundes.

Diese beziehen sich theils

1) auf die Person des Mündels, nemlich seine Erziehung und Ernährung § 11 h. c.
2) Auf die Verwaltung seines Vermögens § 12 eodem. Zu den Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung ge-

höre insbesondere auch die Beobachtung der Bedingungen der Zulässigkeit einer Veräusserung von unbeweglichen Sachen des Pupillen.

Diese Bedingungen sind:

a) eine rechtserhebliche Ursache,
b) vorhergegangene Untersuchung, und
c) obrigkeitliche Bestätigung.

Der Vormund hat übrigens in allen Stücken für den mittlern Grad der Culpa, nemlich die culpa levis, wie sie das bayer. Landrecht bestimmt, zu haften. Aber ihm sind dagegen alle Schäden und Kosten die für ihn aus seiner Verwaltung hervorgehen, zu ersetzen, und ihm selbst nach Maaßgabe des Standes und Vermögens seines Mündels ein Honorar auszuwerfen. Ist die Vormundschaft geendet, so hat der Vormund Rechnung abzulegen, jedoch ist er hiezu auch schon während der Führung der Vormundschaft, so oft es der Richter verlangt (nach der Verordnung vom 3. Jänner 1774 auf jeden Fall von 3 zu 3 Jahren) verbunden.

Nach Ablegung der Rechnung, wenn dieselbe richtig befunden worden ist, soll dem Vormund ein Absolutorium oder eine Quittung von demjenigen gegeben werden, welchem er die Rechnung abgelegt hat. Verordnung vom 24. Jänner 1806.

§. 57.

In wie weit der Mündel ohne Mitwirkung des Vormundes, sowie durch dieselbe, verpflichtet wird.

Wenn der Mündel eine Handlung ohne Genehmigung des Vormundes vornimmt, so wird er seinerseits dadurch nicht verbindlich gemacht, allerdings aber derjenige, welcher mit ihm ein Rechtsgeschäft eingieng.

Ausgenommen von dieser Regel sind solche Geschäfte, wodurch der Mündel im Ganzen einen Vortheil erhält; denn alsdann kann er auch zur Erfüllung der damit verbundenen Ver-

bindlichkeiten angehalten werden, jederzeit wird aber derjenige verpflichtet, der für einen, ohne Genehmigung des Vormundes des handelnden Mündel Bürgschaft geleistet hat, weil die Begünstigung, nicht verpflichtet zu werden, nur für den Mündel, nicht aber für den Bürgen gegeben ist. Die Genehmigung des Vormundes ist, ohne daß ein Unterschied zwischen Tutor und Curator zu machen wäre, bey uns jederzeit auf gleiche Weise nöthig, kann aber in jedem Falle auch in Abwesenheit des Pupillen und auch erst, nachdem derselbe die Verpflichtung eingegangen hat, hinzugefügt werden. Würde der Vormund, wo die Genehmigung zum offenbaren Vortheil des Pupillen gereichte, seinen Consens verweigern, so hat die Obrigkeit das Recht denselben zu suppliren. Ohne Kraft ist hingegen der Consens allemal da, wo er in Rechtsverhältnissen zwischen dem Vormund und Pupillen von dem erstern ertheilt wird, denn in einem solchen Fall kann nur der allenfalls vorhandene Mitvormund oder ein hinzu ad specialem actum ernannter Vormund gültig consentiren.

Was der Vormund aber in Vormundschafts-Angelegenheiten thut, das verbindet den Pupillen wie seine eigene Handlung, und deshalb muß er, wenn er großjährig wird dafür einstehen. Wofern er jedoch hiedurch verletzt ist, hat er die Wahl ob er die Restitutio in integrum nachsuchen oder seinen Regreß gegen den Vormund nehmen will.

§. 58.

Gründe der Befreyung vom Amte der Vormundschaft.

Ohne hinlängliche Entschuldigung kann sich Niemand der aus einem der obenbenannten Gründe zur Vormundschaft berufen ist, derselben entziehen, und derjenige, der einen solchen Grund für sich anführt, muß ihn, wenn derselbe nicht schon notorisch ist, beweisen, und zwar muß er ihn bey Strafe nicht mehr damit gehört zu werden, binnen 14 Tagen vor dem competenten Richter anbringen.

Die Entschuldigungsgründe sollen aber nach dem Landrecht, nicht die des römischen Rechtes, sondern überhaupt diejenigen seyn, die das richterliche Ermessen als hinreichend erkennt.

§. 59.

Beendigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft hört auf

1) durch Gründe, die in der Person des Mündels liegen, und zwar

a. durch seinen Tod,

b. wenn er unter eine väterliche Gewalt tritt,

c. wenn er volljährig oder

d. für volljährig erklärt wird d. h. die venia aetatis erlangt, welche nach der Ministerial-Organisation vom 26. Mai 1806 nur der König ertheilen kann. Aber auch zu dieser wird bey den Mannspersonen ein Alter von 20, bey Frauenspersonen von 18 Jahren erfodert. Die Gesuche sind an den König (zum Staatsministerium der Justiz) zu richten. Verordnung vom 15. April 1817.

e. Durch Verheurathung sowohl auf Seite des Mannes als der Frau, wodurch jedoch das benef. rest. in integrum ex capite minoris aetatis nicht verloren geht.

2) Durch solche Gründe, die in der Person des Vormundes liegen

a. wenn er stirbt,

b. wenn er etwa nur auf eine gewisse Zeit, oder unter einer Bedingung bestellt war, sobald jene Zeit oder diese Bedingung eintritt,

c. wenn ein Grund seiner Untauglichkeit nun erst bekannt wird,

d. wenn ein Umstand eintritt, der ihm ein Recht auf Befreyung von der Vormundschaft gibt, und er dieses Recht geltend macht,

e. bey der Mutter oder Großmutter, wenn sie sich wieder verehelicht,

f. durch Entsetzung von der Vormundschaft remotio wozu jedoch, einer der Gründe erfodert wird, die §. 24 h. c. aufgezählt sind, und die nur von der Obrigkeit vorgenommen werden kann. Die Anzeige eines solchen Grundes steht Jedermann frey, und der Richter hat, sobald er zur Kenntniß desselben gelangt von Amtswegen deshalb vorzuschreiten.

Ist aus einem dieser Gründe die Vormundschaft beendigt, so hat, außer daß er zu Ablegung der End-Rechnung verbunden ist, der Vormund das Vermögen sammt dem Inventar zu extradiren.

§. 60.

Rechtsmittel des Mündels und des Vormundes.

Die Klagen, welche hier zu nennen sind, sind

a) die actio tuletae directa, die dem Mündel auf Erfüllung aller Verpflichtungen, die der Vormund nach Obigem hat, zusteht,

b) die actio tuletae contraria, welche der Vormund hat, auf Alles was ihm als Belohnung oder Ersatz gebührt,

c) die actio subsidiaria, welche der Mündel gegen die obervormundschaftliche Behörde hat, sobald zugleich sie an ihren Pflichten etwas versehen hat, und der Vormund selbst, und die für ihn etwa gestellten Bürgen nicht solvent sind,

d) die in integrum restitutio. Soweit sie gegen gerichtliche Handlungen gesucht wird, gehört diese Lehre in den Proceß, in Ansehung außergerichtlicher Handlungen kann sie erlangt werden (und zwar steht dem Minderjährigen die Wahl zwischen ihr und der Actio tuletae frey, wenn er die letztere auch anstellen könnte) sobald der Mündel durch eine, während seiner Minderjährigkeit geschehene,

an sich nicht ungültige Handlung, in einen für ihn ansehnlichen Schaden gebracht wird. Dieses Rechtsmittel dauert, bis 4 Jahre nach erreichter Großjährigkeit verstrichen sind.

§. 61.

Curatel.

Diese ist nichts anders, als

1) die Vormundschaft von der Zeit an, wo der Mündel zu Pubertät gelangt ist,

2) Curatel wird auch die Vormundschaft genannt, welche für Verschwender, Blödsinnige und Wahnsinnige, auch Abwesende bestellt wird, oder für die Zeit so lange der ordentliche Vormund nicht eintreten kann oder verhindert ist (Interimscurator), oder auch für eine einzelne Handlung, in welcher der Vater oder der ordentliche Vormund den Mündel nicht vertreten kann (Curator ad specialem actum).

Zweÿter Theil.

Von dinglichen Rechten unter Lebenden.

Erstes Kapitel.

§. 62.

Dieses enthält

a) die Eintheilung der Sachen, dem gemeinen Recht entsprechend;

b) Eintheilung der Vermögensrechte, oder wie es der Codex nennt, der Rechte zu einer Sache in Jura realia und personalia, woran die Lehre vom Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Klagen geknüpft wird, die jura personalia werden in den vierten Theil verwiesen.

Zweÿtes Kapitel.

Vom Eigenthum.

§. 63.

Eigenthum ist das Recht der uneingeschränkten Verfügung über das, was man Sein nennt, so weit nicht ein Gesetz im Wege steht z. B. C. III. dieses Theils §. 17 und Subject des Eigenthums kann überhaupt der seyn, der Subject von Rechten seyn kann, obgleich nicht Jeder fähig ist, Eigenthum durch seine eigenen Handlungen zu erwerben, wie Blödsinnige, Wahnsinnige und überhaupt die tutel- und curatelmäßigen Personen. Als Ausnahme von diesen Regeln sind die Amortisations-Gesetze zu betrachten. Vermöge derselben können Kirchen und überhaupt geistliche Corporationen weder

1) inter vivos noch auf den Todesfall von inländischem Vermögen an Geld oder Geldeswerth mehr als 2000 fl. hiesiger Landesrechnung auf einmal erwerben;

2) unbewegliche Güter können sie gar nicht erwerben, sie können nicht einmal das Nutzeigenthum, das erledigt wird mit dem Obereigenthum, wenn ihnen dieses zusteht, wieder vereinigen, sondern müssen das Dominium utile neu verleihen. Von diesem Verbot können jedoch die Kirchen und geistlichen Corporationen in einem einzelnen Falle, derselbe gehöre nun unter 1 oder 2, durch besondern landesherrlichen Consens dispensirt werden.

Geschieht nun eine Erwerbung gegen diese Bestimmungen, so kann sowohl der Veräußerer selbst, als dessen Erben und selbst der Fiscus das Erworbene durch die Revocations-Klage der erwerbenden Kirche oder geistlichen Corporation wieder abfordern, und zwar Immobilia ganz, Mobilia aber, soweit ihr Betrag die verordnungsmäßige Summe überschreitet.

Milde Stiftungen gehören übrigens entschieden nicht in die Kategorie solcher, in diesem Maaße erwerbunfähiger Corporationen. Auch sind dem Objecte nach ausgenommen: die Verlassenschaften der Weltgeistlichen, die öden Gründe, welche von einer Kirche oder Corporation cultivirt werden, und die Güter die von einer Kirche oder Corporation an die andere übergehen.

S. Generalmandat vom 1. August 1701,
desgl. vom 13. October 1764,
und vom 10. May 1765.

Nach der Constitution ist ferner den äußern Justiz-, Polizey- und Finanz-Beamten untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener §. 21.
Ueber die Erwerbsunfähigkeit der Juden in Beziehung auf Grundstücke siehe oben §. 19.

Der Codex theilt die Arten, das Eigenthum zu erwerben in naturales und civiles. Letztere sind nach demselben theils universale, nemlich Erbschaft und Arrogation, theils partikuläre,

nemlich Vermächtnisse und Verjährung; die natürlichen Erwerbarten dagegen sind Occupation und Tradition, die unter den Gattungsbegriff Apprehension gebracht werden, und Accession.

Das Eigenthum giebt die Rechte, die das römische und teutsche gemeine Recht in dasselbe legen, und also auch dieselben Klagen, nemlich die rei vindicatio und actio publiciana. In Ansehung des Beweises, der dem Vindicanten auferlegt ist, hat das bayerische Recht nach einer Ansicht der Praktiker die Foderungen des gemeinen Rechtes dahin gemildert, daß derjenige, der sein Eigenthum auf die Uebertragung von Seiten eines Andern stützt, nicht das Eigenthum des Autors, sondern nur, daß dieser die Sache sowohl selbst durch einen gerechten Titel an sich gebracht, als auch durch einen solchen auf den Vindicanten übertragen habe.

§. 64.

Von den Pertinenzen.

Wer das Eigenthum einer Sache hat oder erwirbt, hat oder erhält dadurch zugleich das Eigenthum der Pertinenzen derselben. Pertinenz nennt man von zwey Sachen, welche entweder gesetzlicher Bestimmung oder menschlicher Anordnung nach zusammengehören, diejenige, welche von geringerer Bedeutung ist, und dagegen die andere die Hauptsache (principale). Die Pertinenzeigenschaft ist rechtlich bedeutend, wegen der Regel accessorium sequitur suum principale; daß nemlich eine Pertinenz

a) im Zweifel mit veräußert ist, wenn die Hauptsache veräußert wird,

b) der Besitz der Nebensache zugleich mit dem der Hauptsache erlangt wird.

Wer indeß behauptet, daß eine Sache Pertinenz der andern sey, hat dieses im Allgemeinen zu erweisen, wo nicht schon eine gesetzliche Bestimmung dafür spricht; nemlich wo eine solche fehlt ist eine Privatdisposition nachzuweisen, wodurch eine Sache

Pertinenz der andern geworden ist. Wenn hingegen eine Sache auf diese Weise zur Pertinenz einer andern gemacht worden ist, so kann sie auf dieselbe Weise, d. h. durch eine entgegengesetzte Anordnung wieder davon getrennt werden, wo dies nicht gesetzlich untersagt ist, wie insbesondere in Ansehung der Bauerngüter geschehen ist, durch das Decret vom 31. May 1681 und zwar in der Weise, daß ein, gegen diese Verordnung veräußertes Stück, allezeit, sowohl von dem Veräußerer selbst, als von jedem Universal- und Singular-Successor desselben durch die sogenannte Reunionsklage wieder mit der Hauptsache vereinigt werden kann, und dieser Klage steht selbst keine Verjährung als die unvordenkliche entgegen.

Im Gegensatze von Theilen eines gebundenen Gutes nennt man die Grundstücke welche nicht Pertinenz desselben sind, walzende Grundstücke. Indeß streitet die rechtliche Vermuthung dagegen, daß ein Grundstück, welches sich bey einem Bauerngut befindet, ein walzendes sey, sondern dafür, daß es zum Gute gehöre. Rücksichten der Steuerregulirung haben das System der Gebundenheit der Bauerngüter herbeygeführt; aus nationalwirthschaftlichen Gründen ist seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts angefangen worden die Zertrümmerungen (Abtrennung der Pertinenzen) zu begünstigen, doch nicht in der Weise, daß der alte Grundsatz direct umgestossen worden wäre, sondern so, daß zu einer Gütszertrümmerung damit sie gültig sey, immer noch die ausdrückliche Bewilligung der Kreisregierung gehört, welche nicht ohne vorhergegangene causae cognitio ertheilt wird. Mandat vom 24. März 1762. Verordnung vom 6. März 1786 und vom 6. April 1803.

Eine Instruction zur Behandlung der Güterzertrümmerungen steht im Intelligenzblatt für den Oberdonaukreis von 1817 3tes St. p. 44 sq.

Drittes Kapitel.

Von den Arten das Eigenthum zu erwerben.

§. 65.

Die natürlichen Erwerbsarten theilt der Codex in die durch Apprehension, d. i. Ergreifung einer Sache, in der Absicht, das Eigenthum davon zu erwerben, und durch Accession d. h. Erwerbung einer Sache dadurch, daß sie mit einer andern vereinigt, oder als zu derselben gehörig angesehen wird.

I. Unter die durch Apprehension gehören

A. die Ergreifung einer Sache die herrenlos ist, nemlich

1) Jagd, wozu im weitern Sinne Vogelfang und Fischerey zu zählen ist; im engern Sinn gehört Fischerey nicht dazu, und in diesem engern Sinne ist die Jagd in Bayern ein landesherrliches Regale, folglich kann ein privatus keine Jagd ansprechen, wenn er nicht ein durch ausdrückliche Verleihung oder durch unvordenkliche Verjährung begründetes Recht nachweisen kann. Der Adel, die Geistlichkeit (d. h. die Prälaten und Collegiat-Stifter) und die alten bürgerlichen Geschlechter in den Städten (Patricier) haben aber die niedere Jagd, (und davon ist hier zu Land nichts ausgeschlossen als die wilden Schweine, Hirsche, Gemsen und Steinböcke) auf ihren Gütern vermöge gesetzlicher Präsumtion. Anders steht es um die Fischerey; diese richtet sich nach dem Eigenthum, welches an den Gewässern statt findet. In den Gewässern, die Privateigenthum sind, ist die Fischerey ausschließliches Recht des Eigenthümers; in öffentlichen Gewässern ist sie dagegen Regal, und kann nur von dem angesprochen werden, der eine ausdrückliche Verleihung oder unvordenkliche Verjährung nachweisen kann.

2) Das Finden eines Schatzes. Hierüber bestimmt das bayerische Recht daß zwey Drittheile davon jederzeit dem Fiscus zufallen sollen und nur mit dem dritten Drittheil soll es nach den Regeln des römischen Rechts gehalten werden.

3) Ergreifung einer Sache, woran ein Anderer das Eigenthum aufgegeben hat, Occupatio rei derelictae. Immobilien dieser Art gehören dem Fiscus, Mobilien aber dem Finder; dies geht jedoch nicht auf Sachen, welche Jemand verloren hat, ohne das Eigenthum daran aufgeben zu wollen. In einem solchen Falle hat der Finder seinen Fund dem Gerichte anzuzeigen, oder es tritt die Regel ein: »Den Fund verhohlen, ist soviel als gestohlen.«

B. Ergreifung einer Sache die schon einen Herren hat

1) die im Krieg vom Feind erbeutet wird; Occupatio bellica.

2) Durch Tradition aus einer Ursache oder auf den Grund eines Titels, welcher geeignet ist, das Eigenthum zu übertragen.

3) Durch Quasitradition oder Cession; diese ist bey unkörperlichen Sachen dasselbe, was bey körperlichen die Tradition ist.

II. Accession. Diese ist entweder

A. eine natürliche, nemlich

1) der Anwachs welcher durch die Veränderungen hervorgebracht wird, die in einem Flußbeet vor sich gehen: Alluvio, productio insutae, alvei mutatio, coalitio.

2) Entstehung einer Sache aus einer andern d. h. Gewinnung von Früchten aus einer fruchttragenden Sache. Das Surrogat dafür ist bey einer an sich nicht fruchttragenden Sache die Vergeltung die man für den, einem andern überlassenen Ge-

brauch dieser Sache erhält, und welche, wenn die Sache eine Geldsumme ist, Zinsen genannt wird. Mehr als 5 Procent zu nehmen ist nach bayerischem Landrecht nicht erlaubt, obgleich nach gemeinem Recht die Unerlaubtheit des 6ten Procentes controvers ist. Hingegen sind gemeinrechtliche Verträge, worin höhere Zinsen bedungen sind, schlechthin nichtig, nach dem Codex aber nur so weit sie die erlaubte Summe überschreiten.

Das preußische Landrecht erlaubt 5 Prozent; ausnahmsweise aber

1. bey Darlehen an Kaufleute überhaupt 6 Prozent,
2. noch höhern Zinsfuß bey Darlehen an Großhändler gegen bloßen Handschein und höchstens auf 6 Monate,
3. wenn man zur Betreibung eines Geschäftes leiht, an welchem man Antheil hat, ist gleichfalls das Maaß der Zinsen unbeschränkt.
4. Oeffentliche Leihhäuser dürfen soviel Zinsen nehmen als die ihnen verliehene Concession mit sich bringt.

Zinseszinsen sind zwar unerlaubt, außer wenn die Zinsen zum Capital geschlagen worden sind. Nur müssen sie nach bayerischem Landrecht, worüber man im gemeinen Recht streitet, vorher dem Creditor baar ausbezahlt worden seyn; dagegen ist der gemeinrechtliche Satz, daß der Zinsenlauf sistirt werde, wenn der Betrag der angelaufenen Zinsen dem Capital gleich komme, bey uns nicht recipirt, sondern das Gegentheil, wie es schon die Praxis des Reichs-Kammergerichts annahm;

oder

B. künstliche Accession, durch

1) Specification, indem man bona fide fremden Stoff in eine neue Gestalt bringt, so daß die frühere

nicht wieder hergestellt werden kann. Ist der Specificant in mala fide, dann muß er nach bayerischem Recht, wenn der Eigenthümer des Stoffes will, die neue Species behalten, und den Eigenthümer für den Stoff entschädigen,

2) dasselbe gilt auch bey der confusio und commixtio.
3) Verbindung einer eigenen und fremden Sache, so daß die Trennung nicht ohne Schaden möglich ist; adjunctio. Das Anlöthen wird vom Codex für keine solche Verbindung gehalten, wohl aber das Anschweißen.
4) Inaedificatio; das bayerische Recht giebt demjenigen, der auf diese Weise sein Eigenthum am Baumaterial verliert, nicht nur wie das gemeine Recht gegen den Erbauer, sondern auch gegen den Herren des Grundes und Bodens eine Klage.
5) Säen und Pflanzen, satio et implantatio.
6) Scriptura; hier fällt abweichend vom römischen Recht dem Herrn der Schrift das Papier zu, gegen Vergütung des Werths.
7) Malen auf eine fremde Tafel.
8) Viehzucht, foetura, nach der Regel: partus sequitur ventrem.

Viertes Kapitel.

Von der Verjährung.

§. 66.

Verjährung, und insbesondere Ersitzung ist Erwerbung einer Sache durch einen während hinreichender Zeit fortgesetzten geeigneten Besitz. Diese Zeit, und die Art des Besitzes sind nach den Ansichten des gemeinen Rechts bestimmt. Eine Ausnahme die sich jedoch auf die obere Pfalz nicht bezieht, macht der Grundsatz, daß erkaufte inländische Immobilien gegen Anwesende in 5, gegen Abwesende in 10 Jahren verjährt werden, was auch von solchen gilt, die Kirchen und Klöstern gültig ver-

macht worden sind. Nach den Verordnungen vom 26. Mai 1775 und 10. Nov. 1790 soll auf öden Gründen und bonis vacantibus ein Weiderecht selbst durch unvordenkliche Verjährung nicht erworben werden können, da dieses der Landeswohlfahrt widerspreche; desgleichen können nach einer Verordnung vom 10. Juni 1805 Wirthschaften nicht, jedoch nach einer Verordnung vom 13. Dezember 1817 andere Gewerbsgerechtigkeiten durch unvordenklichen Besitz erworben werden.

Fünftes Kapitel.

Vom Besitz.

§. 67.

Hierüber findet sich im Codex die gemeinrechtliche Theorie nach dem damaligen Stande der Wissenschaft.

Sechstes Kapitel.

Pfandrecht.

§. 68.

Pfandrecht ist dasjenige dingliche Recht, welches ein Gläubiger an Vermögensstücken eines Schuldners zur Sicherung seiner Foderung erhält. Dasselbe bestand schon vor der Aufnahme des römischen Rechts, jedoch nur in einer Gestalt, welche die wesentlichen Eigenschaften des römischen pignus mit sich brachte. Ein Pfandrecht ohne Uebertragung des Besitzes, eine Hypothek, war damals noch eine völlig unbekannte Sache. Dagegen waren Verträge erlaubt, wodurch den Gläubigern das Recht gegeben wurde, sich durch eigenmächtige Wegnahme von Pfändern Sicherheit für seine Foderung zu verschaffen. Seitdem es aber die strengsten Prohibitiv-Gesetze gegen alle Selbsthülfe giebt, ist ein solches durch Vertrag gegebenes Recht eigenmächtiger Pfandnahme (Pfändung) auch nicht mehr gültig, und nur ausnahmsweise

I. aus besonderer Begünstigung der Landwirthschaft gilt noch die eigenmächtige Wegnahme von Pfändern gegen Beschä-

digung von Feldern. Dabey wird von dem Landrechte gefodert, daß

1) der Schade ein solcher sey, welcher ohne Pfändung schwer zu erweisen oder zu erholen wäre,

2) daß die Pfändung auf frischer That geschehe,

3) daß das genommene Pfand längstens binnen drey Tagen zum Gericht gebracht werde, und zwar hat eine solche Pfändung die dreyfache Wirkung, daß dadurch

a. für die Klage auf Schadensersatz das Gericht in dessen Bezirk der Schade verübt wurde, competent wird;

b. rücksichtlich des Beweises, daß das Pfand selbst zum Beweis des zugefügten Schadens dient, ohne daß dieser beschworen, oder sonst erwiesen werden müßte, und endlich

c. wird dem Beschädigten durch den Verkauf des Pfandes Genugthuung für den Schaden verschafft, wofern der Eigenthümer dasselbe nicht binnen drey Tagen wieder einlöst. Von solchen Pfandungen, welche wegen eines unerlaubten Viehtriebes an Stücken Vieh geschehen sind gilt insbesondere, daß die geschehene Pfandung dem Eigenthümer des Viehes gleich angezeigt werden und von Letzterm binnen zweymal 24 Stunden das Vieh durch Ersatz des durch dasselbe hervorgebrachten Schadens, sowie des, binnen dieser Zeit genossenen Futters, ausgelöst werden muß, widrigenfalls dasselbe als verfallen anzusehen ist.

II. Auch die Grundherren haben ein Recht, die Grundholden wegen rückständiger Prästationen eigenmächtig zu pfänden, selbst wenn sie keine Gerichtsbarkeit haben, wofern nur dieses Recht auf rechtmäßige Weise hergebracht ist.

§. 69.

Sobald durch das römische Recht bey uns das Institut der Hypotheken bekannt wurde, verband sich damit der teutsche Gebrauch, sowohl Veränderungen die im Grundeigenthum vorgehen, immer in öffentliche Bücher einzutragen, als auch die teutsche Ansicht der gerichtlichen Abschließung von Verträgen eine vorzügliche Wirksamkeit beyzulegen. Aus der Vereinigung dieser Umstände hat sich unser Hypothekenwesen entwickelt, durch welches die römischen Grundsätze des Pfandrechtes in wesentlichen Punkten abgeändert sind.

In Bayern führte der Entwicklungsgang des Hypothekenwesens zunächst darauf, daß man

a) einer gerichtlich bestellten Hypothek vor allen andern, mit Ausnahme der gesetzlichen Pfandrechte, den Vorzug einräumte, ohne Rücksicht auf die Zeit der Bestellung. Bey Siegelmäßigen vertrat die Stelle einer gerichtlichen Bestellung die Errichtung in einem Instrumente nach dem Rechte der Siegelmäßigkeit,

b) bey Bauern war dagegen eine nicht gerichtlich errichtete Hypothek ganz ungültig.

Ueber das Recht der obern Pfalz s. Kreittm. Anm. z. dies. Cap. §. 9 Nr. 2.

Auf Faustpfänder gehen diese Bestimmungen nicht. Hiemit war zwar dem Credit soviel Vorschub gegeben, daß man im Allgemeinen durch gerichtliche Errichtung einer Hypothek, den Vorzug vor allen nicht gerichtlich bestellten Conventional-Hypotheken erhalten, und sich in der Regel leicht unterrichten konnte, wie viele gerichtliche vertragsmäßige Hypotheken schon auf einer Sache hafteten. Aber mit aller Zuversicht auf eine Sache leihen kann man nur dann, wenn man die ganze Summe der darauf haftenden Hypotheken übersieht. Und dies ist nur möglich, wenn auch die stillschweigenden Hypotheken in die gerichtlichen Protokolle eingetragen werden müssen, d. h. wenn das Hypothekenwesen eine vollständige Publicität der Hypothe-

ken mit sich führt. Ganz dringend fodert aber eine vollständige Publicität, um ihren Zweck zu erreichen, daß damit eine Specialität aller Hypotheken verbunden sey, d. h. daß alle Hypotheken sich nur auf eine bestimmte einzelne Sache erstrecken, weil, sobald es Generalhypotheken giebt, und also Foderungen bestehen können, die jedes Vermögensstück des Debitors ergreifen, auch durch den Betrag einer einzigen solchen Foderung der Umstand erzeugt werden kann, daß kein einzelnes Vermögensstück mehr als ein Sicherheit gewährendes und noch unbeschwertes anzusehen wäre, während doch gerade Specialhypotheken auf leichtere Weise dem Creditor Befriedigung zu verschaffen, und hingegen weit weniger einen Concurs zu erzeugen geeignet sind. Darum hat sich den neuern Legislationen überhaupt, und insbesondere auch der bayerischen der Grundsatz einer der vollständigen Publicität und durchgehenden Specialität der Hypotheken als der Sicherheit der Creditoren und folglich dem Credit des Debitor am förderlichsten dargestellt.

Daher sind nun

1) alle generellen Pfandrechte aufgehoben und selbst jedes auf einem gesetzlichem Titel beruhende Pfandrecht kann nur an einer einzelnen bestimmten Sache bestehen;
2) auch alle auf einem gesetzlichen Titel beruhenden Pfandrechte bedürfen der Eintragung in öffentliche dazu bestimmte Bücher um wirksam zu seyn.

§. 70.

Die erkannte Zweckmäßigkeit der Durchführung dieser beyden Grundsätze veranlaßte nemlich das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 für das ganze Königreich mit Ausnahme des Rheinkreises. Weil es als ganz nothwendig aus diesen neuen Bestimmungen floß, wurden zugleich die bisherigen Regeln von der Rangordnung der Gläubiger im Concurse aufgehoben und dafür unter demselben Datum ebenfalls für die 7 Kreise diesseits des Rheins eine neue Prioritätsordnung promulgirt, und mit diesen zwey Gesetzen ein drittes, die Einführung der beyden

ersten betreffend. In § 17 dieses Gesetzes wurde noch überdieß eine genaue Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes zugesichert, und diese auch unterm 23. März 1823 erlassen. Noch in demselben Jahre erschien ein ausführlicher Commentar über das Hypothekengesetz von Gönner, und »Puchta's Unterricht über die neue Hypothekenverfassung in Bayern.«

§ 71.

Die neue bayerische Hypotheken-Verfassung läßt sich in der Kürze auf folgende Hauptsätze zurückführen:

1) Man kann nur an einer bestimmten Sache oder an einer universitas facti, schlechterdings aber nicht an einem ganzen Vermögen einer Person ein Pfandrecht haben. Hypothekengesetz § 11.

2) Das dingliche Recht entspringt jedesmal nur aus der Eintragung in das Hypothekenbuch. l. c. § 21.

3) Eine Hypothek kann nur an unbeweglichen Sachen und deren Pertinenzen bestellt, daher an beweglichen Sachen nur durch Tradition ein Pfandrecht erlangt werden. l. c. § 3.

4) Eine Hypothek erfordert auch einen Rechtstitel, welcher in einem Gesetz oder in einem Vertrage bestehen kann; keines von beyden begründet aber eine Hypothek, sondern nur einen persönlichen Anspruch auf Bestellung einer Hypothek. l. c. § 9 — 10.

5) Die Einrichtung der Hypothekenbücher beruht darauf, daß jedes Grundstück, um verpfändet werden zu können, im Hypothekenbuch verzeichnet seyn muß, und zwar sind die Hypothekenbücher, welche auf das Princip der Specialität gegründet sind, nicht nach den Schuldnern, sondern nach den verpfändeten Objecten, so daß die Bezeichnung dieser die Hauptrubrik bildet, angeordnet. Hypothek. Ges. § 130.

6) Ferner gehört dazu die Berichtigung des Besitztitels, d. h. die Benennung der Person, welche zur Bestellung

von Hypotheken an einer Sache legitimirt ist. l. c. § 136 ff.

7) Daraus ergiebt sich folgende Form der Hypothekenbücher. Jedes unter einem besondern Rechtstitel besessene Grundstück erhält im Hypothekenbuch sein eigenes Folium und eine Nummer.

8) Bey jedem Grundstück, das sein eigenes Folium hat, sind folgende Rubriken:

a) eine für die Bezeichnung der Sache und deren dauernde Lasten,

b) eine für die Berichtigung des Besitztitels, d. h. Benennung des Eigenthümers und seines Erwerbstitels,

c) eine für Hypotheken, nämlich Bezeichnung des Betrags, Titels und Alters der Foderungen und der Person der Gläubiger, sowie für die Erlöschung der Hypotheken. l. c. § 129, 130, 136, 145.

9) Hieraus geht der Vortheil für die allgemeine Sicherheit hervor, daß man im Hypothekenbuche von jeder unbeweglichen Sache erkennen kann, wie weit sie schon für Schulden verhaftet ist, bis auf die wenigen einzelnen Punkte, welche als absolut privilegirt auch den Hypothekar-Gläubigern vorgehen. Prioritätsordnung von 1822 § 12.

10) Der Inhalt des Hypothekenbuches ist öffentlich, und wer ein Interesse daran hat, hat das Recht ihn einzusehen. § 24. Die Folge dieser Oeffentlichkeit ist,

a) daß jede, im Vertrauen auf die Richtigkeit dessen, was im Hypothekenbuche enthalten ist, vorgenommene Handlung, der vollkommensten rechtlichen Wirkung gewiß ist.

b) daß ein error facti in Ansehung der Thatsachen, welche im Hypothekenbuche stehen, schädlich ist. § 25.

11) Daraus folgt:

a) wer als Eigenthümer im Hypothekenbuche eingetragen ist, kann auch, wenn er die Sache schon veräußert

hat, noch rechtsgültige Hypotheken daran bestellen, bis die Veränderung des Besitztitels eingetragen ist.

b) Eine Hypothek erlischt zwar inter partes mit der Schuld § 71; indeß bringt es das Princip der Oeffentlichkeit mit sich, daß jeder als Hypothekar-Gläubiger Eingetragene, so lange keine Löschung des Eintrages erfolgt ist, sein Pfandrecht noch cediren kann, und dann gegen den Cessionar die Löschung nicht vorgenommen werden kann, ehe auch sein Recht erlöscht. § 26 nr. 4. l. c.

12) Wer einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf eine bestimmte Sache hat, und diesen Anspruch erst beweisen muß, hat, so lange derselbe zum Eintrag noch nicht reif ist, zu besorgen, daß unterdeß eine andere Foderung an dieser Stelle eingetragen wird, und dies kann durch Vormerkung verhindert werden, wodurch nicht die Wirkung einer Eintragung, sondern nur die Verwahrung des Rechts auf die Eintragung hervorgebracht wird. l. c. § 28 § 30. Eben so kann derjenige, welcher Ansprüche auf das Eigenthum einer Sache macht, auf den Grund dieser Ansprüche, so lange er noch nicht dahin gelangt ist, einen Besitztitel darzuthun, unter welchem er sich als Eigenthümer eintragen lassen könnte, durch Protestation verhindern, daß vor dem Ausgange des Rechtsstreites die Sache gültig mit Hypotheken beschwert wird.

Wer in der Hoffnung, ein Darlehen zu empfangen, schon eine Hypothek bestellt hat, kann sich durch eine Protestation vor der Wirksamkeit dieser Hypothek schützen, bis der Creditor die Erlegung des Geldes nachweist. Endlich kann auf diesem Wege der Gläubiger, dessen Foderung erloschen ist, so lange deren Tilgung noch nicht erwiesen ist, verhindert werden, seine Hypothek zu cediren, und dadurch den Schuldner in den sub nr. 11 lit. b. bemerkten Nachtheil zu setzen.

l. c. § 26 nr. 4. § 28.

Siebentes Kapitel.
Von den Dienstbarkeiten.

§. 72.

Unter dieser Bezeichnung handelt der Codex fast nur von Prädial-Servituten, und zwar werden in diesem Kapitel die allgemeinen Grundsätze erörtert, während das nächste Kapitel dazu bestimmt ist, über die einzelnen Arten von Grunddienstbarkeiten Bestimmungen zu geben. Von dem römischen Recht abweichend, ist vorzüglich der Begriff der Servitus affirmativa, welche nach dem Codex auch darin bestehen kann, daß jemand etwas thun muß, was bey den Römern nach dem Grundsatze, praedium nihil facere potest nicht zuläſſig war, sondern aus der der teutschrechtlichen Ansicht herrührt, daß eine Verbindlichkeit etwas zu thun, auch mit dem Eigenthum an einer Sache verbunden seyn kann, nur, daß das gemeine teutsche Recht dieses eine Real-Last nennt, und nicht Servitut, z. B. das Zehentrecht, die Frohnen, Real- oder Grunddienstbarkeiten sind diejenigen, welche dem Eigenthümer eines Grundstückes (praedii dominantis), als solchem, an dem Grundstücke eines andern (praedio servienti) zustehen. Solche Grundstücke müssen nicht, wie nach dem römischen Rechte vicina, sondern nur das dienende dem herrschenden auf die Weise, wie es die Servitut mit sich bringt, nützlich seyn können.

Daß eine Servitut auf die Weise beschränkt werde, daß sie entweder

1) von einer gewissen Zeit an, oder
2) nur bis auf eine gewisse Zeit bestehen solle, oder
3) sub conditione, vel sub modo bestellt werde, ist nach bayerischem Recht ganz gültig, da dasselbe nicht fodert, daß die Causa servitutis eine perpetua sey.

§ 73.

Eine Servitut wird bestellt

1) durch den Willen der Betheiligten, entweder unter Lebenden, oder durch eine letztwillige Disposition. Es

kann nicht nur der unwiderrufliche Eigenthümer, sondern auch der dominus revocabilis und der Nutznießer eine Servitut bestellen, jedoch allzeit nur für die Dauer seines eigenen Rechtes, und diese Abweichung vom römischen Recht liegt auch wieder in der Ansicht des Codex, daß die Causa nicht perpetua zu seyn brauche.

Umgekehrt kann auch nicht, wie im römischen Rechte nur der Eigenthümer selbst, sondern auch der Usufructuar, und zwar dieser nicht blos für die Zeit seines Nießbrauches, sondern für immer; so auch die Miteigenthümer nicht blos für seinen Antheil, so wie auch der negotiorum gestor einem Grundstück eine Servitut erwerben; um so viel mehr ein Mandatar, welchen das römische Recht gleichfalls zuläßt.

2) Durch Verjährung

a) wenn man einen Titel oder statt dessen scientiam et patientiam auf Seite des Gegentheils nachweisen kann, so wird mit diesen Erfodernissen jede Prädial-Servitut in 10 respective 20 Jahren durch Verjährung constituirt.

b) Ist kein Titel vorhanden, und auch nicht statt dessen die gedachte scientia et patientia, so verjähren servitutes continuae in 40 Jahren, also erst in 10 Jahren mehr, als das römische Recht fodert. Servitutes discontinuae dagegen entstehen erst binnen unvordenklicher Zeit durch Verjährung, wie dieses auch die reichsgerichtliche Praxis annimmt. Nicht gegen das gemeine Recht ist es, daß, weil solange als möglich die Freyheit des Eigenthums aufrecht zu erhalten ist, allerdings vorauszusetzen ist, daß, wenn eine Befugniß, die man an einem fremden Gut zu haben behauptet, bisher ungestört ausgeübt wurde, dieses blos aus nachbarlicher Gefälligkeit geduldet wurde, bis das Gegentheil erwiesen wird, es müßte

denn schon eine 10jährige Dauer dieser Ausübung dargethan werden können; dann ist die Vermuthung dagegen, daß diese Ausübung praecario geschah. — Ganz allgemein verordnet das bayerische Recht von solchen Servituten, die durch Kauf erworben worden sind, daß sie gegen Anwesende in 5, gegen Abwesende in 10 Jahren verjähren.

§ 74.

Die Wirkungen einer bestellten Servitut sind, wie sie das römische Recht bestimmt. Die Meinung Vieler, daß der Eigenthümer allezeit nach seinem Bedürfnisse die Servitut mitausüben dürfe, und wenn das praedium serviens nicht hinreichende Mittel darbietet, der Eigenthümer desselben noch den Vorzug habe, nimmt der Codex nicht an, sondern verordnet, daß der Servitutberechtigte sein Recht in jedem Fall ganz uneingeschränkt in dem Maaße, wie er dasselbe erworben habe, ausüben dürfe.

Eine Servitut hört auf, wenn die Zeit, für die sie bestellt ist, abgelaufen ist, wenn das Recht desjenigen, der sie bestellt hat, weggefallen ist, (z. B. ein Dominium utile, oder revocabile, oder ein ususfructus), wenn das Eigenthum des dienenden und herrschenden Grundstückes in Einer Person vereinigt wird, durch Untergang eines dieser Grundstücke und durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht. Der letztere wird entweder wegen non usus, oder wegen anderer, eine Entsagung ausdrückender Handlungen angenommen.

Bey dem non usus schadet die mala fides desjenigen, dessen Sache von der Servitut frey wird, nicht, weil diese Erwerbung durch non usus des Berechtigten als ein Verzicht und nicht als eine Verjährung anzusehen ist.

§ 75.

In Ansehung der Klagen, die das Recht auf eine Dienstbarkeit giebt, ist zu unterscheiden, ob eine Servitut nur durch

eine Willenshandlung zugesagt ist, oder ob sie schon wirklich bestellt ist. Ist die Willenshandlung

1) ein Vertrag, so ist, ehe die Quasitraditio nach Th. II. c. 3 § 8 geschehen ist, nur ein persönliches Recht vorhanden, und folglich auch nur eine persönliche Klage aus dem Vertrage;

2) ein Testament, dann geht das dingliche Recht ipso jure über; sonst geht aber die Erwerbung des dinglichen Rechtes und der dinglichen Klage erst aus der Quasitradition hervor.

Von den Klagen, die aus dem dinglichen Rechte hervorgehen, ist folgendes zu bemerken:

1) das Possessorium ordinarium soll nach bayerischem Recht in Servitut-Streitigkeiten nie statt finden, sondern nur das possessorium summarissimum gegen Besitzstörungen, welche während des Petitorii vorfallen.

2) Die petitorischen Klagen sind:

a) die actio sonfessoria; hier hat der Kläger die Servitut zu beweisen, und hievon befreyt ihn nach bayerischem Recht auch nicht, daß er den Besitz hat; weil die Vermuthung für den Besitzer nicht so stark ist als die für die Freyheit dec Eigenthums.

Zur legitimatio ad causam gehört, daß derjenige, welcher auf eine Prädial-Servitut klagt, das Eigenthum am Praedium dominans beweise; das bayerische Recht fodert von ihm jedoch nur, daß er es rechtmäßig besitze.

b) Die actio negatoria; hier hat der Kläger den Beweis nicht zu führen, ausgenommen, der Beklagte hätte eine 10jährige Ausübung der Servitut für sich: desgleichen hat derjenige, welcher die actio negatoria anstellt, wenn er nicht nur schlechthin die Servitut läugnet, sondern Thatsachen aufstellt, die seine Freyheit von derselben begründen sollen, diese Facta zu beweisen.

Achtes Kapitel.

Von Haus- und Felddienstbarkeiten und andern dergleichen ähnlichen Gerechtigkeiten.

§. 76.

In diesem Kapitel werden die Arten der Prädial-Servituten durchgegangen, und zugleich von den Bann-Rechten gesprochen; die Bannrechte sind schicklich hier eingeschoben, weil sie den römischen Servituten darin ähnlich sind, daß sie Realrechte sind, die auf ein Unterlassen gehen; sie stehen aus diesem Grunde den Servituten näher, als die Realrechte, die auf ein Geben oder Thun gerichtet sind (Reallasten), und daher sind den Reallasten eigene Kapitel, nemlich das von den Zehenten und das von den Frohnen, gewidmet. Von den übrigen Reallasten, die in einer Verbindlichkeit zum Geben bestehen, ist zum größten Theile erst bey den Bauerngütern die Rede. In Ansehung der einzelnen Arten der Grunddienstbarkeiten kann keine Eigenthümlichkeit des bayerischen Rechtes nachgewiesen werden. Auch die, deren Bedeutung man sich im römischen Rechte schwer zu erklären vermag, z. B. die Servitus altius tollendi und luminum sind nur nach dem Sinne, welcher nach der gemeinen Ansicht der Praktiker hineingelegt wird, bestimmt.

§. 77.

Es giebt aber über das Verhältniß der Prädial-Servituten zur Cultur bisher nicht angebauter Gründe wichtige neuere Verordnungen, deren Inhalt sich auf folgendes zurückführen läßt:

1) Jede Dienstbarkeit muß, sobald sie der Cultur eines Grundes hinderlich ist, in so weit, als sie derselben nachtheilig ist, weichen.

2) Die Dienstbarkeit, und insbesondere das Weiderecht geht unter, sobald der Eigenthümer zur Cultur des Grundstückes schreitet. Aber der Servitutberechtigte kann einen, dem Werth seines Rechtes, das er verliert, ent-

sprechenden Antheil an dem Grundstücke fodern, das cultivirt wird.

3) Wer seinen eigenthümlichen Grund und Boden cultivirt, hat die Ausübung des Gemeinde-Weiderechtes auf demselben nicht zu dulden, und zwar ohne zu einer Entschädigung verbunden zu seyn. Werden Gemeindegründe zum Zwecke der Cultur unter die Gemeindeglieder vertheilt, so hört das Gemeinde-Weiderecht auf diesen Gründen gleichfalls ohne alle Entschädigung auf; weil jeder seine Entschädigung schon durch den ihn bey der Abtheilung betreffenden Antheil erhält.

Uebrigens kann eine Theilung der Gemeindegründe

1) eine solche seyn, welche die gemeine Benützung gänzlich aufhebt, und zwar
   a) auf allen Gemeindegründen, d. h. eine totale, und
   b) nur auf gewissen, d. i. eine partiale.
2) Kann jeder Einzelne Ausscheidung seines Antheils zur Cultur fordern. Eine Verordnung vom 11. May 1814 fodert indeß bey jeder Gemeinheits-Theilung ein Gutachten unpartheyischer Sachverständiger, deren bey Totaltheilungen 5, bey Partialtheilungen 3 zuzuziehen sind, und daß die projectirte Theilung nicht der Viehzucht schädlich sey.

Siehe übrigens die Verordnungen

vom 24. März 1762,
» 3. Juni 1762,
» 12. Nov. 1762,
» 5. Juni 1772,
» 26. May 1775,
» 24. May 1783,
» 19. May 1784,
» 12. May 1787,
» 25. August 1794,
» 14. Jänner, 25. Februar, 6. April, 11. und 18. Juli, 14. October 1803,
» 18. Jänner und 4. Juni 1805,
» 19. Juni 1807, u. 15. März 1808.

Das Recht in einem fremden Walde Holz zu fällen, Laub zu sammeln und Eicheln zu lesen, richtet sich zwar

1) nach dem Umfang der Servitut, aber
2) kann diese in keinem Falle in einem Umfange bestehen, welcher den geltenden Forst- und Jagdordnungen widerspricht.

§. 78.

Keine Servituten sind die Bannrechte, sie haben nur mit den Servituten gemein, daß sie auch auf ein Unterlassen gehen. Aber sie haften nicht an einer fremden Sache, sondern regelmäßig vielmehr an einem persönlichen Zustande einer Person. Bannrecht ist nemlich das Recht, gegen die Bewohner eines gewissen Ortes oder Bezirkes vermöge dessen dieselben einen Gegenstand ihres Bedarfs nicht anderswo, als bey einem bestimmten Berechtigten abnehmen dürfen. Z. B. Brodzwang, Bierzwang, die Verbindlichkeit, bey einem gewissen Bäcker oder Bräuer das Bier zu nehmen. Außer diesen bestand an manchen Orten ein Zwangsrecht der Abnahme von Wachs, dann in Ansehung des Ziegel- und Kalkbrennens, und besonders ein Mühlenzwang, daß nemlich eine Mühle das ausschließliche Recht für einen District hatte. Alle diese Bannrechte sind aufgehoben: der Bierzwang unterm 20. Dezember 1799, 30. Sept. 1801 und 28. Juli 1807, und insbesonders für das Bambergische unterm 20. August 1807; der Brodzwang unterm 1. April 1801 und 27. Februar 1802; der Mühlenzwang unterm 4. August 1809; das Zwangsrecht in Ansehung der Wachsabnahme am 22. Juni 1801 und rücksichtlich des Kalk- und Ziegelbrennens am 4. und 30. April 1800.

Die Gewerbgerechtigkeiten sind in sofern auch solche Bannrechte, als jede Zunft, oder jeder Gewerbverein das Recht hat, zu fodern, daß die Gegenstände, welche dieser Gewerbverein producirt, nur bey einem Mitglied desselben abgenommen werden dürfen. Aber dieses Bannrecht der Gewerbvereine ist nur eine indirecte Wirkung davon, daß jeder der ein Handwerk trei-

ben will, eine Concession dazu haben muß. Die Beschaffenheit und Bedingungen dieser Concessionen sind aber hier nicht weiter zu erörtern, weil sie zum Polizeyrecht gehören.

Neuntes Kapitel.

Von der Nutznießung.

§. 79.

Der usufructus ist die umfassendste Personalservitut, so daß die übrigen Personalservituten jederzeit mit darin liegen, und darum beschäftigt sich der Codex in der Lehre von den Personalservituten eigentlich nur mit dem Ususfructus, während der usus und die habitatio nur definirt werden. Was die Bestellung des Ususfructus betrifft, ist im bayerischem Recht von dem römischen Rechte abweichend, daß, wenn einem eine Sache, und dem andern der Ususfructus daran vermacht wird, dem erstern nicht ein Recht zusteht, den Ususfructus mit dem letztern gemeinschaftlich auszuüben, sondern der letztere denselben allein hat. Vergl. l. 19 de usu et usufr. legato.

Die Bestellung eines Ususfructus läßt nach bayerischem Rechte auch die Bedingung zu, daß eine andere Servitut neben demselben bestehe, welches die Römer für eine Servitus in Servitute hielten, und deßhalb nicht zugaben. l. 1 D. h. t. In Ansehung des Gegenstandes des Nießbrauches giebt das Landrecht die eigene Verordnung: wenn einer Frau nicht auf gewissen Gütern, sondern am gesammten Vermögen des Ehemannes die lebenslängliche Nutznießung vermacht wird, und ein oder mehrere eheliche Kinder des Testators vorhanden sind, so gebührt ihr nicht mehr als der standesmäßige Unterhalt, und die übrigen Nutzungen muß sie für die Kinder verrechnen. Es müßte den der letzte Wille des Ehemannes ausdrücklich ihr ein ausgedehnteres Recht geben, welches jedoch nicht insoweit geschehen darf, daß den Kindern der Pflichttheil geschmälert wird. Die ratio dieser Bestimmung ist die Praesumtio voluntatis, welche daher auch der veritas weicht.

§. 80.

Der Usufructuar hat das Recht, die Sache nach Gefallen zu gebrauchen und zu benützen, und darf sogar gegen l. 44 u. 61 de usufunctu Veränderungen vornehmen, welche den Werth der Sache erhöhen. Dem Usufructuar gehören die fructus naturales et civiles.

In Ansehung der Früchte, welche beym Anfang des Ususfructus pendent sind, gilt

a) wenn es fructus naturales sind, daß sie dem Usufructuar ganz zufallen, er aber den Proprietar für die cultura et cura zu entschädigen hat;

b) die civiles, z. B. Pachtgelder werden in diesem Falle pro rata temporis getheilt, und eben so wird es bey der Beendigung des ususfructus gehalten.

Ueber das gemeine Recht vergleiche Wening's Lehrbuch der Pandecten §. 73 und 76 des II. Buches.

Caution muß der usufructuar leisten, und zwar stellt es der Codex wie das gemeine Recht in das arbitrium judicis, ob eine juratorische Caution für hinreichend zu halten sey oder nicht; daß hingegen der Testator, der den ususfructus einer Sache legirt, die Caution nicht nachlassen könne, wird von dem Codex nicht anerkannt. Was die Verwendungen betrifft, die der Nutznießer machte, muß zwischen geringern und bedeutendern unterschieden werden. Die erstern kann der Usufructuar nicht zurückfodern, weil er auch allen Nutzen von der Sache hat; von den letztern werden ihm nach dem römischen Recht nur die necessariae erstattet, weil die andern alle unerlaubt sind; nach dem bayerischem Recht wird er aber in dieser Beziehung wie der bonae fidei possessor behandelt. c. 2 dieses Theils §. 10 N. 7.

§. 81.

Usus ist dasselbe Recht wie der Ususfructus nur beschränkt auf das individuelle Bedürfniß des Berechtigten. Usus aedium und habitatio unterscheiden sich nach römischem Rechte dadurch,

daß man letztere auch vermiethen kann, nach bayerischem Recht aber allein darin, daß die servitus habitationis keinen andern Gebrauch als den, durch Bewohnen des Gebäudes, der usus aedium aber jeden andern zuläßt.

Zehntes Kapitel.

Von den Zehenten.

§. 82.

Der Zehent ist die pars quota, welche eine Person von den Früchten die sie zieht, einer andern abzugeben hat. Ursprünglich fand diese Pflicht nur gegen die Geistlichkeit statt; seitdem aber viele Zehenten aus geistlichen, in weltliche Hände gekommen sind, giebt es Zehenten, die man geistlichen, und solche die man weltlichen Personen schuldig ist. Der Zehent wird eingetheilt in Personal-Zehent, welcher von allem gegeben werden muß, was eine Person durch Fleiß erwirbt, und Real-Zehent, den man von den natürlichen und bürgerlichen Früchten eines Grundstückes, so wie von dem auf demselben gezogenen jungen Vieh, (Blutzehent) zu geben schuldig ist. Der Real- oder Prädialzehent, theilt sich wieder in den großen, wozu Wein und Getreide, sowie auch das Stroh, und den kleinen, wohin die geringern Früchte, Obst, Küchengewächse, Hopfen, Hanf, Flachs, Taback ꝛc. so wie auch der Blutzehent gehört. — Ein Personalzehent ist in Bayern gar nicht üblich. Der kleine Zehent kann nach uralter Landes-Observanz in Bayern nur von denjenigen gefodert werden, welche erweislich herkömmlich diese Verbindlichkeit haben. Den großen Zehent muß aber jeder Grundbesitzer geben, welcher keine besondere Exemtion von dieser Verbindlichkeit nachweisen kann, und zwar in der Regel, und nach rechtlicher Vermuthung dem Pfarrer. — Geistliche Zehenten, kann eine weltliche Person gar nicht erwerben, es sey denn mit Bewilligung des Pabstes, oder durch unvordenkliche Verjährung. Das Landrecht verordnet hingegen, daß, wo sich geistliche Zehenten auf eine solche rechtmäßige Weise einmal

in weltlichen Händen befinden, sie säcularisirt seyen und der freyen Disposition der Berechtigten, wie jedes andere Vermögensstück unterliegen. Die Zehentpflicht haftet zwar auf dem Gut, aber der Zehent kann dennoch nicht von der Substanz des Gutes gefodert werden, sondern jederzeit nur von den Früchten, und zwar von den decimabeln d. h. denjenigen, in Ansehung welcher die Zehentpflicht auf dem Gute ruht, also von fructibus percipiendis nicht, sobald der Zehentpflichtige nicht aus dolus den Anbau des Landes unterließ.

§. 83.

Terra novalis, Neubruch, ist dasjenige Land, welches neu urbar gemacht wird, also früher noch nicht angebaut, oder wenigstens nie mit zehentbaren Früchten bewachsen war. Vorländer sind unangebaute Stücke, welche vor andern Aeckern herliegen und schon mit denselben zusammenhängen. Von Neubrüchen muß zwar nach dem Landrechte auch der Zehente gegeben werden, und zwar in den ersten 3 Jahren dem Pfarrer des Ortes, und von dieser Zeit an demjenigen, dem überhaupt das Zehentrecht für den Distrikt zusteht, in welchem der Neubruch liegt, es sey dieser Berechtigte nun der Pfarrer oder eine andere Person. Eine Verordnung vom 20. October 1779 ertheilt aber zur Begünstigung der Cultur für Neubrüche eine Befreyung von der Zehentpflicht für die ersten 10 Jahre, welche durch eine andere unterm 5. Juni 1801 erlassene Verordnung auf die ersten 25 Jahre ausgedehnt wurde. Ein uneigentlicher Neubruch ist dann vorhanden, wenn die bisherige Art des Anbaues des zehentbaren Grundstückes verändert, und statt der früher auf demselben gezogenen Früchte, nun andere gewonnen werden. Nun fragt sich, ob dadurch an den Rechten des Zehentherrn etwas verändert werde? Es ist zu unterscheiden

1) wenn er schlechthin das Zehentrecht auf diesen Gründen hergebracht hat, ohne nähere Bestimmung der zehentbaren Früchte, so wird dadurch der Zehent nicht geschmä-

lert, sondern muß nun, von den jetzt gezogenen Früchten gleichfalls entrichtet werden;

2) wenn aber das Zehentrecht sich nur auf gewisse Gattungen von Früchten bezieht, so hat der Zehentherr, sobald andere auf diesen Gründen gebaut werden, nicht das Recht von diesen einen Zehent zu fodern, außer der Pfarrer wäre Zehentherr, und ihm würde durch diese Veränderung des Anbaues an seiner Congrua etwas entzogen.

§. 84.

Der Zehent muß in natura gegeben werden, und der Zehentherr ist nicht verflichtet, ein Geld-Aequivalent dafür anzunehmen, ausgenommen wenn er sich durch einen Vertrag ausdrücklich dazu verstanden hat. Die Verjährung reicht aber zu einer solchen Umwandlung nicht hin; ausgenommen bey dem kleinen Zehent; hier giebt der Codex der 30jährigen Verjährung diese Wirkung. — Der Zehent ist im Allgemeinen nur ein aliquoter Theil der gewonnenen Früchte, und nicht gerade der 10te Theil. Nur wo es an einer nähern Bestimmung fehlt, wird angenommen es könne der 10te Theil gefodert werden. Von einem Jahre auf das andere hinüber zu zählen, ist nur bey den Blutzehenten erlaubt. Aber der Zehentherr darf

1) in demselben Jahre von einem Acker desselben Zehentmannes auf den andern hinüber zählen,

2) bey jeder beliebigen Garbe zu zählen anfangen.

Der Zehntherr darf nach bayerischem Recht die Auszehntung sowohl auf dem Feld als im Stadel (Pfortenzehent) vornehmen, und im letztern Fall sowohl vor als nach dem Ausdreschen, es müßte den der Zehentmann durch Verjährung das Recht auf eine bestimmte Art der Auszehntung erlangt haben, und diese Verjährung fodert prohibitio auf Seite des Zehentmannes d. h. daß er auf einer bestimmten Art der Auszehntung bestanden, und sich einer anderen widersetzt habe, so wie auch Acquiescenz von Seite des Zehentherren, d. h. daß dieser sich die Verjährungszeit über dabey beruhigt habe. Diese Verjährungs-

zeit ist die von 10 und 20 Jahren; gegen den Pfarrer oder die Kirche sind 40 Jahre erfoderlich.

Auf der Wurzel darf der Zehent nicht genommen werden. Uebrigens ist der Zehentmann verbunden

1) die Früchte stehen zu lassen bis sie reif sind,
2) sobald er ärnten will, dem Zehentherren Tags zuvor den Schnitt anzuzeigen, und
3) den Zehenten dann auf dem Felde so lange liegen zu lassen, bis er sein eigenes Getreide einbringt,
4) auch in dem Stadel den Zehenten noch 30 Tage lang zu verwahren, und in Ansehung alles Schadens der davon geschehen könnte, dolus, culpa lata und levis, nicht aber levissima, zu prästiren.

Die Kosten der Auszählung und Einbringung des Zehents muß der Zehentherr tragen. Jede Defraudation am Zehenten wird polizeylich und nach Gestalt der Sache als Betrug nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

Die petitorische Klage, die dem Zehentherrn auf sein Recht zusteht ist die actio confessoria, sowie er auch in possessorio zu klagen berechtigt ist. Gegen denjenigen hingegen, der ein Zehentrecht unbefugt anspricht, findet dagegen die actio negatoria statt.

§. 85.

Befreyung von der Zehentpflicht erlangt man

1) durch ein Privilegium vom Pabst,
2) durch eine Gewohnheit, welche mit allen Erfodernissen einer rechtlichen Gewohnheit, gegen weltliche Personen 30 Jahre, gegen die Kirche 40 Jahre gedauert haben muß,
3) durch Verjährung, hierzu sind
   a. bey weltlichen Zehenten, sobald ein Titel nachgewiesen werden kann 10 oder 20, und wenn kein Titel vorhanden ist, 30 Jahre erfoderlich,

b. gegen die Kirche sind 40 Jahre, sobald ein Titel vorliegt, und ohne einen solchen eine unvordenkliche Zeit nöthig;

4) durch Vertrag,

a. bey weltlichen Zehenten unbedingt,

b. die geistlichen kann der Pfarrer nur für Zeit seiner Amtsführung erlassen;

5) durch folgende Art des Einstandrechtes. Nemlich eine Verordnung vom 23. August 1806 verordnet, daß jeder Zehentherr, welcher seinen Zehent nicht selbst beziehen, sondern entweder verkaufen oder verpachten will, gehalten seyn solle, ihn dem Zehentmann oder der Gemeinde, von welcher er ihn zu fodern hat zum Kauf oder zum Pacht anzubieten; und kommt dabey kein gütliches Einverständniß zu Stande, so wird zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung eine öffentliche Versteigerung vorgenommen.

Der Codex wies zwar Streitigkeiten über geistliche Zehenten vor die geistliche Obrigkeit; jezt gehören aber Zehentstreitigkeiten ohne Unterschied vor das ordentliche weltliche Gericht. Verordnung vom 18. November 1803 und die Verordnung über die äußern Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaften, 2te Beyl. zur Const. §. 64 lit. b.

Eilftes Kapitel.

Von den Frohn- und Scharwerksdiensten.

§. 86.

Frohn, Robold, oder Scharwerkdienst ist der Dienst, welchen der Gerichtsunterthan seinem Gerichtsherren mit Vieh- oder Handarbeit zu leisten hat. Die Frohnpflicht haftet indeß nicht auf der Person, sondern auf dem Grund und Boden, der zu dem Gerichtsbezirk gehört, deshalb sind auch diejenigen nicht dazu verbunden, welche zwar in dem Gerichtsbezirk wohnen, aber nicht mit Grund und Boden darin angesessen sind. Daß übri-

gens unter Frohnen nur solche Dienste zu verstehen sind, die dem Gerichtsherrn geleistet werden müssen, ist eine Eigenthümlichkeit des bayerischen Landrechts, da sonst überhaupt die Dienste, welche ein Bauer von seinem Gute, wem es auch sey, und insbesondere dem Grundherrn zu leisten hat, ebenfalls darunter gezählt werden. Solche Dienste rechnet aber der Codex ausdrücklich nicht unter die Frohnen, sondern erkennt sie überhaupt für andere unbenannte Gerechtigkeiten.

Die Frohnen werden eingetheilt:

1) in Hand- und Roß-Scharwerk; unter der letzten ist überhaupt die Scharwerk zu verstehen, die mit Vieh geleistet wird,

2) in landesgebräuchige und ungebräuchige. Zur letztere werden nemlich diejenigen Dienste gerechnet, welche jeder Hausvater durch seine gebrödeten Diener und Ehehalten verrichten zu lassen pflegt. Ausgenommen jedoch: anbauen, ackern, eggen, Getreid schneiden, und Alles zum herrschaftlichen Hofbau gehörige. Uebrigens kann durch 30jährige Observanz eine ungebräuchige Scharwerk zur gebräuchigen werden, und umgekehrt.

3) In gemessene und ungemessene, d. h. dem Maaß nach bestimmte und nicht bestimmte. Diese Eintheilung fällt aber jetzt weg, da nach der Constitution tit. IV. §. 7. und nach dem Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 8. alle ungemessenen Frohnen in gemessene verwandelt werden sollen, ohne daß auf eine solche Umwandlung ein Entschädigungsgesuch gegründet werden könnte.

§. 87.

Wer, und von wem man Frohnen fodern könne, und wie dieses Recht erlangt wird.

Die Frohnen hat nur der zu fodern, welchem die niedere, d. h. die streitige Civilgerichtsbarkeit zusteht, und zwar von denjenigen Bauern oder andern Personen welche Bauergüter besitzen, worauf die Scharwerkpflicht haftet; dabey ist aber

einem jeden verstattet, welcher die Frohne entweder nicht selbst thun will oder kann, sie durch Stellvertreter verrichten zu lassen, und derjenige, welcher mit Zugvieh nicht versehen ist, kann zu Roß-Scharwerk nicht angehalten werden. Das Recht auf Frohnen, da es ein Ausfluß der Niedergerichtsbarkeit ist, kann auch nur mit dieser erworben werden; denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des Codex sind solche Dienste, die jemand nicht als Wirkung der Niedergerichtsbarkeit anspricht, gar keine eigentlichen Frohnen.

§ 88.

Umfang der Scharwerkpflicht.

Die weitläufigen Bestimmungen über den Umfang der Scharwerkpflicht beziehen sich lediglich auf die Frohnpflicht, die nicht schon dem Maaß und der Art nach bestimmt ist. Eine solche unbestimmte Frohnpflicht soll aber, wie in § 86 bemerkt wurde, ferner nicht bestehen, also können auch diese Regeln von derselben als antiquirt angesehen werden, so weit nicht die Veränderung der ungemessenen Frohnen in gemessene ein noch unvollendetes Geschäft ist. Denn im letztern Falle geben allerdings diese Bestimmungen des Codex über den Umfang ungemessener Frohndienste den besten Maaßstab für die Umwandlung; dabey ist zu bemerken, daß eine solche Umwandlung im Zweifel bey allen Frohnen vor sich gehen muß, denn nach dem Codex streitet bey Allen die Vermuthung dafür, daß sie ungemessen seyen, und wenn die Frage ist, ob überhaupt Scharwerk gefodert werden könne, so hat der Gerichtsherr die Vermuthung für sich, daß er dieses Recht habe. — Endlich ist zu bemerken, daß die Scharwerk nie anders, als auf besondere vorhergegangene Aufforderung von Seite des Berechtigten geleistet zu werden braucht.

§ 89.

Beendigung derselben.

Das Recht, Scharwerk zu fodern, hört auf:

1) durch den Verlust der Gerichtsbarkeit,

2) durch Verzicht;
3) durch gerichtliches Erkenntniß wegen groben Mißbrauchs von Seite der Berechtigten;
4) durch Verjährung; jedoch nur so, daß sich der Gerichts-Unterthan einmal geweigert, und sich die Herrschaft dabey beruhigt haben muß.

§ 90.
Gilt-Scharwerk.

Diese ist nach dem Ausspruch des Landrechtes keine eigentliche Scharwerk, sondern besteht in den Diensten, welche der Grundherr als solcher zu fodern berechtigt ist. Doch geht seine Berechtigung nicht weiter, als er nachweisen kann sie durch Vertrag erworben zu haben. Wenn Gerichtsscharwerk und Gilt-Scharwerk collidiren, hat die erstere immer den Vorzug, und die letztere kann auch nie in einem Umfange bestehen, daß der Unterthan nicht dabey seine andern Bürden tragen, und seiner eigenen nothwendigen Arbeit nachgehen kann. Alles dieses gilt gleichfalls von solchen Frohnrechten, die Jemand an Grundholden oder Gerichtsuntergebenen eines Andern vermöge eines Vertrages oder durch Verjährung erworben hat.

§ 91.
Landfrohnen.

Dienste, welche der König zu Kriegszeiten und wegen allgemeiner Landesnoth zu fodern berechtigt ist, gehören in die Kategorie öffentlicher Lasten, also auch nicht in das Landrecht.

Dritter Theil.

Erstes Kapitel.
Von der Succession und der Erbschaft überhaupt.

§. 92.
Von der Succession.

Succession ist Eintritt in die Rechte eines Andern. Universell wird sie genannt, wenn sie aus einem Titel statt findet, der das gesammte Vermögen einer Person umfaßt. Successionen aus einem solchen Titel (titulo universali), giebt es nur zwey,

1) Arrogation,

2) die Erbschaft, wovon hier die Rede ist.

Alle andern Titel sind tituli singulares, da, obschon jeder das ganze Vermögen einer Person umfassen kann, doch keiner nothwendig den ganzen Vermögenscomplex einer Person begreift.

§. 93.
Von der Erbschaft.

Erbschaft ist aber der Inbegriff aller Güter, welche ein Verstorbener hinterlassen hat. Dieselbe wird einer andern Person deferirt:

1) durch letzten Willen; von der durch diesen begründeten Erbfolge handelt das zweyte Kapitel bis zum zehnten incl.
2) Durch einen Erbvertrag; hievon spricht das 11te Kapitel, oder
3) wofern eine Disposition des Verstorbenen nicht vorhanden ist, nach dem Recht der gesetzlichen, oder, wie sie der Cod. nennt, der natürlichen Erbfolge. Hievon das 12te Kapitel.

Die Lehre vom Anfall einer Erbschaft (Delatio), sowie von ihrer Beurtheilung, so lange sie jacens ist, dann von ihrer

Transmission, und sowohl den petitorischen, als possessorischen Klagen, endlich von der Collation und dem Jus accrescendi, ist rein nach dem usus modernus des römischen Rechts geordnet, so daß man in diesem Kapitel kaum etwas von Lauterbachs Darstellung Abweichendes finden wird, bis auf die Lehre von der gerichtlichen Behandlung einer Verlassenschaft, worüber das neuere und bayerische Recht allerdings seine eigenen Grundsätze aufstellt.

Anmerkung. Das Landrecht von 1616 hatte die Ansicht, Studierkosten müßten conferirt werden, so weit sie mehr betrügen, als ein Kind zu Hause gekostet hätte, der Cod. dagegen kehrt zu der Ansicht des gemeinen Rechts zurück, daß man Studierkosten nicht zu konferiren habe.

§ 94.

Von der Obsignation und Reseration der Verlassenschaft.

Sobald jemand mit einer oder ohne letztwillige Verordnung stirbt, so ist dessen Verlassenschaft sogleich, zur Verhütung jeder Entwendung zu sperren und zu versiegeln; und zwar von derjenigen Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Verstorbene seinen Wohnort hatte, oder welche sein forum privilegiatum war. Bey nicht siegelmäßigen Personen geschicht dieß von einem Commissär dieses Gerichts in Beysenn eines Actuars und zweyer glaubwürdiger Zeugen, so wie mit Zuziehung der an Ort und Stelle befindlichen Erben. Die Reseration geschieht aber in derselben Form nach vorhergehender Recognition, ob die Siegel unversehrt sind.

Die Obsignation soll nicht nur auf Anrufen der betheiligten Personen, sondern selbst von Amtswegen, sobald das Gericht den Todesfall in Erfahrung bringt, vorgenommen werden. Es darf indeß nicht versperrt werden, was eines Verstorbenen hinterlassene Ehefrau, Kinder und Dienstboten, welche bey seinem Tode in seinem Hause sich befinden, zur täglichen Nahrung bedürfen, so wie auch das, was sich in die Länge nicht

erhalten würde. Ferner ist eine bedeutende Ausnahme, daß wegen der Präsumtion, daß alles Vermögen, welches sich in den Händen des Ehemannes befindet, von ihm herrühre, dieser, wenn die Ehefrau stirbt, nicht verbunden ist, sperren und obsigniren zu lassen, sondern nur verpflichtet ist, das, was von seiner Ehefrau Vermögen in seinen Händen ist, und von ihm herausgegeben werden muß, auszuzeigen und herauszugeben.

Der obsignirende Richter hat, wenn er zur Obsignation schreitet, sich zuerst alle Schlüssel einhändigen zu lassen, und dann soviel als möglich alle Mobilien einzuschließen, und die Schlüssellöcher mit einem Papierstreifen zu bedecken, der an beyden Enden gesiegelt wird; oder, um die zu obsignirenden Gegenstände zu schonen, bedient man sich einer Schnur, welche um dieselben herumgelegt, und dann, wo sie zusammengeknüpft ist, versiegelt wird, so daß, ohne die Schnur, oder das Siegel zu verletzen, eine Oeffnung nicht möglich ist. Ueber die ganze Handlung wird ein Protocoll abgefaßt, und von den Anwesenden unterzeichnet. Längstens 30 Tage nach geschehener Obsignation sollen die Siegel wieder aufgemacht werden, um

a) wenn es nothwendig ist, die Inventur vorzunehmen, und

b) im entgegengesetzten Falle zu den nöthigen Verhandlungen Behufs der Ausmittlung der Erben zu schreiten, und wenn sie alle bekannt sind, und einer davon oder Alle eine gerichtliche Erbvertheilung verlangen, diese vorzunehmen.

§ 95.

Inventur.

Inventur ist die gerichtliche Aufzeichnung des ganzen Vermögens eines Verstorbenen. Die Inventur nimmt derselbe Richter vor, welcher zur Obsignation und Reseration befugt ist, und zwar unmittelbar nach der Reseration. Sie geschieht aber

1) in der Regel nur, wenn die Erben sie verlangen, aber selbst auf Verlangen eines Einzigen unter ihnen;

2) Ausnahmsweise

a) sobald unmündige oder minderjährige Erben da sind;

b) wenn unter den Erben ein Abwesender ist;

c) bey Bauersleuten;

d) in einem jedem Fall, in welchem Verdacht einer Unterschlagung öffentlicher Gelder von Seite des Verstorbenen obwaltet;

e) wenn ein Testaments-Executor ernannt ist, und dieser seine Pflicht nur mittelst eines Inventars erfüllen kann.

Die Inventur geschieht in Beysein aller Erbsinteressenten. Es werden zuvörderst 2 Schätzleute zugezogen, die verpflichtet werden, oder wenn sie ein für allemal verpflichtet sind, auf ihre Pflicht erinnert werden; dann wird das Inventur-Protokoll eröffnet. Im Eingange werden die Erben namentlich vorgetragen, und dann folgt die Aufzählung der Vermögenstheile, und zwar zuerst der Immobilien, dann der Mobilien. In drey nebeneinander fortlaufenden Rubriken wird

1) jedem Stück eine Nummer gegeben;

2) in der zweyten Rubrik der Gegenstand genannt;

3) in der dritten der Schätzungswerth ausgeworfen.

Hierauf folgt ein Verzeichniß des Activstandes und endlich des Schuldenstandes; dann ist nur noch übrig den ganzen Activstand zu summiren, den Passivstand davon abzuziehen und das Protokoll von den Anwesenden unterzeichnen zu lassen.

In Ansehung der Verlassenschaften Siegelmäßiger tritt die die Bestimmung des § 8 des Edicts über Siegelmäßigkeit ein.

Zweytes Kapitel.

Vom letzten Willen überhaupt.

§ 96.

Unterscheidende Merkmale und allgemeine Erfadernisse.

Ein Verstorbener hat entweder

1) über seine Verlassenschaft verfügt, und zwar entweder

a) durch eine Dispositio mortis causa;

b) durch eine actum inter vivos;

2) oder keine Verfügung hinterlassen.

Von den Dispositionibus mortis causa ist in diesem Kapitel im Allgemeinen die Rede, und die verschiedenen Arten davon werden in den folgenden Kapiteln einzeln durchgegangen, nemlich:

a) Testamente,

b) Codicille,

c) Legate,

d) Schenkungen auf den Todesfall,

e) Fideicommisse.

Das Charakteristische einer dispositio mortis causa ist, daß sie jederzeit widerrufen werden kann, und daß bey einer Handlung im Zweifel nicht angenommen wird, daß sie eine letztwillige, sondern daß sie eine Verfügung unter Lebenden sey.

Die allgemeinen Erfordernisse eines letzten Willens sind aus dem römischen Rechte. Es muß

a) der letzte, nicht vor dem Tode widerrufene;

b) der eigene Wille des Disponenten seyn;

c) er muß der Form nach vollkommen,

d) ernstlich und frey,

e) verständlich,

f) unzweifelhaft seyn.

In dieser letzten Beziehung wird jedoch die Bestimmung des römischen Rechts, daß in einem letzten Willen, welcher etwas zum Vortheile desjenigen bestimmt, der ihn niedergeschrieben hat, diese Bestimmung ungültig sey, wenn nicht der Erblasser sie noch ausdrücklich auf andere Weise bestätigt, von dem Landrecht nicht angenommen, und eine solche Bestimmung nicht unter die Zweifelhaften gerechnet.

g) erweislich.

(Ueber den Beweis, wenn eine schriftliche letztwillige Disposition verloren gegangen ist, cf. Cod. Judiciar. C. XI. § 12.)

§ 97.

Auslegung eines letzten Willens.

Die Auslegungsregeln eines letzten Willens, womit uns das römische Recht, besonders in Beziehung auf Legate so reichlich beschenkt hat, sollen nach der Absicht des Codex bey uns wegfallen, und nur in soweit beachtet werden, als sie sich aus der gesunden Vernunft ergeben. Daher sind bey Auslegung eines letzten Willens die Worte stets nach ihrer landläufigen Bedeutung zu nehmen, so lange nicht eine Absurdität daraus erfolgt, oder eine andere Bedeutung erweislich angenommen werden muß. Die Gründe für eine solche Behauptung kann man lediglich aus der Absicht des Disponenten schöpfen, und diese ist theils aus dem Gegenstande, wovon die Rede ist, theils aus vorhergehenden und nachfolgenden Stellen, aber auch aus Begebenheiten, welche auf den Sinn seiner Bestimmungen Licht werfen können, zu entnehmen.

§ 98.

Obrigkeitliche Confirmation eines letzten Willens.

Nach dem Codex sind Weltgeistliche verbunden, dem bischöflichen Ordinariate ihre letzte Willensbestimmung zur Bestätigung einzusenden. Aber Verordnungen vom 13. November 1803 und 9. März 1807 erklären dieses schlechthin für überflüssig, und eine solche Bestätigung, wenn sie wirklich erfolgt, für völlig unwirksam.

§ 99.

Eröffnung und Execution.

Die Eröffnung steht derjenigen Obrigkeit zu, welche die Sperre vorzunehmen hatte; ausgenommen, wenn ein letzter Wille ad acta judicialia übergeben worden ist; dann ist diejenige Obrigkeit dazu berechtigt, an welche die Uebergabe geschehen ist. Erben und andere Betheiligte, so viel ihrer bekannt sind, werden dazu geladen, für Abwesende ein Anwalt bestellt, und über den ganzen Akt ein Protokoll aufgenommen.

Nach der Publikation wird den Betheiligten ein peremtorischer Termin gegeben, sich über die Agnition des letzten Willens zu erklären, und dieser wird dadurch, wenn er an sich ungültig wäre, in Kraft erhalten; jedoch nie gegen Dritte, und solche, die ihn nicht agnoscirt haben.

Von Testaments-Executoren ist im römischen Rechte kein eigener Titel, und nur an manchen Orten incidenter etwas weniges zu finden. Es hat jeder das Recht, einen Executor seines letzten Willens zu ernennen, und es ist auch jeder fähig dazu ernannt zu werden, der nicht von Natur oder Alters halber dazu untauglich ist. Folglich sind auch Geistliche nicht ausgeschlossen. Ist aber ein Geistlicher zum Testaments-Executor ernannt, so wird dadurch das Forum der Verlassenschafts-Verhandlungen nicht verändert, und dieser Satz ist jetzt noch um so mehr entschieden, als nach der Verordnung vom 24. März 1809 selbst die Verhandlungen über die eigenen Verlassenschaften der Geistlichen vor die weltlichen Gerichte gehören. Doch kann kein Executor sein Amt antreten, ohne daß es ihm die Obrigkeit übertragen hat. Wird irgend ein Punkt streitig, so wird in Beziehung auf denselben das Amt des Testaments-Executors suspendirt, bis der Streit zu Ende ist. Was die unstreitigen Punkte betrifft, liegen ihm alle Geschäfte ob, die zur Erhaltung der Erbmasse dienen, jedoch sobald er wahrnimmt, daß ein Concurs nicht zu vermeiden ist, soll er sein Amt niederlegen.

Die zum Executor ernannte Person ist zwar

1) nicht schuldig dieses Amt zu übernehmen; aber
2) wer es übernommen hat, kann sich, ohne eine von der Obrigkeit für triftig erkannte Ursache, nicht wieder davon lossagen, ehe er
3) das ganze Geschäft vollendet und Rechnung abgelegt hat; dafür erhält aber
4) der Executor das ihm vom Erblasser zugesicherte Honorar, und wofern ihm keines im Testament ausgeworfen ist, soll der Richter ihm eine angemessene Belohnung aus der Masse zuerkennen.

Drittes Kapitel.

Von Testamenten überhaupt.

§. 100.

Begriff und Erfodernisse.

Die erste Gattung letzter Willensverordnungen ist das Testament, welches sich von den übrigen Gattungen durch die Erbeseinsetzung unterscheidet, und insbesondere von Universal-Fideicommissen durch directe Erbeseinsetzung.

Testamente werden eingetheilt, in feyerliche und weniger feyerliche, solennia und minus solennia oder privilegirte, die erstern aber in schriftliche und mündliche. Bey denselben wird zuförderst eine persona ad testandum habilis erfodert, d. h. daß der Testator activ testabilis sey. Die Bestimmungen hierüber sind lediglich gemeinrechtlich.

Zu der äußern Form eines schriftlichen Testamentes gehören im Allgemeinen die römisch-rechtlichen Erfodernisse:

1) daß es wirklich schriftlich verfaßt sey,

2) vor 7 dazu tauglichen Zeugen,

(Hierbey ist das in München bestehende Localstatut merkwürdig, daß jede Dispositio mortis causa zu Recht besteht, die auf sonst gültige Weise vor 2, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Zeugen errichtet wird.)

3) die Zeugen müssen ausdrücklich rogirt seyn,

4) ihnen ihrer aller Gegenwart das Testament offen oder verschlossen vorgelegt werden,

5) und jederzeit mit der Erklärung des Testators, daß hierin sein letzter Wille enthalten sey,

6) muß der Testator das Testament entweder inwendig oder außenher in Gegenwart der Zeugen eigenhändig unterschreiben. Ist er des Schreibens unkundig, so ist ein 8ter Zeuge, der für ihn unterschreibt, zuzuziehen. Die Unterschrift ist jedoch unnöthig, wenn er das Testament ganz eigenhändig geschrieben hat.

7) Die Zeugen haben das Testament zu unterzeichnen und zu untersiegeln. In ihrer Unterschrift haben sie sowohl ihren eigenen als des Testators Namen, daß sie rogirte Testamentszeugen sind, und daß des Testators letzter Wille hierin enthalten sey, auszudrücken: Z. B. »Ich A. bezeuge hiedurch, als erbetener Zeuge, daß hierin des B. Testament enthalten ist.«

Das römische Recht fodert in l. 30 D. qui testamenta facere possunt diese Bemerkung von jedem Zeugen. Das bayerische Recht nur bey den zwey ersten. Nach dem gemeinen Recht ist zwar streitig, ob ein Zeuge für den andern mit unterschreiben kann, nach dem bayerischen Recht ist dieses aber zuläßig, wofern nur der größere Theil der Zeugen schreiben kann. Was das Untersiegeln betrifft, so ist nach bayerischem Landrecht nicht erlaubt, daß alle Zeugen mit ein und demselben Siegel siegeln, sondern es muß auch wenigstens der größere Theil mit eigenen Siegeln versehen seyn. Uebrigens müssen auch die Zeugen nicht gerade inwendig unterzeichnen und untersiegeln, sondern dieses kann bey einem verschlossenen Testamente auch auswendig auf den Umschlag geschehen.

8) Soll diese ganze Handlung ohne alle Unterbrechung durch eine andere fremdartige zu Stande gebracht werden.

Zu einem feyerlichen mündlichen Testamente gehören dieselben Solennitäten bis auf das Erfoderniß der Schrift, der Unterschriften und Siegel. Ein solches Testament kann aber allerdings dennoch aufgezeichnet seyn, und der Testator hat alsdann nicht nöthig den Inhalt kund zu machen, sondern sich lediglich auf diese Aufzeichnung zu beziehen. Auch kann man sich auf eine Aufzeichnung, die noch nicht vorhanden ist, beziehen. Ob ein Nuncupativ-Testament, das auf Anfrage errichtet worden ist, gelte, ist sehr streitig. Der Codex läßt solche Testamente nicht gelten, wenn die Antwort bloß in Ja oder Nein bestand. Blinde können, wie nach dem römischen Rechte, nur

mündlich testiren, und alle weitern Bestimmungen von Testamenten der Blinden sind die gemeinrechtlichen. Ist ein solches Testament aufgezeichnet worden, und sich von dem Testator auf eine solche Aufzeichnung bezogen worden, so muß das Testament von einem 8ten Zeugen dem Testator vorgelesen, von den übrigen Zeugen unterschrieben und untersiegelt, und dann verschlossen gehalten werden, bis zur Publikation. Daß es aber einem der Zeugen aufzuheben gegeben werde, fodert das bayerische Recht nicht.

Wer aber ein fähiger Testamentszeuge sey, richtet sich nach den Ansichten des gemeinen Rechtes. Der wesentlich erfoderliche Inhalt eines Testamentes ist Einsetzung eines Erben. Wie es in Ansehung dieser, besonders wenn sie unter einer Bedingung, ferner mit einer Zeitbestimmung, mit einem Modus, durch eine blosse Beschreibung einer Person oder Sache (Demonstratio) und endlich mit Beyfügung eines Beweggrundes (causa) geschehen ist, zu halten sey, ist ohne alle Abweichung dem römischen Rechte entsprechend, bestimmt.

Ein Erbe muß auch erbfähig d. h. passive testabilis seyn. Hiebey ist als Eigenthümlichkeit des bayerischen Rechts zu bemerken: Kinder ex damnato coitu sind dann erbfähig, wenn die Erbschaft wegen Mangel an sonstigen Verwandten dem Fiscus heimfiele, und der Landesherr das Testament bestättigt hat. Bey Kindern hingegen, welche nur außer der Ehe geboren, oder legitimirt sind, wird es folgendermaßen gehalten:

A. In Beziehung auf den Vater;

dieser kann abweichend von dem römischen Rechte, seine nicht legitimirten unehelichen Kinder nur in die Alimente einsetzen, und zwar nur auf die Zeit bis sie sich selbst ernähren können. — Jedoch können sie dann die väterliche Erbschaft erwerben, wenn der Vater schlechterdings keinen Verwandten hinterläßt, und die Erbschaft folglich dem Fiscus heimfallen würde. Sind die Kinder legitimirt und zwar

1) durch nachfolgende Ehe, dann stehen sie der Erbfähigkeit nach, den ehelichen gleich,

2) durch Rescript; hier wird unterschieden, ob neben ihnen Descendenten aus ehelicher Geburt vorhanden sind, oder nicht. Im ersten Falle kann der Vater den durch Rescript legitimirten Kindern und ihrer Mutter zusammen nicht mehr als den zwölften Theil seines Vermögens hinterlassen; im letztern hingegen hat er freye Hand, vorausgesetzt, daß er seinen Aeltern den Pflichttheil nicht schmälert.

B. In Beziehung auf die Mutter:

Auch die Mutter kann ihre unehelichen Kinder nicht weiter als auf die Alimente einsetzen, wenn sie noch Verwandte in auf- oder absteigender Linie hat; dagegen darf sie dieselben den Seitenverwandten vorziehen, was dem natürlichen Vater nicht gestattet ist.

C. In Beziehung auf die Großältern:

Hier gilt die Regel, daß unehelichen Enkeln so viel hinterlassen werden darf, als dem Vater oder der Mutter dieser Kinder zu hinterlassen erlaubt ist.

Hat ein Testator seine arme Seele zum Erben eingesetzt, so erhält den dritten Theil dieser Erbportion der Armenfond, ein anderes Viertheil der Schulfond, und der Rest fällt der Pfarrkirche des Wohnortes des Testators anheim. Verordnung vom 18. August 1806.

§. 101.

Notherbenrecht.

Notherben sind diejenigen, welche entweder in einen gewissen Theil der Verlassenschaft (Pflichttheil, legitima) eingesetzt, oder rechtmäßig enterbt werden müssen.

Unter die Notherben gehören:

1) die nächsten Descendenten, d. h. diejenigen, welche in der ersten Klasse der Intestaterben den Testator entwe-

der jure proprio oder jure repraesentationis beerbt haben würden;

2) die Ascendenten, welche in der zweyten Klasse ab intestato geerbt haben würden;

3) eheliche Geschwister, jedoch nur, wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen wird; jedoch alle diese nur unter der Voraussetzung, daß sie überhaupt erbfähig sind.

Eine Verzichtleistung hat nicht so viel Wirkung, daß deshalb der Pflichttheil entzogen werden dürfte. Die Größe des Pflichttheils wird nach der Zahl der Intestaterben berechnet, und beträgt für die Pflichttheilsberechtigten zusammen

a) die Hälfte der Erbschaft, wenn 5 oder mehr,

b) ein Drittheil, wenn 4 oder weniger Intestaterben da sind.

Diese Berechnung geschieht nach dem Zustande des Vermögens des Erblassers, in welchem sich dasselbe bey seinem Tode, nach Abzug der Schulden befindet. Der Testator hat aber nicht das Recht sein Vermögen zu diesem Zweck selbst nach Gefallen zu schätzen, sondern jeder Notherbe hat das Recht, eine auf seine Kosten vorzunehmende unpartheyische Schätzung zu verlangen. In den Pflichttheil wird aber auch das eingerechnet, was ein Notherbe schon beym Leben des Testators erhalten hat, und zu conferiren schuldig ist. Eben so was er aus der Verlassenschaft des Testators titulo singulari nach Abzug der darauf gelegten onera erhält. Der Pflichttheil kann endlich nur vom eigenen Vermögen des Testators, nicht aber von den Stammgütern und Familien-Fideicommissen gefodert werden; eben so wenig von eigentlichen Lehen.

Die Berechnung der Zahl der Notherben geschieht so, daß alle dazu gehörigen Personen jede für sich in die Zahl eingerechnet wird, wodurch die Größe des Pflichttheils entschieden wird, mit Ausnahme der Descendenten des zweyten und der weitern Grade, unter welchen immer diejenigen, welche zusam-

men von einem Descendenten des ersten Grades abstammen, für eine Person gerechnet werden, und zusammen nur Einen Theil erhalten; und zwar ist es gleichgültig ob sie allein, oder mit Descendenten des ersten Grades zugleich ab intestato berufen sind.

Unter die Zahl der Notherben werden diejenigen nicht mit eingerechnet, welche die Erbschaft ausgeschlagen oder erst nach dem Anfalle derselben darauf verzichtet haben, gar nicht erbfähig oder rechtmäßig enterbt sind.

Die Notherben können nicht nur den Pflichtheil fodern, sondern auch, daß sie zu Erben eingesetzt seyen. Dabey ist jedoch erlaubt, bestimmte einzelne Sachen zum Pflichttheil der einzelnen Notherben zu bestimmen, und so oft es zweifelhaft ist, ob diese Sachen einem Notherben titulo universali oder singulari hinterlassen seyen, ist das erstere zu präsumiren, weil sonst das Testament null wäre.

Der Pflichtheil muß frey von Allen Lasten hinterlassen werden. Erreichen die zum Pflichttheil einer Person bestimmten Gegenstände den gesetzlichen Betrag nicht, weil der Testator entweder sein Vermögen zu gering, oder das von ihm zum Pflichttheil bestimmte zu hoch anschlägt, oder die Erbschaft zur Verkürzung der legitima mit zu vielen Legaten und Fideicommissen beschwert ist, so wird das Testament dadurch nicht null, sondern der Notherbe hat einen Anspruch auf unpartheyische Schätzung der Erbschaft, und Ergänzung eines Pflichtheils. Ist er im Besitz der Erbschaft, so kann er sie so lange zurückhalten bis er befriedigt ist. Ist er nicht im Besitz so steht ihm eine 30 Jahre lang dauernde Klage auf Ergänzung des Pflichttheils zu, (actio expletoria), und diese Klage fällt auch dadurch nicht weg, daß der Notherbe bereits das angenommen hat, was der Testator ihm zugewiesen hat. Den Pflichttheil kann ein Notherbe dann nicht fodern, wenn er rechtmäßig enterbt ist.

Enterbung ist Ausschließung von der Erbfolge. Es gehört zu dieser:

I. eine rechtmäßige Ursache; deren sind nach dem bayerischem Landrechte 12 welche gegen die Descendenten, 5 welche gegen die Ascendenten, und 3 welche gegen die Geschwister gelten. Ursachen welche nach dem richterlichen Ermessen eben so bedeutend sind, reichen ebenfalls hin.

II. Die Enterbung muß in rechter Form geschehen seyn d. h.

1) in einem gültigen Testament, nicht in einem Codicill,
2) mit ausdrücklicher Benennung der Enterbungs-Ursache,
3) diese Ursache muß bekannt seyn, oder erwiesen werden können; ferner ist nöthig
4) daß sie unbedingt sey und eine Ausschließung von der ganzen Erbschaft enthalte,
5) sobald mehrere Notherben da sind muß Enterbung auch namentlich geschehen.

Ist die Enterbung nicht mit Beachtung aller dieser Erfodernisse vorgenommen, so haben die Notherben

a) wenn es nur an dem Beweise einer allerdings angeführten, Enterbungsursache mangelt, die querela inofficiosi testamenti;
b) wenn andere Requisite fehlen, die querela nullitatis.

Die erstere dauert 5, letztere 30 Jahre.

Wenn Notherben aus verschiedenen Klassen der Intestaterben vorhanden sind, so können diejenigen, welche zu einer entferntern Klasse gehören, nur dann diese Klagen anstellen, wenn die zu einer nähern Klasse gehörenden nicht klagen können oder wollen.

Viertes Kapitel.

Privilegirte und andere besondere Testamente.

§. 102.

Testamenta privilegiata s. minus solennia, sind solche, die in der äußern Form weniger Solennitäten nöthig haben, als die Testamente im Allgemeinen. Ihrer sind siebenerley.

1) Testamentum ad acta judicialia, vel ad manus principis. Ein testamentum judicio oblatum ist ein Testament, welches einem Richter, gleichviel ob er der competente ist, wenn er nur die ordentliche freywillige Gerichtsbarkeit hat, schriftlich überreicht oder mündlich vor ihm erklärt wird. Das bayerische Recht fodert, obgleich im gemeinen Recht hierüber gezweifelt wird, die Beyziehung eines Actuars oder wenigstens eines verpflichteten Amtsschreibers, oder statt dessen 2 Beysitzer, und ein Protocoll über den Aufnahmsact. Dem König ein schriftliches Testament zu überreichen, ist zwar auch eine gesetzlich als gültig anerkannte Form zu testiren, aber nicht mehr üblich.

2) Testamentum militare. Es ist ein Privilegium der Militärpersonen

a. wenn sie sich im wirklichen Streit befinden, ohne alle Form zu testiren, wenn man nur ihren Willen erweisen kann,

b. wenn sie zwar nicht im wirklichen Streit, aber doch auf einen Feldzug begriffen sind, so gehören wenigstens 2 Zeugen dazu. Ein solches Testament gilt nicht länger, als bis ein Jahr nach geendigtem Feldzuge verflossen ist.

3) Testamentum ad pias causas.

Sobald man den Willen des Testators hinlänglich erkennen und erweisen kann, so bedarf es zu einem Testament ad pias causas durchaus keiner äußern Solennität. Ein Testament ad pias causas ist aber ein solches, das zum öffentlichen Wohl und zur Ehre Gottes gereicht, also zur Unterstützung der Zwecke des Staates und der Kirche und überhaupt zur Erreichung wohlthätiger Absichten dient. Von allen Dispositionen ad pias causas die nicht ohnehin schon den Armen zu Gute kommen, soll jedoch nach einem Generale vom 3. Juli 1756 ein

Viertheil jedesmal für Armenkasse abgezogen werden (quarta pauperum). Man hat nach einer weitern Verordnung vom 9. May 1758 dieses Viertheil nicht nach der Zeit, zu welcher eine solche Disposition getroffen wurde, sondern nach der Zeit des Todes des Testators zu berechnen. Eingeschärft und erläutert sind diese Verordnungen unterm 27. Juli 1801.

Zu dieser quarta pauperum kam noch eine quarta scholarum durch die Verordnung vom 6. May 1803, daß nemlich ein weiteres $\frac{1}{4}$ von Verlassenschaften ad pias causas für den Land= und Bürgerschulfond abgezogen werden solle. Durch die Verordnung vom 31. Dezember 1810 ist diese quarta scholarum auf alle bayerische Gebietstheile ausgedehnt worden. Eine Ausdehnung auf die Testamente der Juden hatte sie schon unterm 17. November 1806 erlitten.

4) Wenn ansteckende Krankheiten an einem Orte herrschen, so wird das Erfoderniß, der unitas actus nachgelassen, und es reichen 5 Zeugen hin; dieses Testament gilt aber nur bis Jahr und Tag nach dem Zeitpunkte in welchem die gefährliche Krankheit aufgehört hat, verflossen sind. (Testamentum tempore pestis sonditum.)

5) Testamentum rusticorum. Bauern und andere, beständig auf dem Lande lebende Leute, können, wofern an ihrem Wohnorte nicht leicht 7 Zeugen zu haben sind, vor 5 Zeugen testiren.

6) Eltern können ihr Vermögen entweder durch ein Testament, oder durch eine simple Abtheilung unter ihren Kindern vertheilen. Geschieht eine solche Abtheilung durch Testament, so bedarf dieses zur Giltigkeit, nur daß die testirenden Aeltern dasselbe entweder selbst schreiben, oder sich unterschreiben, und es zugleich von den Kindern oder wenigstens von 2 Zeugen mitunterzeichnen lassen.

Wird ein solches Testament nur mündlich errichtet, so müssen 2 Zeugen bey der mündlichen Erklärung des letzten Willens gegenwärtig seyn. Doch ist gleichgültig, ob dieses männliche oder weibliche Zeugen, und ob sie besonders zu dieser Zeugschaft erbeten sind oder nicht. Eine bloße Abtheilung der Aeltern unter ihren Kindern unterscheidet sich von dem eben erwähnten Testament vorzüglich dadurch, daß dabey eine Erbeseinsetzung und Enterbung nicht vorkommen kann. Eine solche Abtheilung ist übrigens entweder gleichfalls eine Disposition auf den Todesfall oder eine Disposition unter Lebenden. Im ersten Falle gilt eine solche Disposition als Codicill, und zwar ist ein solches Codicill ein ganz ähnlich privilegirtes Codicill, wie das Testament der Aeltern unter ihren Kindern ein privilegirtes Testament ist; denn zu einem solchen Codicill gehören schlechterdings keine Erfodernisse an innern und äußerlichen Solennitäten, als daß die Aeltern ihren Willen hinreichend zu erkennen gegeben haben, und derselbe erwiesen werden kann. Soll eine divisio parentum inter liberos als actus inter vivos bestehen, so ist sie eine Vertragsmäßige; folglich kommt es dann lediglich darauf an, welcher Contract zu Grunde liegt, und was dieser für Erfodernisse hat. Ist es zweifelhaft, ob eine solche dispositio parentum

a) ein Testament sey, so ist dieses vorzugsweise zu vermuthen;

b) ob sie eine dispositio mortis causa sey, so ist auch dieses im Zweifel, zu behaupten, und nur, wenn es ganz entschieden ist, daß die Aeltern per actum inter vivos, also durch eine jetzt schon unwiderrufliche Bestimmung über ihr Vermögen verfügen wollen, soll das letztere angenommen werden.

7) In Ansehung der Testamente der Eheleute ist zu bemerken: von der obigen Regel, daß jeder letzte Wille

der eigene Wille des Erblassers seyn müsse, gilt nach bayerischem Landrechte die Abweichung, daß ein Ehegatte dem Andern gültig die Erlaubniß geben kann, über das beyderseitige Vermögen zu testiren. Kein Testamentum privilegiatum ist jedoch ein Testamentum simultaneum; obgleich hier die Testaments-Solennitäten für die letztwilligen Dispositionen mehrerer Personen gelten; nemlich, wenn 2 oder mehrere Personen in Einem Testament zugleich testiren, werden die Solennitäten nicht nach der Zahl der Personen vervielfacht, sondern die angewendeten Formen gelten, wenn sie auch nur einfach vorhanden sind, für Alle. Hiemit sind jedoch nicht zu verwechseln testamenta reciproca und correspectiva. Testamenta reciproca sind solche, in denen sich mehrere gegenseitig zu Erben einsetzen, und correspectiva, solche, aus denen erhellt, daß das eine ohne das andere nicht gemacht worden wäre. Reciproca und correspectiva sind sich aber der rechtlichen Eigenthümlichkeit nach gleich, nemlich daß, sobald eines entkräftet wird, das andere eo ipso auch zusammenfällt. Uebrigens sollen solche Testamente überhaupt in Zweifel für Erbverträge, und also als der einseitigen Abänderung nicht unterworfen, angesehen werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Codicillen.

§ 103.

Codicille sind letztwillige Verordnungen, worin kein directer Erbe ernannt, jedoch den Erben die Entrichtung von Legaten und Fideikommissen aufgetragen werden kann.

Die Codicille sind entweder

a) Codicilli testamentarii, d. h. solche besondere Zettel oder Blätter, auf deren Inhalt man sich in einem Testament bezieht; sie bedürfen gar keiner weitern

äußern Solennität, sondern gelten als accessoria testamenti; und deshalb bestehen und fallen sie mit dem Testamente.

b) Codicilli ab intestato, welche Verordnungen für die Intestaterben enthalten, haben ganz ähnliche Requisite, wie die Testamente mit folgenden Ausnahmen:

α) es gehören nur 5 Zeugen dazu, und darunter dürfen selbst Frauenpersonen seyn;

β) die Zeugen brauchen nicht specialiter rogirt zu seyn;

γ) brauchen sie ihr Siegel nicht beyzusetzen, und endlich braucht

δ) der Codicillant das Codicill nicht zu unterschreiben.

Ganz ähnlich dem mündlichen feyerlichen Testament giebt es auch mündliche Codicille.

Codicille, welche ad acta judicialia oder ad manus principis übergeben werden, Codicilli ad pias causas, dann jure militari confecti, und solche, welche eine divisio parentum inter liberos per actum mortis causa enthalten, bedürfen nicht mehr Solennitäten, als die gleichbenannten Testamente.

Codicilli rusticorum und tempore pestis conditi bedürfen statt der für diese Fälle bey Testamenten veordneten 5 Zeugen nur 3.

Codicillus fiduciarius ist hingegen ein unfeyerliches Codicill, für dessen Form keine entsprechende bey den Testamenten zu finden ist. Ein solches besteht nach der vom bayerischen Codex anerkannten const. ult. Cod. de fideicommissis dann, wenn der Erblasser dem Erben persönlich und mündlich einen Auftrag in Beziehung auf die ganze Erbschaft oder eine bestimmte Sache aus derselben gegeben hat. Ein solcher Auftrag erfodert durchaus keine äußerlichen Solennitäten, sondern kann geltend gemacht werden, sobald er nur erwiesen werden kann.

Sechstes und siebentes Kapitel.

Von den Legaten.

§. 104.

Legate oder Vermächtnisse sind letztwillige Verordnungen, wodurch Jemand

1) titulo singulari, aber
2) directe eine bestimmte einzelne Sache oder eine universitas facti hinterläßt.

Durch das erstere unterscheiden sie sich von den Testamenten, worin Jemand titulo universali bedacht seyn muß, und durch das zweyte von Fideicommissen, wodurch nur indirect Jemanden etwas hinterlassen werden kann. Legate können nur in Testamenten und Codicillen hinterlassen und auf dieselbe Weise widerrufen werden. Es kann aber auch ein Legat umgestossen werden, ohne daß das Testament oder Codicill, worin es hinterlassen ist, wieder aufgehoben wird; nemlich

a) ausdrücklich, es sey nun mündlich oder schriftlich. Das gemeine Recht fodert nur, daß der Wille zu widerrufen erweislich sey, das bayerische Recht hingegen macht die Gegenwart von 3 Zeugen zur Bedingung;
b) stillschweigend, durch Veräußerung der legirten Sache.

Die Bestimmungen über die einzelnen Arten von Legaten schließen sich dem gemeinen Rechte völlig an.

§. 105.

Von der quarta Falcidia.

Ist eine Erbschaft über drey Viertheile ihres Betrags hinaus mit Legaten, Particular-Fideicommissen und Donationibus mortis causa beschwert, so daß der Testaments- oder Intestat-Erbe nach Abzug der Schulden nicht mehr den vierten Theil der ganzen Verlassenschaft erhält, so hat er das Recht, von jenen ihm aufgelegten Lasten soviel abzuziehen, als nöthig ist, daß ihm der vierte Theil ungeschmälert bleibe, und dieser Abzug (quarta Falcidia) wird verhältnißmäßig auf die einzelnen Legate, Particular-Fi-

deicommisse und Schankungen von Todes wegen vertheilt. Einen solchen Abzug zu machen kann nach bayerischem Landrecht der Testator nicht einmal in seinem Testament verbieten, und der Notherbe kann diese Quarta ganz abziehen, ohne daß er sie in seinen Pflichttheil einzurechnen braucht.

Hingegen fällt sie weg:

1) wenn der Erbe kein Inventar errichtet hat,

2) Wenn er darauf verzichtet, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, indem er die Legate ohne Abzug entrichtet;

3) von keinem, in einem Testamente errichteten Familien-Fideicommisse darf die Falcidische Quart abgezogen werden, obgleich durch eine solche Stiftung kein Pflichttheil verletzt werden darf. Edict über Familien-Fideicommisse §. 19. Desgleichen

4) von keinem praelegatum dotis, d. h. wenn ein Ehemann seiner Ehefrau die ihm von ihr selbst zugebrachte Dos legirt.

5) Von legatis piis soll die quarta Falcidia nicht abgezogen werden, solange noch andern Singular-Successoren soviel abgezogen werden kann, daß dieselbe den Erben bleibt.

Achtes Kapitel.

Schenkungen von Todeswegen und unter Lebenden.

§. 106.

Schenkungen von Todeswegen stehen, wie im römischen Rechte ganz den Legaten gleich, können folglich nur in Testamenten und Codicillen gemacht werden. Weiterer Bestimmungen über dieselben bedürfte es daher nicht; im Zweifel soll man aber vermuthen, daß eine Schenkung eine Handlung unter Lebenden, und folglich unwiderruflich sey. Eine Schenkung unter Lebenden ist dagegen ein Vertrag und richtet sich im Allgemeinen nach den Regeln von Verträgen. Beträgt sie aber über 1000 fl., so muß sie

a) wenn sie in Mobilien besteht, dem Richter, unter welchem der Schenker seinen persönlichen Gerichtsstand hat;

b) wenn Immobilien verschenkt werden, dem Judex rei sitae insinuirt werden.

Die Zuziehung von 5 Zeugen kann übrigens diese Insinuation ersetzen; welche Schenkungen dieser Form nicht bedürfen, wenn sie auch die Summe von 1000 fl. übersteigen, darüber cf. Cod. h. c. § 8.

Einfache, d. h. nicht remuneratorische Schenkungen können widerrufen werden,

1) zum Theil, weil sie inofficios sind, d. h. so bedeutend, daß der Schenker nicht mehr so viel übrig behält, als der Pflichttheil seiner Notherben betragen würde, nemlich derjenige Notherbe, welcher, wenn der Schenker zur Zeit der Schenkung verstorben wäre, dadurch auf diese Weise an seinem Pflichttheil verletzt worden wäre, hat die querela inofficiosae donationis, womit er die Schenkung so weit umstossen kann, als sie ihn an seiner legitima verkürzt. Diese Klage erlischt, wenn 5 Jahre nach dem Tode das Donatar verflossen sind.

2) Ganz, und zwar:

a) durch die actio revocatoria, wenn der Beschenkte gegen den Schenker so undankbar ist, daß er ihn an Leib, Ehre oder Gut grob angreift, und ob dieses geschehen sey, hat das richterliche Ermessen zu bestimmen. Die Einrede, daß die Schenkung eidlich bestätigt, oder daß ein pactum de non revocando ob ingratitudinem hinzugesetzt worden sey, hat keine Wirkung.

b) Ipso jure, ohne daß die Anstellung einer Klage nöthig ist, wird eine Schenkung aufgehoben, wenn dem Schenker, der vorher kinderlos war, nach der Schenkung noch ein oder mehrere eheliche Kinder geboren

werden, und zwar so, daß der Schenker die verschenkten Sachen, wenn sie sich noch bey dem Beschenkten oder dessen Erben befinden, vindiciren kann. Dies gilt jedoch nur

α) von solchen Schenkungen, welche die Insinuationssumme überschreiten, und

β) dann nicht, wenn sich der Schenker dieses Rechtes freywillig begeben hat.

Neuntes Kapitel.

Von Vulgar- und Universal-Fideicommissen.

§ 107.

Begriff und Hauptgrundsätze.

Fideicommiß heißt im Allgemeinen Alles dasjenige, was ein Successor aus einer letztwilligen Disposition erhält, und zwar nicht, um es zu behalten, sondern damit es durch ihn in eine weitere Hand gebracht (restituirt) werde. Die Fideicommisse sind entweder

1) Vulgaria, d. h. solche, wie wir sie aus dem römischen Rechte recipirt haben;

2) Fideicommissa familiae, d. h. solche, die, so lange eine Fomilie besteht, den Gliedern derselben nach einer bestimmten Ordnung restituirt werden müssen, und diese sind eine teutsche Rechtsanstalt, da das römische Recht eine unbestimmte Mehrheit von Restitutionen zu fodern nicht zuläßt.

Die fideicommissa vulgaria sind entweder

a) universalia, welche die Erbschaft oder eine pars quota derselben begreifen, oder

b) particularia, welche nur eine einzelne Sache in sich fassen; die letztern sind, wie im römischeu Rechte den Legaten völlig gleichgesetzt, also ist hier nur von Universal-Fideicommissen die Rede. Aber auch diese haben ihrerseits das meiste mit der Universal-Succession der

directen Erben gemein. Hier wird nur erfodert, daß außer dem directen Erben (fiduciarius) noch ein heres fideicommissarius vorhanden sey, welchem der erstere die Erbschaft ganz oder zum Theil zu restituiren hat.

Der directe Erbe hat nicht nur ein Inventar zu errichten, und Rechnung abzulegen, sondern auch, wenn das Fideicommiß vom Eintritt einer Bedingung abhängig ist, oder erst zu einer gewissen Zeit restituirt werden soll, wegen der Restitution Caution zu leisten. Wird einem Descendenten die Herausgabe der Erbschaft oder einer pars quota auf diese Weise aufgetragen, so sieht man es als stillschweigende Bedingung dieser Herausgabe an, daß dieser heres fiduciarius ohne Kinder stirbt.

§. 108.
Von der Quarta Trebellianica.

Von den Universal-Fideicommissen, wenn sie mehr als ¾ der ganzen Erbschaft wegnehmen, hat der Fiduciarius das Recht, soviel abzuziehen, als ihm über dieses Maaß zu restituiren aufgetragen worden ist. Das Viertheil, welches in Folge dessen der directe Erbe auf jeden Fall behalten darf, heißt Quarte Trebellianica. In diese hat er übrigens Alles einzurechnen, was er von dem Testator titulo universali oder singulari aus der Erbschaft erhielt.

Die Frage, ob Notherben ihren Pflichttheil noch außer der Quarta Trebellianica zu fodern berechtigt sind, entscheidet das bayerische Landrecht durch die Distinction, daß zwar Notherben der aufsteigenden und Seitenlinie, nicht aber die in absteigender Linie ihren Pflichttheil in die Quarta Trebellianica einzurechnen haben.

Zehntes Kapitel.

Von den Familien-Fideicommissen.

§. 109.

Begriff.

Die Bestimmungen, welche der Codex über Familien-Fideicommisse enthält, sind nur so weit noch geltend, als nicht durch die VIIte Beylage zur Verfassungs-Urkunde andere an ihre Stelle getreten sind. Diese Beylage enthält nemlich das Edict über Familien-Fideicommisse, durch welches neue und umfassende Regeln für dieses Recht-Institut aufgestellt worden sind. Diese Regeln gelten für den ganzen Umfang des Königreichs Bayern, wenn dieselben indeß nicht ausreichen, so tritt in jedem Gebietstheile das bis dahin für diese Lehre geltende Recht ein. Also

A. in Altbayern und der obern Pfalz u. s. w. der Codex, und erst wo auch dieser nicht ausreicht, das gemeine teutsche Privatrecht;

B. in den ehemals preußischen Gebietstheilen das preußische Landrecht;

C. in den übrigen Gegenden das gemeine teutsche Privatrecht.

Ein Familien-Fideicommiß ist eine Verfügung, vermöge deren ein bestimmter Vermögens-Complex, welcher zur Erhaltung des Ansehens einer bestimmten adelichen Familie dienen soll, sich in dieser letztern nach einer gewissen ein für allemal festgesetzten Ordnung forterbt. Hieraus folgen die beyden Hauptgrundsätze, welche von Familien-Fideicommissen gelten, nemlich:

a) deren Unveräußerlichkeit,

b) die Unabänderlichkeit der bey denselben statt findenden Erbfolge.

§. 110.

Entstehung der Familien-Fideicommisse.

Zur Errichtung eines Familienfideicommisses, wird ein Grundvermögen erfodert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuern mindestens 25 fl. in simplo zu entrichten sind.

In dieses Grundvermögen werden aber eingerechnet

a) alle mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrie-Anstalten, insbesondere Bräuereyen,

b) alle Einkünfte aus der Grundherrlichkeit, Stiften und Gülten, Grundzinse, Laudemien, Scharwerk,

c) Erträgnisse der Gerichtsbarkeit, und alle dinglichen Rechte auf fremdem Eigenthum, namentlich die Jagd und Fischerey auf demselben.

Ferner muß dieses Grundvermögen, soweit es den genannten normalen Betrag nicht übersteigt, frey von Schulden und Lasten, oder außerdem ein Fond ausgeworfen seyn, aus welchem alle darauf ruhenden Schulden und Lasten getilgt und bestritten werdeu können.

Wenn der erfoderliche Betrag von Grundvermögen vorhanden ist, so kann dasselbe nicht nur durch unbewegliches, sondern auch durch bewegliches Vermögen, namentlich Kapitalien und Pretiosen vermehrt worden, und diese Vermehrung wird Fideicommiß-Ueberschuß genannt. Alles was zu einem Familienfideicommiß gehört, muß in ein Inventar gebracht, abgeschätzt und jedem Fideicommiß-Folger in brauchbarem Stande hinterlassen, aber das unbrauchbar gewordene und nicht mehr vorhandene ersetzt werden.

Familienfideicommisse können errichtet werden:

1) durch jeden gültigen actus inter vivos,

2) durch jede gültige letztwillige Verordnung.

Die Stiftung darf den Pflichtheil der Notherben nicht verletzen, und dieser ist nach dem Betrag des Vermögens des Stifters bey dem Tode desselben zu berechnen, doch darf dem

ersten Fideicommißfolger sein Pflichttheil in das Fideicommiß eingerechnet werden.

Ein Familienfideicommiß bedarf außerdem, daß es auf einer gültigen Disposition beruhen muß, auch der gerichtlichen Bestättigung, welche von dem Appellationsgericht des Kreises, in welchem das normalmäßige Grundvermögen gelegen ist, zu erholen ist, und dessen Fideicommiß-Eigenschaft wird erst durch die Eintragung in die Fideicommißmatrikel wirksam. Diese Matrikel ist das bey jedem Appellationsgericht über die im Kreise desselben liegenden Familienfideicommisse, und die darauf haftenden Schulden zu führende öffentliche Buch. Dasselbe besteht aus 2 Hauptteilen:

1) der eigentlichen Matrikel, welche das Vermögen und die dauernden Rechtsverhältnisse das Fideicommisses nachweist, und

2) dem Schuldenbuch, worin jede Fideicommißschuld unter der Nummer, die das Fideicommiß selbst in der Matrikel hat, mit dem Tage der Inscription, dem Betrage, dem Rechtsgrunde (Titel) und Namen des Gläubigers aufzunehmen ist.

§. 111.

Rechtsverhältnisse die aus dem Familienfideicommiß-Verbande entstehen.

Das Eigenthum eines Familienfideicommisses steht nicht dem gegenwärtigen Besitzer allein zu, sondern ihm, im Vereine mit Allen zur Succession in das Familienfideicommiß Berechtigten. Diese werden Anwärter genannt; sie sind vermöge ihres Rechtes, welches in dem Edict über die Familienfideicommisse ein Miteigenthum genannt wird, befugt, für die Erhaltung der Substanz des Fideicommisses und für die Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und im geeigneten Falle die gerichtliche Hülfe deshalb anzusprechen. Der jedesmalige Besitzer hat dagegen Alle Rechte eines Dominus utilis, also im Allgemeinen das Recht der Verwaltung und Benutzung mit der Verbind-

lichkeit, Alle Lasten zu tragen, das Fideicommißvermögen in gutem Stande zu erhalten, und zu dieser Erhaltung den Fleiß eines diligens paterfamilias aufzuwenden; d. h. omnem culpam, s. exactam diligentiam zu prästiren.

§. 112.

Von Veräußerungen insbesondere.

Eigenmächtige Veräußerung des zum Fideicommiß gehörigen Vermögens, so wie dasselbe eigenmächtig mit dauernden Lasten zu beschweren, ist dem Besitzer gänzlich untersagt, und selbst Verpachtungen, die er auf länger als 9 Jahre eingeht, verbinden seinen Nachfolger nicht, aber es kann eine Veräußerung durch die Bestättigung des Appellationsgerichtes des Kreises, welchem überhaupt alle gerichtliche Mitwirkung in Fideicommiß-Angelegenheiten zusteht, giltig werden. Das Gericht hat aber, ehe es seine Genehmigung ertheilt oder versagt, die Gründe für und wider genau zu prüfen, und zu diesem Zwecke alle bekannten Anwärter darüber zu vernehmen, und statt derjenigen, welche minderjährig sind, ihre Vormünder. Für die Abwesenden sind zu diesem Zwecke Curatoren aufzustellen.

Die von diesen Personen abgegebenen Erklärungen dienen aber nur, die Zweckmäßigkeit einer Veräußerung zu prüfen; dieselben haben hingegen nicht das Recht durch ihre einhellige Zustimmung oder Verweigerung der Einwilligung die Veräußerung giltig oder ungiltig zu machen, denn sie können nicht über die Rechte der noch nicht gebornen Anwärter disponiren, welche aus der Disposition des Stifters soviel Recht haben, als die Lebenden, und um die Rechte aller künftig geboren werdenden Successionsberechtigten zu wahren, ist die Genehmigung des Gerichtes ganz unabhängig von dem übereinstimmenden Willen der lebenden Anwärter. Unbefugte Veräußerungen sind an sich nichtig, und jeder Fideicommißfolger sowie jeder Anwärter hat das Recht die ungültig veräußerten Stücke von jedem dritten zu vindiciren.

§. 113.
Von den Fideicommiß-Schulden.

Für die eigenen Schulden des Fideicommißbesitzers haftet die Substanz des Familienfideicommisses nicht, wohl aber die Früchte desselben, die das freye und alleinige Eigenthum des Besitzers sind; jedoch nur soweit als

1) sie durch die Lasten des Familienfideicommisses nicht absorbirt werden und

2) mit Vorbehalt der Competenz des Fideicommißbesitzers.

Von den Schulden des Fideicommisses selbst ist aber folgendes zu bemerken: sie zerfallen in Fideicommißschulden erster und zweyter Classe; die der ersten Classe gehen denen der zweyten Classe vor, und unter sich werden sie nach der Zeit der Eintragung in das Fideicommißschuldenbuch locirt. Fideicommißschulden erster Classe sind solche, die zum Vortheile des Fideicommisses selbst contrahirt und auch dahin verwendet worden sind. s. §. 56 des Edicts. Fideicommißschulden zweyter Classe sind diejenigen, welche zwar nicht diese Eigenschaft haben, aber von dem Gericht nach Vernehmung der Anwärter genehmigt sind. s. §. 60 d. Ed. Für die Fideicommißschulden haftet dagegen auch das Allodial- (nicht im Fideicommißverbande stehende) Vermögen des Besitzers, mit Ausnahme der Früchte des Fideicommisses nicht.

§. 114.
Von der Erbfolge in Familienfideicommissen.

Das Recht in Familienfideicommisse zu succediren, gründet sich auf die Anordnung des Stifters, aber nur eheliche und adeliche Abkömmlinge der Familie, zu deren Vortheil das Fideicommiß gestiftet ist, können zur Succession gelangen. Die durch nachfolgende Ehe legitimirten, werden ehelich gebornen gleich geachtet; durch eine legitimatio per rescriptum können zwar die allgemeinen Rechte der ehelichen Geburt, sowie auch, wenn

eine Standeserhöhung damit verbunden ist, der Adel, — aber niemals das Recht der Theilnahme an den Befugnissen einer bestimmten Familie, also auch kein Recht der Succession in ihre Familienfideicommisse ertheilt werden. — Die Notherben des Stifters können fodern daß ihnen ihr Pflichttheil ungeschmälert hinterlassen werde, hingegen können die Notherben der folgenden Besitzer keinen Pflichttheil aus dem Fideicommiß fodern, sowie auch kein Fideicommißfolger eine Verfügung über das Fideicommiß durch letzten Willen zu treffen befugt ist. Dagegen ist, wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Besten der Familienglieder getroffen hat, welche durch den Fideicommißfolger ausgeschlossen werden, der Letztere verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, dieselbe sey nun seine Mutter oder nicht, wofern dieselben kein hinreichendes sonstiges Einkommen haben, die nöthige und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation zu geben, und desgleichen seine Töchter und Schwestern, wenn dieselben kein anders Vermögen haben, bey ihrer Verheurathung auf eine anständige Weise auszusteuern.

Die Erbfolge in Familienfideicommisse richtet sich

a. bey solchen Fideicommissen die vor der Zeit der Bekanntmachung des Edicts schon bestanden, nach der Successions-Regel, welche der Stifter dafür angeordnet hat,

b. bey allen seitdem gestifteten darf keine andere eintreten als die im Edict §. 87 angeordnete, d. h. eine reine Linealfolge mit dem Vorzug der Erstgeburt, und beschränkt auf den Mannsstamm, nemlich

1) eine reine Linealfolge ist diejenige, vermöge deren jederzeit derjenige succedirt, welcher dem letzten Besitzer der Linie nach der nächste ist, und wenn er auch dem Grade nach entfernter wäre, als ein Anderer z. B.

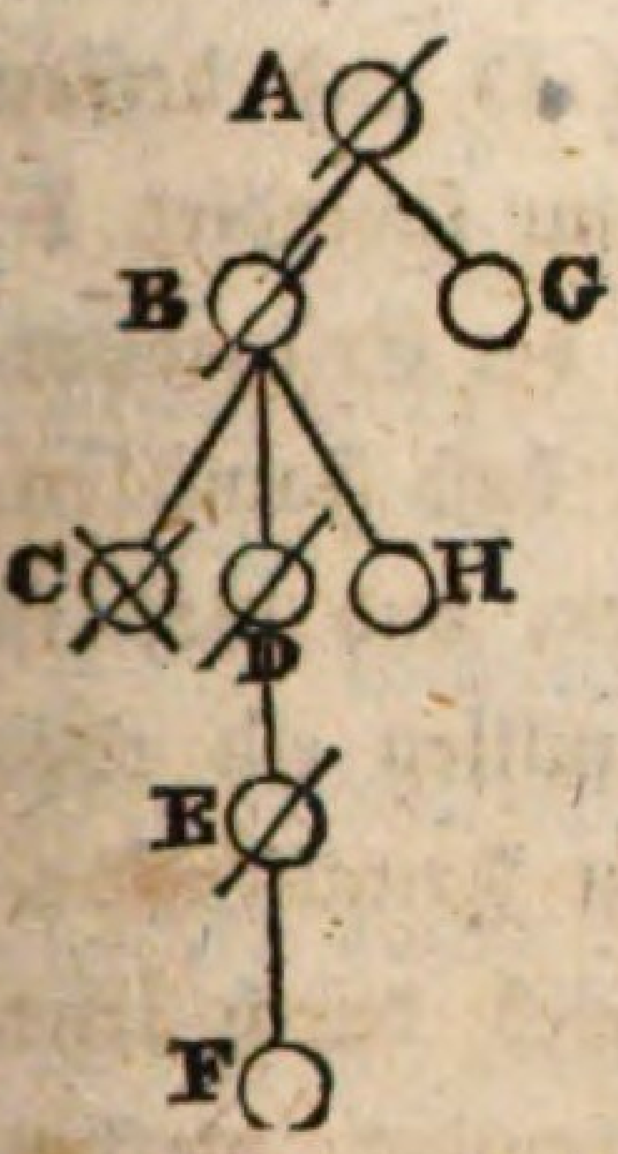

Vorausgesetzt, C wäre der letzte Besitzer gewesen, so tritt zuerst seine eigene Linie (d. h. seine Descendenz) ein, denn diese ist ihm die nächste; da aber von dieser Niemand vorhanden ist, so kommt die nächstfolgende an die Reihe, und diese ist die des B, folglich tritt also F hier ein, obgleich er im vierten Grad und G im dritten Grad mit dem letzten Besitzer verwandt ist. G steht aber der Linie nach entfernter vom letzten Besitzer als F. Erst unter denjenigen, welche der Linie nach dem letzten Besitzer gleich nahe stehen, hat derjenige den Vorzug der dem Grade nach der nähere ist, also würde E dem F vorgehen, wenn er noch lebte.

2) Der Vorzug der Erstgeburt besteht aber in Folgendem: unter mehrern gleich nahen Linien schließt die ältere die jüngere aus. Lebte also von D noch ein Bruder, der an Jahren jünger wäre, H, so würde er, sowie überhaupt seine ganze Linie, durch die ältere Linie des D dennoch ausgeschlossen, obgleich die, aus der Linie des Letztern vorhandene Person, nämlich F, dem letzten Besitzer E, um 2 Grade entfernter steht, als H; also die ältere Linie schließt die jüngere gleich nahe Linie aus, selbst wenn die in der jüngern vorhandenen Personen dem Grade nach, dem letzten Besitzer näher sind; und eben so entscheidet unter den Gliedern der Linie, welche diesem zufolge zur Succession kommen, wenn sie dem Grade nach dem letzten Besitzer gleich nahe stehen, das Alter, so daß jeder früher geborne, den später gebornen und dessen Linie völlig ausschließt, bis der früher geborne mit seiner ganzen Linie mit Tod abgegangen ist. — Darum succedirt C dem B, mit Ausschluß des D. D bleibt aber ausgeschlossen so lange Descendenten des C vorhanden sind; da dieser aber kinderlos ver-

storben ist, gelangt das Fideicommiß an D und dessen Linie, bis auch diese erlischt, und darum succedirt F. Aus diesem hier beschriebenen Vorzug der Erstgeburt, folgt der hiedurch schon erklärte Satz, daß Familienfideicommisse nie getheilt werden können, und dies ist für die Erhaltung des Ansehens der Familien ein eben so bedeutender Punkt, als der, daß ein Familienfideicommiß weder durch Veräußerung noch durch letztwillige Disposition der Familie entfremdet werden darf.

3) Nur Männer succediren in Fideicommisse, nicht aber Frauenspersonen, und zwar, weil sie durch Verehelichung in eine andere Familie übergehen, folglich durch Verehelichung das Fideicommiß auf eine andere Familie übertragen werden könnte, für welche es gar nicht gestiftet ist; darum sind die Frauenspersonen ausgeschlossen, solange noch ein Nachkomme vom Mannsstamme da ist. Ist dieser erloschen, so hört die Fideicommißeigenschaft des damit belegten Vermögens auf, und es wird darin nach der gewöhnlichen Erbfolgeordnung succedirt. Hat hingegen der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Abgang des Mannsstammes, auch die weibliche Nachkommenschaft das Fideicommißvermögen mit fortdauerndem fideicommissarischen Verband behalten solle, so fällt nach Abgang des Mannsstammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers, und sobald von dieser ein männlicher Nachkomme vorhanden ist, succedirt dieser wieder mit Ausschluß der weiblichen Nachkommen. Unter seiner Descendenz tritt aber wieder die eben dargestellte reine Linealfolge mit dem Vorzuge der Erstgeburt und des Mannsstammes ein. Edict §. 90 u. 91.

§. 115.

Erlöschen eines Familienfideicommisses.

Dieses erfolgt:

1) durch Untergang des Fideicommißvermögens, oder Verminderung unter die zu Errichtung erfoderlichen Summe von Grundvermögen,

2) durch Widerruf des Constituenten, wenn er es durch eine einseitige Disposition gestiftet, und noch Niemand durch Uebergabe ein Recht daran erworben hat,

3) durch einstimmige Willenserklärung aller lebenden Berechtigten mit Genehmigung des Gerichtes,

4) durch Abgang aller zur Succession Berufenen.

Eilftes Kapitel.

Von der bedungenen Erbschaft.

Hereditas v. successio pactitia.

§. 116.

Begriff und Eintheilung.

Ueber die Universal- und Singular-Succession auf den Todesfall, kann nicht nur durch letzten Willen, sondern auch durch Vertrag verfügt werden, und solche Verträge nennt man Erbverträge, pacta successoria. Der Begriff derselben setzt voraus, daß es sich um eine Erbschaft, die noch Niemanden deferirt ist, also um eine erst künftig anfallende Erbschaft handle; denn sonst wären sie Dispositionen über ein Jus praesens; und ein Erbvertrag, obgleich er ein actus inter vivos ist, hat ein Recht, dessen Existenz von einem künftigen Todesfall abhängig, also futurum ist, zum Gegenstande. Ein pactum successorium ist entweder

1) ein affirmativum, wodurch ein Successionsrecht zugestanden, oder

2) ein negativum s. renuntiativum, wodurch ein Successionsrecht aufgegeben wird.

Die affirmativa theilt das bayerische Landrecht in

a) dispositiva, welche über die Succession eines Dritten, und nicht eines der Paciscenten geschlossen werden (das gemeine Recht verbindet mit dem Ausdruck pacta hereditaria dispositiva einen andern Begriff.)

b) acquisitiva solche, wodurch ein Paciscent das Recht der Nachfolge in das Vermögen des andern erhält,

c) conservativa, wenn sich ein Paciscent ein Successions-Recht in das Vermögen des andern; welches er aus einem andern Rechtsgrunde schon hat, durch einen Vertrag sichert.

Die pacta successoria umfassen übrigens entweder

1) die ganze Erbschaft oder eine pars quota derselben, pacta successoria universalia, oder

2) ein einzelnes Stück einer Erbschaft pacta successia particularia.

Pacta sncceesoria simplicia sind solche, welche die den Erbverträgen eigenthümliche Form haben; sind sie dagegen mit den Solennien eines letzten Willens eingegangen, so heißen sie mixta. Die letztern sind widerruflich; die erstern hingegen nicht. Uebrigens ist für die simplicia die Vermuthung, denn der Codex setzt die Regel fest, daß im Zweifel eine jede Disposition über einen Nachlaß als actus inter vivos gelten soll, folglich im Zweifel auch als ein pactum successorum simplex.

§. 117.

Erfodernisse nud Wirkungen.

Pacta successoria affirmativa müssen nach dem bayerischen Landrecht, um gültig zu seyn, schriftlich errichtet werden, und zwar

a) von Unsiegelmäßigen vor der Obrigkeit,

b) von Siegelmäßigen in einem nach Recht der Siegelmäßigkeit gefertigten Instrument.

Erbverträge gelten durch diese Form sogleich so, daß sie von keinem der Paciscenten widerrufen werden können. Jedoch

verliert kein Notherbe dadurch sein Recht auf den Pflichttheil. Die pacta successoria renuntiativa bey welchen jedenfalls die bezeichneten Erfodernisse auch vorhanden seyn müssen, wenn sie gelten sollen, sind besonders deßwegen wichtig, weil man sie eine Zeitlang für nöthig erachtete um adeliche Töchter von der Succession in Stammgüter auszuschließen, indem römisch gebildete Juristen behaupteten, die Töchter hätten ein Successionsrecht in die Stammgüter, und könnten dasselbe nur durch Verzicht verlieren. Daher kommen auch die häufigen Töchterverzichte auf adeliche Güter; da aber dieser Verzicht nur ein Verzicht auf ein Recht war, das die Töchter gar nicht hatten, so konnte es nichts wirken, wenn sich eine Tochter vorbehielt, daß die Succession auf sie und ihre Descendenten zurückfallen solle, sobald der Mannsstamm erlöschen werde. Hieraus ergiebt sich von selbst die Entscheidung des Streites, ob im Falle des Abgangs des Mannsstammes die Tochter, welche verzichtet hat, und ihre Descendenz, oder ob die dem letzten Besitzer am nächsten stehende Tochter (die Erbtochter) zur Succession kommen soll. Für die Regredienterbin war der Codex; dagegen hat sich entschieden gegen alle Regredientansprüche ausgesprochen, das frühere Adels-Edict vom 28. Juli 1808 im §. 72, woraus zu folgern ist, daß jetzt nach Abgang des Mannsstammes die, nach der in demjenigen Stammgute oder Fideicommiß, um welches es sich handelt, geltenden Erbfolge, dem letzten Besitzer am nächsten stehende Tochter zur Succession gelangt z. B.

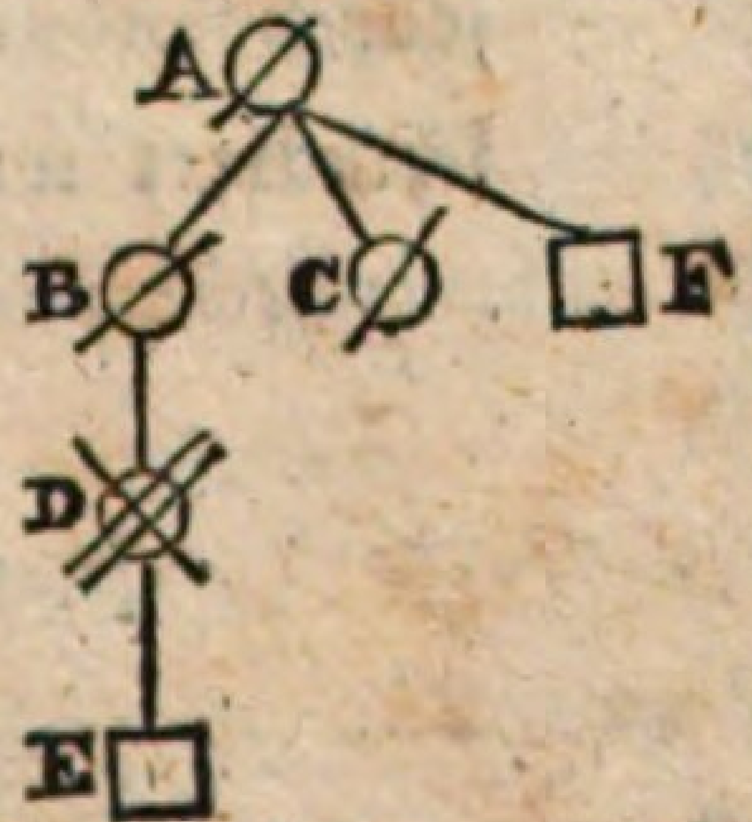

D ist der letzte Besitzer, mit ihm stirbt der Mannsstamm aus. Wenn D stirbt macht F aus dem Grunde Anspruch auf sein hinterlassenes Stammgut, weil sie nur auf den Fall des Abgangs des Mannsstammes verzichtet hat, und sich die Succession für den ledigen Anfall vorbehalten hat. Aber sie hatte als sie verzichtete, wirklich kein Recht; sie verzichtete nur, weil die römischen Doctoren ihr eines zuschrieben; folglich konnte sie sich auch nichts vorbehalten und darum succedirt nach der richtigen Meynung, welche

durch das genannte Adelsedikt nun auch den gesetzlichen Vorzug vor der entgegengesetzten hat, im Falle des Abganges des Mannesstammes, Diejenige, welche nach der, bey einem bestimmten Stammgute zu beobachtenden Successionsregel die Reihe trifft, nemlich die Erbtochter E.

Früher bestand ferner in Bayern das Recht der Edelmanns-Freyheitfähigen, daß ihre Töchter ipso jure für verzichtet gehalten wurden, d. h. ausgeschlossen von der väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbschaft, so lange als Brüder vorhanden waren oder Descendenz von denselben, so daß den Töchtern nichts als eine standesmäßige Aussteuer gegeben werden mußte. Diese Bestimmung wurde mit der Edelmannsfreyheit selbst aufgehoben unterm 20. April 1808.

Zwölftes Kapitel.

Von der natürlichen Erbfolge.

(Successio ab intestato.)

§. 118.

Vermöge dieser treten

I. die Verwandten ein, nach den im römischen Rechte sich findenden 4 Klassen, und neben ihnen die Ehegatten in der Weise wie es oben §. 52 vorgekommen ist.

II. In Ermanglung von Verwandten der Fiscus, ohne daß jedoch dadurch den Ehegatten ihr Successions-Recht geschmälert würde. S. Verordnung vom 26. May 1757.

Vierter Theil.

Obligationen=Recht.

§ 119.

Uebersicht.

Der vierte Theil des Landrechts begreift das Obligationen Recht, und zwar vom 1sten bis zum 15ten Kapitel die Verbindlichkeiten ex contractu und quasi ex contractu, im 16ten und 17ten die Obligationes ex delicto.

Das erste Kapitel spricht von den allgemeinen Grundsätzen, welche bey Obligationen aus Verträgen eintreten, und diese sind im bayerischen Rechte nicht abweichend vom gemeinen Rechte, bis auf die Lehre von der Form der Verträge. Das zweyte Kapitel enthält die genannten Real=Verträge, mutuum commodatum depositum pignus, von welchen wieder nichts, dem bayerischen Rechte eigenes zu bemerken ist, bis auf das, was von Pfandverträgen schon vorgekommen ist. Vom 3ten bis 9ten Kapitel wird von Consensual=Verträgen gehandelt, und bey diesen sind

1) einige dem römischen Rechte unbekannte, und im gemeinen teutschen Rechte weniger genau bestimmte Grundsätze über gewisse Arten des Kaufs, vorzüglich über das, gewissen Personen zustehenden Recht, in einen, zwischen andern geschlossenen Kaufcontract einzutreten, nemlich das Retractrecht zu bemerken.

2) Die Lehre vom emphyteutischen Contract. Die Emphyteuse des bayerischen Landrechtes ist nicht römischen Ursprunges, sondern nur durch die Doctrin nach der Analogie der römischen Emphyteuse gestaltet. Bey Gelegenheit dieses Contracts stellt das Landrecht überhaupt die dinglichen Rechte dar, die den Bauern an ihren

Gütern zustehen; folglich eine Lehre, die eigentlich gar nicht zum Obligationen=Recht gehört.

Das zehnte Kapitel spricht von den Verbal=Contracten; das eilfte von dem Literal=Contract und der Exceptio non numeratae pecuniae.

Das zwölfte enthält die nicht zu diesen vier Gattungen benannter Verträge gehörenden, wovon jedoch hier nur die Lehre von den Spielverträgen zu erörtern ist.

Im dreyzehnten stehen die Quasi=Contracte, und im vierzehnten und fünfzehnten die Arten, wodurch alle diese Verbindlichkeiten erlöschen. Hierauf folgen zuletzt die Obligationen ex delicto, worunter die Lehre von den Injurien auch dem bayer. Landrechte eigenthümliche Bestimmungen enthält. — Es werden daher aus diesem vierten Theile folgende Lehren, weil sie einer eigenen Erörterung bedürfen, ausgehoben.

I. Von der Form der Verträge.

§ 120.

Jeder Vertrag fodert, um verbindlich zu seyn,

1) die Einwilligung aller ihn eingehenden Theile;

2) schriftliche und gerichtliche Errichtung ist nur ausnahmsweise ein Erforderniß zur Gültigkeit eines Vertrags, und zwar:

a) bei allen Vergleichen und Compromissen.

Cod. Judic. c. 17 § 1 n. 9 u. cap. eod. § 2 n. 9. dann bey allen Heuraths= und Erbverträgen. Siegelmässige können dagegen diese Verträge vermöge ihres Privilegiums in nach Recht der Siegelmäßigkeit errichteten Instrumenten gültig eingehen.

Bürgschaften aber müssen von Bauern und gemeinen Bürgern vor Gericht übernommen worden seyn, um verbindlich zu seyn. Ueber Begriff von gemeinen Bürgern siehe oben § 19.

Die Gültigkeit eines Vertrags, wodurch eine Hypothek bestellt wird, hängt zwar nicht von der Ein=

tragung in das Hypothekenbuch ab, sondern nur die Entstehung des dinglichen Rechtes, welches aus einem solchen Vertrage hervorgeht. Aber das bayerische Landrecht fodert auch selbst zu einem solchen Vertrage, damit er gültig sey, obrigkeitliche Errichtung, und von Siegelmäßigen wenigstens die Errichtung in einem Instrument mit der Unterschrift und Fertigung der Contrahenten. (Eben so entsteht durch den emphyteutischen Vertrag noch nicht das dingliche Recht des Emphyteuta, sondern erst durch die Errichtung des sogenannten Stiftbriefes.)

b) Eine Verordnung vom 8. October 1810 befiehlt, daß alle Verhandlungen und Verträge über liegende Gründe und dingliche Rechte schriftlich und gerichtlich vorzunehmen und zu errichten seyen, von welcher Verordnung jedoch die Siegelmäßigen ausgenommen sind. Eine andere Verordnung vom 11. October 1813 fügt noch besonders hinzu, daß Verbriefungen von Advokaten und Notarien die Stelle von gerichtlichen nicht vertreten können, sondern in Zukunft als ganz ungültig zu erachten sind.

Vgl. Edict über die Siegelmäßigkeit § 2 — 7.

II. Vom Kaufvertrag und Einstands-Recht.

§ 121.

Der Kauf hat im Allgemeinen keine andern Beurtheilungsregeln, als die das römische Recht darbietet, und daher finden auch gegen denselben die Anfechtungsgründe statt, die das römische Recht enthält; nemlich wegen Verletzung über die Hälfte, und wegen verborgener Mängel, welche die Brauchbarkeit einer Sache ganz aufheben (actio redhibitoria, Wandelungsklage), dieses letztere Rechtsmittel dauert ein Jahr, wie im römischen Recht. Bey Pferdekäufen ist hingegen im bayerischen Rechte die Abweichung, daß nur bestimmte Mängel, nemlich, wenn das Pferd ritzig, räudig oder herzschlächtig ist, zu

dieser Klage berechtigen, und daß sie selbst wegen dieser nicht länger als 14 Tage von der Zeit der Extradition an, angestellt werden kann.

Noch wichtiger ist in Beziehung auf den Kaufvertrag, daß jeder Kauf der über Getreid oder andere Feldfrüchte geschlossen wird, so lange sie auf dem Halm oder der Wurzel befindlich sind, und das Getreide noch nicht ausgedroschen ist, andere Früchte aber noch nicht eingethan sind, nicht nur nichtig und ungültig ist, sondern auch mit dem Verlust des ganzen Werths des Kaufsobjectes und der Kaufssumme bestraft wird, und es ist hiebey gleichgültig, ob der Kaufcontract die Früchte sammt und sonders auf einer bestimmten Fläche, nach einem gewissen Maaße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich, oder erst künftig zu erlegende Preise, mit oder ohne Darangabe begreift.

Verordnung vom 30. Januar 1813 und vorzüglich vom 13. Juni 1817.

Einstandsrecht, Jus retractus, ist im Allgemeinen das Recht eines Dritten, bey einem zwischen zwey andern Personen geschlossenen Kaufcontract, gegen Uebernahme der Bedingungen, zu welchen sich der Käufer verbindlich gemacht hat, an dessen Stelle zu treten. Dieses Recht kann eine solche dritte Person aus sehr mannigfaltigen im gemeinen teutschen Privatrecht näher erörterten Gründen ausüben. — Im bayerischen Landrechte gilt jedoch nur Verwandtschaft als ein solcher Grund, und zwar nur bey Immobilien. Wenn nemlich jemand ein Stück seines unbeweglichen Vermögens verkauft, so kann jeder seiner Verwandten bis zum vierten Grad weltlicher Computation einschlüssig (doch jedesmal der Nähere mit Ausschluß der Entfernteren) das Einstandrecht geltend machen. Dieses Recht wird Jus retractus ex jure consanguinitatis, oder Erblosungsrecht genannt. Dasselbe kann jedoch länger nicht als ein Jahr nach dem gerichtlicheu Abschluß des Verkaufs, und bey Siegelmäßigen ein Jahr nach geschehener Extradition des Kaufsobjectes ausgeübt werden, wofern von dem Verkäufer, dem Retractberechtigten die verkaufte Sache zuvor zu denselben Bedingnngen angeboten

worden ist. Ist dieses Angebot unterblieben, so dauert das Recht des Einstandberechtigten 2 Jahre. Früher stand auch dem Grundherrn und dem Lehenherren ein Retractrecht zu; das des erstern ist schon im Adelsedict vom 18. Juni 1808 aufgehoben, und diese Aufhebung bestätigt im Edict über die gutsherrlichen Rechte von 1818; das des letztern ist durch das Lehenedict vom 7. Juni 1808 und desgleichen das Einstandsrecht, welches nach dem Codex allen Gliedern des inländischen Adels, im Fall des Verkaufs eines adelichen Guts an eine nicht adeliche Person zustand, durch die Verordnuug vom 20. April 1808 abgeschafft.

III. Vom Miethvertrag.

§. 122.

Der Ding=, Stift=, Mieth= und Pachtvertrag ist nichts anders, als die römische Locatio conductio. Der Ausdruck Dingen geht eigentlich nur auf die locatio conductio operarum, und wird hauptsächlich bey Dienstboten gebraucht. Admediation ist auch nichts anderes, als eine locatio conductio; so wird besonders die Verpachtung von gewissen Einkünften und jährlichen Gefällen genannt. Der Pächter eines Bauernguts wird colonus, oder zu teutsch Mayr genannt, der Miether eines Hauses inquilinus, Innmann, Ingehäus.

Abweichend vom römischen Recht wird eine locatio conductio, die auf eine bestimmte Zeit und nicht ohne Zeitbestimmung nur zu einem bestimmten Gebrauch eingegangen ist, wenn sie nicht zur rechten Zeit aufgekündigt wird, sobald die Zeit, für welche sie anfangs eingegangen wurde, abgelaufen ist, als auf eben solange stillschweigend erneuert angesehen. Die pflichtmäßige Kündigungszeit richtet sich nach der Uebereinkunft der Contrahenten und nach dem Gebrauch eines jeden Ortes; wo dieser nichts bestimmt, hält man sich an den allgemeinen Landesgebrauch, nach welchem

I. Land= und Bauerngüter zur Pachtzeit aufgekündet werden müssen, und dann hat der Pächter längstens binnen 14

Tagen nach dem nächstdarauffolgenden Lichtmeßtag abzuziehen;

II. Wohnungen in Städten und Märkten müssen ein halbes Jahr zuvor, und zwar um Georgi oder Michaeli, längstens 14 Tage nachher, gekündigt werden.

IV. Von dem emphyteutischen Vertrag.

§ 123.

Einleitung.

Hier wird, wovon eigentlich im Sachenrechte hätte gehandelt werden sollen, die Lehre von den dinglichen Rechten der Bauern an ihren Gütern abgehandelt. Die Bauern haben an ihren Gütern entweder

1) volles Eigenthum, und zwar ist dieses entweder

a) frey von dinglichen Lasten, dann nennt man die Güter ludeigen. Nichts anders sind auch die sogenannten Stabrechtsgüter;

b) oder mit Real-Lasten beschwert, und unter diese Klasse gehören besonders diejenigen Güter, welche den Bauern zu vollem Eigenthum gehören, von welchen sie aber einem Andern eine Geld- oder Natural-Prästation zu verabreichen haben, — Bona censitica. Diese Prästation heißt Zins- oder Gattergilt; der letztere Ausdruck kommt daher, weil man dem Zinsberechtigten (Zinsherrn) die Abgabe nicht in seine Wohnung nachzubringen, sondern derselbe sie bey dem Verpflichteten an dessen Gatter oder Hofzaun abzuholen hat. Die umgekehrte Regel tritt aber bey den emphyteutischen Gütern ein; an den bonis censiticis hat hingegen derjenige, welchem der Zins zusteht, auch kein Obereigenthum.

Oder

2) ein nutzbares Eigenthum, Dominium utile. Vermöge der Verleihung von Seiten einer Person, welche sich

das Obereigenthum daran vorbehalten hat. Eine solche Verleihung ist entweder

a) nach der Analogie des Lehencontractes geschehen, und auf einer solchen beruhen die in vielen Theilen von Bayern sich findenden Bauer-Lehen. Diese sind keine eigentlichen Lehen, folglich sind sie auch nicht unbedingt, nach den gesetzlichen Bestimmungen über die eigentlichen Lehen zu beurtheilen, sondern da auch der Codex keine eigenen Bestimmungen über sie aufstellt, nach der Observanz, welche in Ansehung derselben nachgewiesen werden kann, oder

b) nach der Analogie der Emphyteuse. Ueber die Bauern-Güter, deren rechtliche Natur sich nach der Analogie der Emphyteuse ausgebildet hat, giebt der Codex sehr genaue Bestimmungen.

§ 124.

Begriff und Eintheilung.

Nach diesen Bestimmungen versteht das bayerische Landrecht unter Emphyteuse oder Baurecht das nutzbare Eigenthum, das Jemanden von dem Eigenthümer eines Grundstückes (Grundherren) gegen die Zusicherung einer bestimmten Abgabe verliehen wird. Derjenige, dem ein solches Recht verliehen wird, heißt in diesem Verhältniß Grundhold, Mayr, Colonus. Diese Verleihung geschieht nun

1) meistens erblich, unwiderruflich und auch für den Nachfolger des Grundherrn bindend. Diese Form der Emphyteuse ist nicht nur die häufigste, sondern auch die regelmäßige, und wird von dem Codex mit dem Namen Erbrecht oder Emphyteusis regularis bezeichnet.

2) Die übrigen Formen sind folgende:

   a) eine Verleihung nur auf des Grundholden Person (Leibrecht);

   b) eine Verleihung, welche mit des Verleihers Tod erlischt (Neustift);

c) eine solche, welche von dem Verleiher jederzeit widerrufen werden kann. — (Herrngunst oder veranleitete Freystift.)

Alle diese Gattungen von Emphyteuse außer dem Erbrecht nennt der Codex Emphyteusis irregularis. Von ihnen gilt übrigens Alles, was von der Emphyteusis regularis verordnet ist, soweit nicht für sie ausdrückliche Bestimmungen gegeben sind.

§ 125.

Von dem Erbrecht oder der Emphyteusis regularis.

A. Entstehung derselben.

Die Emphyteusis regularis, oder das sogenannte Erbrecht wird durch den Contractus emphyteuticus begründet. Zu diesem wird zwar allerdings zuförderst der Consens der Contrahenten erfodert, aber zu dem letztern muß, wenn der Vertrag nicht blos die Wirkung eines Pachtvertrages haben soll, die Errichtung eines Erbrechts- oder Stiftungs-Briefes kommen. — Auf den Grund eines solchen Stiftbriefes kann aber, wenn durch denselben von einem Nichteigenthümer ein Erbrecht verliehen wurde, dasselbe auch innerhalb der ordentlichen Verjährungsfrist unter den Voraussetzungen der Acquisitiv-Verjährung erworben werden. Existirt ein Stift- oder Erbrechtsbrief nicht, so kann dieses nur durch einen unvordenklichen Besitz bewirkt werden. Der Stiftbrief kann von siegelmäßigen Grundherren unter ihrer eigenen Fertigung errichtet werden. Unsiegelmäßige haben sich deshalb an den Richter zu wenden, innerhalb dessen Gerichtsbezirk das zu Erbrecht verliehene Gut gelegen ist.

§ 126.

B. Von den Wirkungen des Erbrechts.

Durch diesen Vertrag erhält der Grundhold, welcher bey dem Erbrecht, Erbrechter heißt, ein nutzbares Eigenthum, dieses erstreckt sich auf das zu Erbrecht verliehene Gut und alle

Pertinenzien desselben. Vermöge dieses nutzbaren Eigenthums hat der Erbrechter

1) das Recht, alle Nutzungen des erbrechtbaren Gutes zu ziehen;

2) auch die Cultur des Bodens auf eine jede, dem Gute vortheilhafte Weise abzuändern;

3) in Ansehung alles dessen, was ihm der Stiftbrief zusagt, von dem Grundherrn Gewährleistung zu fodern;

4) wird das Erbrecht wie volles Eigenthum sowohl ab intestato, als vermöge einer Disposition des Erbrechters (Testament oder Erbvertrag) vererbt; das Gut darf aber in der Regel nicht unter die Erben vertheilt werden, ausgenommen, wenn vorschriftmäßig um die Erlaubniß zur Zertrümmerung nachgesucht und dieselbe erlangt worden ist § 64. Außer diesem Falle hat Einer unter mehreren Erben das Gut zu übernehmen, und die andern wegen ihres Antheils zu befriedigen. Welcher das Gut zu übernehmen habe, kommt zunächst auf Uebereinkunft, und wofern man zu keiner Vereinigung gelangen kann, auf das arbitrium judicis an.

Jedoch ist dabey jederzeit auch der Consens des Grundherrn zu erholen, und dieser kann den Consens mit Recht verweigern, wenn man ihm eine zur Bewirthschaftung des Gutes untaugliche Person als Grundhold aufdringen will;

5) der Grundhold darf sein Dominium utile weiter zu Erbrecht verleihen (zu After-Erbrecht), es verpfänden, verpachten, mit Dienstbarkeiten und Real-Lasten beschweren und verkaufen, oder sonst veräussern; alles dieses jedoch nur mit der Einwilligung des Grundherrn, welche jedoch nur verweigert werden kann, wenn vermöge eines dieser Geschäfte dem Gute Abschwendung drohe, dadurch, daß die Bewirthschaftung desselben auf eine dazu untüchtige Person übergienge, oder dasselbe so sehr bela-

stet würde, daß der Erbrechter nicht mehr auf demselben bestehen könnte.

Eines grundherrlichen Consenses bedarf es zwar nicht bey nothwendigen Veräusserungen, welche durch Insolvenz des Erbrechters herbeygeführt sind, und auf Andringen der Gläubiger geschehen, und eben so wenig bey solchen Veräusserungen, welche auf den Todesfall vorgenommen werden. Jedoch hat der Grundherr, wenn ihm auf diese Art ein untauglicher Mayr auf das Gut gesetzt würde, das Recht, diesen zurückzuweisen. Der Grundhold hat dagegen die Verbindlichkeit, das Gut in Bau und Besserung (d. h. in gutem unverringerten Bestand) zu erhalten, und allen Abschleif (Deterioration) zu verhüten, und ausserdem sowohl

1) den vermöge des emphyteutischen Vertrages übernommenen Canon, als
2) das Laudemium zu entrichten.

Der Canon oder Erbzins ist dasjenige was der Grundhold der Grundherrschaft an Geld oder Früchten jährlich zu entrichten hat. Geldleistungen werden Stift, Naturalleistungen Gilt genannt. Die Gilt besteht entweder in einer Getreidabgabe oder in geringern Früchten, insbesondere dem sogenannten Klein- oder Küchendienst (Eyer, Butter, Schmalz, Enten, Hühner, Gänse ꝛc.) Das Quantum dieser Leistungen beruht auf dem ursprünglichen Contract. Dasselbe ist aber entweder

a. mit dem Fruchtertrag des Gutes im Verhältniß und wird folglich dem Grundherrn verabreicht, um ihm eine Vergeltung dafür zu geben, daß er dem Grundholden die Früchte überlassen hat (in compensationem fructuum) oder

b) unverhältnißmäßig geringer als der Betrag der Früchte und wird nur zum Zeichen der Anerkennung des grundherrlichen Obereigenthums gegeben (in recognitionem dominii).

Nur im ersten Falle kann der Grundhold Ermäßigung dieser Abgaben wegen Unglücksfällen fodern; jedoch muß der durch solche Unglücksfälle hervorgebrachte Schade groß und erweislich, und ohne das eigene Verschulden des Mayrs entstanden seyn. Wo vermöge des Erbrechts-Contracts oder nach dem Herkommen es dem Grundherren bisher erlaubt gewesen ist, einen höhern Canon aus dem Grunde zu fodern, daß derselbe nicht zu rechter Zeit entrichtet worden ist, (sogenannte Rückstands- oder Rutscher-Zinsen,) ist dieses Recht nun aufgehoben, durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 14.

Das Laudemium ist diejenige Leistung, welche der Grundherr bey Veränderungs-Fällen, d. h. so oft unter Lebenden, oder durch Todesfall das Gut in andere Hände übergeht, zu fodern hat. Dasselbe wird auch Handlohn, Lehenwaare, Anleit genannt, und wird in den Anfall und die Abfarht getheilt; der erstere, welchen der das Gut Erwerbende zu entrichten hat, beträgt, wo keine andere Bestimmung wegen desselben getroffen ist, 5 Prozent vom Gutswerth, welcher durch unpartheyische Schätzung auszumitteln ist. Eine Abfahrt, welche der bisherige Grundhold zu geben hat, kann nicht gefodert werden, wo nicht durch ein besonderes Herkommen oder eine Uebereinkunft diese Verbindlichkeit begründet ist. In diesem Falle hat daher der Grundherr zwey Laudemien von Einem Veränderungsfall zu fodern. Mehr als zwey sind bey Einem Fall nicht nur nicht denkbar, sondern es dürfen auch, nach ausdrücklicher Verordnung des Codex, so wie nach der Constitution (Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 10) nie mehr als zwey Laudemien von Einem Veränderungsfall gefodert werden. —

Durch schnell aufeinander folgende Veränderungsfälle kann das Laudemium zu einer unerschwinglichen Last werden. Deßhalb ist durch eine Verordnung des Churfürsten Carl Theodor (vom 3. May 1779) den landesherrlichen Grundholden gestattet worden, nach einem, in jener Verordnung genau bestimmten Maaßstab, ihre Laudemial-Pflicht, welche sie zu einer, in ungewissen Zwischenräumen wiederkehrendrn so bedeutenden Leistung verbindet,

in bestimmte jährliche Abgaben zu verwandeln, welche von jener Verordnung mit dem Namen Mayrschafts-Fristen bezeichnet werden.

In dem organischen Edict vom 28. Juni 1808 so wie im Edict über die gutsherrlichen Rechte von 1818 wurde ferner bestimmt, daß alle in den grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar seyn sollen. Dieser Satz kann übrigens schon nach dem frühern Recht nicht bezweifelt werden; hingegen, daß diese Bestimmung dahin gehe, daß der Grundhold einseitig auf Ablösung dringen könne, ist eine unhaltbare Behauptung von Seuffert, Würzburg 1819.

Sowohl dem Grundherrn als dem Grundholden steht

1) aus dem emphyteutischen Vertrag auf Erfüllung desselben die actio emphyteuticaria zu, desgleichen hat der Grundhold, wenn der canon so hoch, nicht aber der Grundherr, wenn der canon so gering angesetzt wäre, daß eine laesio ultra dimidium daraus hervorgienge, das Remedium ex lege 2 Cod. de rescind. vendit.
   Verordnung vom 22. Dezember 1790,
   vom 22. Juni } 1791,
   vom 17. Dez. }
   vom 25. Aug. 1792,
   vom 6. Febr. 1807.

2) Der Grundherr hat vermöge seines Obereigenthums und der Grundhold kraft seines nutzbaren Untereigenthums die rei vindicatio und actio Publiciana, welche sie auch, wenn einer das Recht des andern nicht anerkennt, gegen einander anstellen können. Außerdem haben beyde die possessorischen Interdicte, vorausgesetzt, daß sie in dem bestimmten vorliegenden Fall den Besitz anzusprechen ein Recht haben. Ein eigenes Verhältniß tritt ein, in Ansehung derjenigen walzenden Grundstücke, oder andern

Bauern- und Söldengüter, welche ein Bauer neben einem Erbrechtgute besitzt. Alle solche Güter werden Zubaugüter genannt. Bestehen dieselben in einzelnen walzenden Stücken, so darf sie der Grundhold zwar neben dem Erbrechtsgut behalten, jedoch nur mit Einwilligung des Grundherrn. Ist der Umstand, ob ein Grundstück ein Zubaugut ist, oder zum Erbrechtgute gehört, streitig, so ist die rechtliche Vermuthung dafür, daß es Pertinenz des Erbrechtgutes ist. §. 64. Besteht das Zubaugut, welches ein Erbrechter besitzt, in einem andern Bauern- oder Söldengut, so darf er dasselbe nicht behalten, sondern muß es binnen Jahresfrist verkaufen, oder es wird ihm dasselbe nach Ablauf dieser Frist von Obrigkeits wegen versteigert.

Modificirt wurden indeß diese Bestimmungen durch neuere Verordnungen vom 3. August 1772, 22. Juli 1783, 29. May 1789 und 18. Juni 1802.

§. 127.

C. Beendigung des Erbrechts.

Diese erfolgt

1) durch den unbeerbten Abgang des Grundholden. Dann fällt das Gut dem Grundherrn heim.

2) Durch Vertrag, wenn entweder der Grundherr sich zu Gunsten des Grundholden, oder dieser zu Gunsten des Grundherren seines Rechtes begiebt.

3) Wenn einer das Recht des andern, oder ein Dritter das Gut zu vollem Eigenthum durch Verjährung erwirbt.

4) Durch Aufkündigung, diese steht dem Grundherrn nicht, wohl aber dem Grundholden zu, und muß zu der Zeit geschehen, wo er seinen Canon zu entrichten hat; — dann kann er zur nächstdarauffolgenden Lichtmeß abziehen. Daß ihm dann der Gutsherr den Gutswerth hinauszubezahlen habe, kann man auch nach dem Edict über die

gutsherrlichen Rechte §. 17 nicht behaupten. Dieser § bezieht sich vielmehr auf den Fall, wenn ein Grundhold von seinem Herrn, weil das Gut Herrengunst ist (und darüber siehe den folgenden §) abgestiftet wird.

5) Wenn der Erbrechter wider Wissen und Willen der Gutsherrschaft von dem Gute abzieht, verliert er das Erbrechtgut.

6) Nach dem Codex trat in vielen Fällen Caducität zur Strafe ein. Diese ist nun durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 16 u. 18, so wie schon im Edict vom 28. Juli 1808 aufgehoben. Der Grundherr hat jetzt nur noch, wenn er durch die Handlungen, welche früher Caducität nach sich zogen, beschädigt ist, eine Klage auf Schadensersatz.

§. 128.

Uebrige Formen der Emphyteuse.

(Emphyteusis irregularis.)

Eine Abweichung von der regelmäßigen Form der Emphyteuse des bayerischen Rechts besteht nach dem Codex

1) entweder darin, daß sie widerruflich verliehen ist. Eine solche wird Herrengunst oder veranleitete Freystift genannt. Veranleitet heißt diese, weil dabey, so lange sie nicht widerrufen wird, auch ein Handlohn oder eine Anleit in Veränderungsfällen gegeben werden muß. Die Ausdrücke Freystift und Herrengunst gehen auf diese Widerruflichkeit dieses Rechtes. Wird von Grundherrschaft das Recht des Widerrufs ausgeübt, so hat sie dem Grundholden Alles hinauszuzahlen, was er für das Gut gegeben hat, sowie sein Laudemium und alle Meliorationen ihm zu vergüten, wofern er nicht gegen ein ausdrückliches Verbot der Grundherrschaft Meliorationen vorgenommen hat. In diesem Falle hat er nur ein jus tollendi. Nichts anderes soll auch durch den Inhalt des §. 17 des Edicts über gutsherrliche Rechte angedeutet werden.

Im Zweifel ob ein Gut Erbrecht oder Freystift sey, streitet die Vermuthung für das Erstere,

2) oder darin, daß sie erblich ist; (dann wird die Emphyteuse Leibrecht, Leibgeding genannt, Falllehen, Schupf-Lehen) und endet mit dem Tode des Erwerbers.

Von dem Ususfructus unterscheidet sich dieses Recht hauptsächlich dadurch, daß der Ususfructus kein Dominium utile giebt.

3) Ist endlich die Emphyteuse nur auf die Lebenszeit des Verleihers gegeben, so heißt sie Neustift. Diese wird gemeiniglich nur von Pfarrern und Beneficiaten an den sogenannten Widdumhöfen verliehen, da dieselben kein Recht zu einer Verleihung über ihre eigene Lebenszeit hinaus haben. Durch die schon angeführte Verordnung vom 3. May 1779 wurde ausgesprochen, daß alle freystiftischen leibrechtbaren und neustiftischen Güter, von welchen das Obereigenthum dem Landesherrn zustehe, wenn die Grundholden wollten, zu Erbrecht verliehen werden sollten, auf jeden Fall aber, jede dem Landesherrn heimfallende Grundgerechtigkeit nur als Erbrecht wieder verliehen werden solle. Nun aber können allerdings noch solche leibrechtbare, frey- und neustiftische Güter bestehen, von welchen die Grundherrlichkeit nicht dem Staate zusteht.

V. Von Spielverträgen.

§. 129.

Diese sind solche gewagte Geschäfte, wodurch ein vorher für den Gewinn und Verlust der Contrahenten gleichgültiger Umstand, dafür entscheidend gemacht wird. Dies geschieht nun entweder durch ein wirkliches Spiel, oder durch eine Wette. Spiele sind entweder solche, deren Ausgang lediglich vom Zufall abhängt, Hazardspiele, oder es kommt dabey auf Geschicklichkeit an, Kunstspiele oder auf beydes, vermischte Spiele. Obgleich die beyden letzten Arten von Spielen nach dem römischen Rechte

erlaubte Geschäfte enthalten, so ist doch nach einem gemein teutschrechtlichen Grundsatz keine Spielschuld klagbar.

Rückfoderung einer bezahlten Spielschuld hingegen findet nur bey verbotenen Spielen statt, und solche sind gemeinrechtlich die Hazardspiele. Das bayerische Recht hat hierin eine etwas abweichende Regel, nemlich bey uns sind solche Spielschulden auch klagbar, die aus nicht verbotenen Spielen herrühren; nemlich alle Schulden aus Kunst- und vermischten Spielen, sofern nicht falsch oder übermäßig hoch gespielt wurde. Ob übermäßig hoch gespielt worden sey, soll nach eines jeden Stand und Vermögen beurtheilt werden. Aber Hazardspiele sind sowohl quoad petitionem als repetitionem ungültig, und es kann auf Gewinn in denselben weder eine Klage angestellt, noch dem verlierenden Theil, wenn er seinen Verlust zurückfodert, die Erstattung desselben vorenthalten werden. Verordnung vom 2. September 1775. 16. May 1770. 20. Juni 1789.

Das Spielen in auswärtigen oder Privatlotterien ist verboten. Verordnung vom 14. August 1810.

VI. Von den Injurien.

§. 130.

Injurie ist das Delict, vermöge dessen man Jemand absichtlich an seiner Ehre und guten Namen angreift; und dieses kann sowohl durch die That als Worte, Schrift und Zeichen geschehen. Injurien durch die That, nennt man Real-, alle andern sind Verbalinjurien.

Gegen den Injurianten findet:

a) die actio aestimatoria auf ein Geldquantum statt, zu welchem die Injurie angeschlagen wird. Jedoch wird der Injuriant, nicht eher auf dieses Quantum verurtheilt, als der Beleidigte eydlich erhärtet hat, daß ihn die Injurie so sehr verletze, als der Verlust der genannten Summe. Der Richter hat übrigens das Recht, diese

Summe nach dem Vermögen des Injurianten, und nach der Größe der Beleidigung zu ermäßigen.

b) Actio recantatoria, diese geht auf Widerruf. Sie findet jedoch bey Real-Injurien nicht statt.

Unter diesen beyden Klagen hat übrigens der Beleidigte nicht nur die Wahl, sondern er kann sie auch verbinden, sie finden nicht nur electiv sondern auch cummulativ statt.

Injurien beruhen auf Thatsachen, und diese müssen erwiesen werden. Aber zugleich gehört dazu die Absicht zu beleidigen, der animus injuriandi. Dieser muß zwar im Allgemeinen auch erwiesen werden, aber bey Worten und Handlungen, die nach gemeinem Weltbrauch als beschimpfend angesehen werden, wird diese Absicht vermuthet. Offene, dem Injuriirten beygebrachte Wunden, können von demjenigen, der sie empfangen hat, mit seinem Eyde gegen den Beklagten erwiesen werden, wenn erwiesen ist, daß er mit dem Beklagten einen Raufhandel gehabt hat.

Injurien-Klagen werden durch den Tod des Injurianten sowohl als auch des Injuriirten, und durch ausdrückliche und stillschweigende Vergebung und Versöhnung aufgehoben.

Mündliche Injurien werden binnen eines Jahres verjährt. Ein fernerer Weg eine Verbal-Injurie aufzuheben ist eine Declaration d. h. wenn der Beklagte gleich in seiner ersten Antwort auf die Klage von freyen Stücken erklärt, daß ihm die Injurie aus Zorn oder Unbedachtsamkeit entwichen sey, oder der Richter, wie es ihm besonders beym Adel, Militär und sonst angesehenen Personen zur Pflicht gemacht wird, dem Beklagten sogleich den Auftrag zu einer Ehrenerklärung giebt. Hauptsächlich in Beziehung auf diese Personen ist im Landrecht auch dem Landesherrn das Recht vorbehalten, Injurien zu tilgen. Ein gleiches Recht hat aber selbst der Richter, wenn das Factum sehr zweifelhaft ist. Endlich fällt die Klage wegen Verbal-Injurien durch Retorsion (Erwiederung der nehmlichen Injurie, nicht durch Entgegnung einer andern) weg.

Der Hauptsache nach ist übrigens die Lehre von Injurien im bayerischen Landrecht mit dem gemeinen Rechte übereinstimmend.

Anhang.

VII. Vom Ewiggeld zu München.

Vergl. Dr. A. J. Riedel, das Ewiggeld-Institut in München 1819.

Druckfehler.

Seite	Zeile	von				
3	12	unten	lies:	welche	statt:	weche
7	1	oben	„	immer	„	innere
—	14	—	„	Volksstämme	„	Volksstämm
8	12	—	„	Chlotar	„	Chloter
11	2	—	„	oder	„	es
—	12	unten	Nach „Eine" hinzuzusetzen: „solche"			
13	12	oben	lies:	der	statt:	dee
14	14	—	„	Sittenpolizey	„	Sittenpolilizey
14	4	unten	„	Jahrhundert	„	Jahrhunderts
19	16	oben	„	III.	„	II.
21	9	—	„	Partikular=	„	Particur=
28	8	unten	„	Heurathsgeld	„	Heuratsgeld
29	17	oben	nach dem Worte „Handelsleute" setze hinzu: „Wein=schenken"			
37	3	unten	lies:	hat	statt:	hot
47	11	oben	„	ein	„	eiu
48	16	unten	„	zum	„	zur Eheverlöbniß
49	17	oben	„	supplirt	„	fupplirt
—	10	unten	die weggzulassen.			
50	1	oben	lies:	eigenmächtig	statt:	eigentmächtig
—	9	—	„	welcher	„	welches
60	1	—	„	welche	„	welcher
61	5	unten	nach dem Worte „seyen" füge hinzu: „wird präsumirt, daß sie Paraphernalgut seyen."			
72	4	oben	lies:	am	statt:	an
—	17	—	„	desselben	„	derselben
79	3 14 17	unten	„	tutelae	„	tuletae
86	7	—	„	insulae	„	insutae
89. 91 93. 95	der Aufschrift		„	Pfandrecht	„	Psandrecht
—	7	unten	„	ihre	„	seine
91	9	—	„	Conventional	„	Convential
92	14	oben	ist hinwegzulassen: „der"			
96	12	—	ist hinwegzulassen: „der"			
97	8	—	lies:	Usufru — ctuar	statt:	Usufruc—tuar abgekürzt
120	10	unten	ist nach „ihnen" hinzuzufügen: „in"			
125	2	oben	lies:	Eine	statt:	eine
—	17	—	„	Pflichttheil	„	Pflichtheil
—	10	unten	„	seines	„	eines
126	1	oben	„	bayerischen	„	bayerischem
128	1	—	füge nach für hinzu „die"			
146	17	—	lies:	successoria	statt:	snccessoria
—	10	unten	„	successorium	„	successorum
149	9	—	„	zustehende	„	zustehenden
154	9	oben	„	Hier	„	Nier
156	4	unten	„	Erbrechts	„	Erhrechts
159	15	oben	„	Abfahrt	„	Absarht

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grundriß des bayerischen Landrechts Ausschließlich zum Gebrauche d. Zuhö
rer d. Verf. bestimmt

München 1837

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2914
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086380-0